Versuch

einer

Anleitung zu Fertigung der Ertrags-Anschläge über Landgüter,

besonders über

Domainen,

als

Regulativ für das Verfahren bei Veranschlagung dieser Güter, und als Instruction für Anschlags-Commissarien.

[1.]

Von

Gustav von Flotow,

Königl. Sächs. Cammerrathe.

Leipzig,
bei C. H. F. Hartmann.
1820.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Lehre von der Fertigung der Ertrags-Anschläge über Landgüter, ist immer eine der wichtigsten und schwierigsten im Gebiete der Landwirthschaftswissenschaft. Ungeachtet der vielen und zum Theil sehr vorzüglichen Schriften, welche in älterer und neuerer Zeit über diesen Gegenstand erschienen sind, scheint er mir doch noch keineswegs so vollständig und erschöpfend bearbeitet, als er es zu seyn verdiente, und die Art, wie dieses Geschäft gewöhnlich betrieben wird, entspricht den Forderungen, welche man an dasselbe machen muß, sehr wenig.

Vielleicht ist daher gegenwärtiger Versuch einer Anleitung zu Fertigung der Ertrags-Anschläge über Landgüter, welchen ich zwar nach der Aufforderung mehrerer kenntnißreicher Personen, doch nicht ohne Schüchternheit dem Publiko übergebe, nicht unnütz. Ich habe in demselben hauptsächlich auf die Veranschlagung der Domainengüter, zum Behuf einer Verpachtung derselben, ganz besonders aber auf die den Taxatoren oder Anschlags-Commissarien dabei von Seiten der höheren Behörde zu ertheilende Instruktion, Rücksicht genommen, zugleich aber auch das nicht übersehen, daß die Ertrags-Anschläge häufig noch zu Werthsbestimmung der Güter ge-

gebraucht werden, und ich hoffe daher, daß diese Abhandlung auch zu andern als den obengenannten von mir besonders ins Auge gefaßten Zwecken brauchbar seyn werde.

Auf der vorerwähnten Instruktion beruht, meiner Ansicht nach, bei dem ganzen Veranschlagungs-Geschäfte sehr viel. Zwar besitzen wir an den unten aufgeführten schlesischen und märkischen Taxations-Prinzipien, so wie an der preuß. Instruktion zu Veranschlagung der Arrenden bei den Domainen, sehr ausgezeichnete Arbeiten dieser Art, für die Zeit, in welcher sie gegeben wurden. Allein für den gegenwärtigen Standpunkt unserer Wissenschaft, scheinen mir solche nicht mehr passend. Möge es mir gelungen seyn in nachstehendem Versuche das zu erreichen, was bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft zu erreichen ist.

Es bleibt mir nur noch übrig, meinen Lesern die allgemeinen Ansichten, von welchen ich bei dieser Arbeit ausgegangen bin, darzulegen.

Die Forderungen, welche an eine dergleichen Instruktion, oder an ein Regulativ zu Veranschlagung der Landgüter, (außer den bei jedem dergleichen schriftlichen Aufsatze gewöhnlichen,) zu machen sind, scheinen mir nämlich in Folgenden zu bestehen.

A. In Rücksicht des Anschlagscommissairs oder Taxators muß dasselbe

1) eine genaue Anleitung zu Betreibung des ganzen Taxations-Geschäftes geben;
2) ihn zwingen, sich von allen Verhältnissen des Guts gehörig zu unterrichten, die Gründe jedes Ansatzes sich deutlich zu machen und solche anzugeben;

3) die Willkühr desselben zwar so viel wie möglich beschränken, doch aber
4) ihm hinreichende Freiheit lassen, die einzelnen Ansätze nach den Local-Umständen und bei zureichenden Gründen gehörig zu modificiren, ja sogar
5) die Veranlassung zu Modificationen nach der Localität in sich selbst tragen. Es muß daher zwar
6) für alle Fälle genaue Bestimmungen enthalten, besonders
7) für solche Gegenstände einen bestimmten Maasstaab angeben, welche nie genau bestimmt werden können; (z. B. Ertrag an Milch, Reparaturkosten, Betriebscapital ꝛc.) doch müssen
8) alle im Regulativ enthaltene Normalsätze so gestellt seyn, daß sie eben wegen der Modificationen, die sie nach den Umständen von selbst erleiden, allgemein geltend und anwendbar sind.

B. In Rücksicht des Publikums muß das Regulativ *auf alle* Art dahin streben,

1) durch das vorgeschriebene Verfahren selbst, der Schätzung Glaubwürdigkeit zu verschaffen, (eben deshalb auch eine Revision der Arbeit des Taxators anordnen) und
2) die genaue Beurtheilung der Abschätzung durch jeden andern Oeconomen möglich zu machen und zu erleichtern.

Ob diese Ansprüche an eine dergleichen Arbeit gegründet und erschöpfend sind, und in wie weit ich so glücklich gewesen bin, denselben Genüge zu leisten, überlasse ich der Beurtheilung sachverständiger und billiger Männer, und füge nur hinzu, daß ich keineswegs

wegs so anmaßend bin, die in der Abhandlung aufgestellten Normalsätze als einzig und durchaus richtig gelten lassen zu wollen, vielmehr gebe ich sie nur als solche Sätze aus, die mir, seitdem ich mich mit diesem Gegenstande beschäftige, nach vielseitiger Prüfung und Vergleichung, vor der Hand als passend und richtig erschienen sind, und hoffe und glaube, daß durch gemeinschaftliches Streben und durch genaue und offenherzige Mittheilung der gemachten Erfahrungen, dieselben noch sehr berichtigt und vervollkommt werden können. Für jede gründliche aber bescheidene Zurechtweisung und Belehrung werde ich, da es mir nur um Wahrheit zu thun ist, jederzeit sehr verbunden seyn.

Schlüßlich bemerke ich nur noch, daß ich am Ende der Abhandlung eine kurze Vergleichung der in derselben gebrauchten sächs. Maaße mit den üblichsten Maaßen anderer Länder, und ein Verzeichniß der über Veranschlagung der Güter mir bekannten und zum Theil von mir benutzten Schriften, beigefügt habe, welches letztere zugleich als eine ziemlich vollständige Literatur dieses Gegenstandes dienen kann, und vielen Lesern nicht unangenehm seyn wird.

Geschrieben zu Dresden, d. 1sten März 1819.

der Verfasser.

Inhalt.

I. Einleitung. Vorbegriffe.

Schätzung. Werth. §. 1.
Nutzen. Ertrag. §. 2.
Wahrer Werth. §. 3.
Roh=Ertrag. Rein=Ertrag. §. 4.
Ertrags=Anschlag. §. 5.
Anwendung dieser Anschläge. §. 6.
Erfordernisse einer jeden Schätzung. §. 7.

II. Allgemeine Uebersicht des Verfahrens bei Fertigung der Ertrags-Anschläge.

Wahl *und Verpflichtung* des Anschlags=Verfertiger. §. 8.
Anweisung an die bei dem Gute angestellten Personen. §. 9.
Arbeit des Taxators und Gang seines Geschäfts. §. 10.
Revision des Anschlags. §. 11.
Beglaubigung desselben durch die Obrigkeit. §. 12.

III. Allgemeine Vorschriften bei der Taxation überhaupt.

Zweck der Schätzung. §. 13.
a. Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand des Guts. ib.
b. Rücksicht auf die landübliche Bewirthschaftungsart und Behandlung. ib.
Allgem. Vorschriften zu Untersuchung des Werths einer Sache. §. 14.
Dabei nöthige Berücksichtiguugen. §. 15.
Gegenstände, welche keinen Ertrag geben, können nicht veranschlagt werden. §. 16.

Ab-

Abweichung von den in der Instruktion bestimmten Normalsätzen. §. 17.
Verhalten in Zweifelsfällen. §. 18.
Abweichung von der Ordnung des vorgeschrieben Verfahrens. §. 19.
Specielle Berechnung jeder Wirthschafts-Rubrik. §. 20.

IV. Specielle Vorschriften für die einzelnen Taxationsgeschäfte.

Eintheilung der Geschäfte des Taxators. §. 21.

A. Untersuchung der Wirthschafts-Verhältnisse im Allgemeinen.

Informationspunkte über die Wirthschaftsverhältnisse des Guts im Allgemeinen. §. 22.

B. Einforderung der über die Verhältnisse des Guts vorhandenen Nachrichten, Risse, rc.

Einzufordernde schriftliche Nachrichten, Risse, rc. §. 23.

C. Besichtigung der zum Gute gehörigen Realitäten.

Vorschriften bei der Besichtigung der zum Gute gehörigen Realitäten. §. 24.

1) Besichtigung, Bonitirung und Classification der Felder, u. zwar:
Bestimmung der Größe der Felder. §. 25.
Bonitirung und Classification der Felder. §. 26.
Abfassung der Bonitirungsprotocolle. §. 27.

2) Besichtigung der Wiesen, nehmlich:
Bestimmung der Größe der Wiesen und andern Grundstücke. §. 28.
Rücksichten bei der Besichtigung der Wiesen. §. 29.
Künftige Eruirung der an Ort und Stelle nicht auszumittelnden Punkte. §. 30.

3) Besichtigung der Gärten, Gräsereyen und Obstbäume.
Rücksichten bei der Besichtigung. §. 31.

4)

4) Besichtigung der Hopfenäcker.
Punkte der Besichtigung. §. 32.

5) Besichtigung der Weinberge.
Gegenstände der Besichtigung §. 33.

6) Besichtigung der Teiche.
Dabei zu berücksichtigende Punkte. §. 34.

7) Besichtigung der eigenthümlichen Huthungen.
Punkte der Besichtigung. §. 35.

8) Besichtigung der Steinbrüche, ꝛc.
Punkte der Besichtigung. §. 36.

9) Besichtigung der Gebäude.
Dabei zu bemerkende Gegenstände. §. 37.

10) Besichtigung der technischen Anlagen.
Dabei zu bemerkende Gegenstände. §. 38.

11) Besichtigung des vorhandenen Viehs.
Rücksichten dabei. §. 39.

D. Fertigung der Extracte und Aufnahme der Informations Protocolle.

Fertigung der Rechnungs-Extracte §. 40.
Allgemeine Vorschriften bei Aufnahme der Informations-Protocolle. §. 41.
Specielle Informationspunkte, und zwar:
a) über die beständigen Gefälle. §. 42.
b) „ „ unbeständigen Gefälle. §. 43.
c) „ „ Ackerbaunutzung. §. 44.
d) „ „ Wiesennutzung. §. 45.
e) „ „ Garten- Gras- Obst- und Weidenutzung. §. 46.
f) „ „ Hopfennutzung. §. 47.
g) „ „ Weinbergsnutzung. §. 48.
h) „ „ Teich- und wilde Fischerei-Nutzung. §. 49.
i) „ „ eigenthümlichen und Koppelhuthungen. §. 50.
k) „ „ Steinbrüche, Lehm- und Thongruben, ꝛc. §. 51.

l) über die Frohndienste. §. 52.
m) = das Zugvieh. §. 53.
n) = die Rindviehnutzung. §. 54.
o) = = Schweinenutzung. §. 55.
p) = = Schäfereynutzung. §. 56.
q) = = Federviehzucht. §. 57.
r) = = Bienenzucht. §. 58.
s) = = technischen Nutzungen. §. 59. und zwar:
α) über die Brauereynutznng. §. 60.
β) = = Brantweinbrennereynutzung §. 61.
γ) = = Ziegeleynutzung. §. 62.
δ) = = Kalkbrennerey. §. 63.
ε) = = Mahlmühlen. §. 64.
ζ) über andere technische Nutzungen. §. 65.
t) über die allgemeinen Wirthschaftsausgaben überhaupt. §. 66.

E. Eigentliche Veranschlagung und Berechnung.

Eigentliche Veranschlagung. §. 67.
Allgemeine Grundsätze der Veranschlagung. §. 68.
Besondere Grundsätze bei Berechnung der einzelnen Nutzungszweige. §. 69. u. zwar:
a) der beständigen Geldgefälle. §. 70.
b) = = = Naturalgefälle. §. 71.
c) = unbeständigen Gefälle. §. 72.
d) = Ackerbaunutzung. §. 73. und zwar:
Ausmittelung des Futter= und Streu=Vorraths. §. 73
= = = Düngers. §. 74.
Vertheilung des Düngers. §. 75.
Bestimmung der Einsaat pro Acker. §. 76.
= = = Quantität der Aussaat der verschiedenen Feldfrüchte. §. 77.
Bestimmung des Ertrags. §. 78.
Abzüge vom Rohertrag. §. 79.
Bestimmung der Getreidepreiße. §. 80.

Ein=

Einfluß der Getreidepreiße auf alle übrigen Geldsätze des Anschlags. §. 81.

e) Berechnung des Zugviehs und der Handarbeiter §. 82. und zwar:
Berechnung und Berücksichtigung der Frohndienste. §. 83.
Verhältniß der Frohnarbeit zur freien Arbeit. §. 84.
Berechnung der überflüssigen Frohntage in Geld. §. 85.
= = der Frohnemolumente. §. 86.
Ausmittelung des eignen Gespanns. §. 87.
Veranschlagung der Lohnhandtage zu Geld. §. 88.

f) Berechnung des zu haltenden Zuchtviehs. §. 89. und zwar:
Bestimmung des Futterbedarfs für die verschiedenen Vieharten. §. 90.

g) Berechnung der Zahl, des Lohns und der Kost des Gesinde. §. 91. und zwar:
Haltung eines Wirthschaftsverwalter. §. 92.
Zahl des Wirthschaftsgesinde. §. 93.
Lohn des Gesinde. §. 94.
Speisung des Gesinde. §. 95.
Arzney= und Curkosten. §. 96.

h) Berechnung der Garten= Gräserey= Obst= und Weidennutzung. §. 97. und zwar:
1) Gartennutzung. §. 97.
2) Gräsereynutzung. ib.
3) Obstnutzung. ib.
4) Wildebaumnutzung. ib.
5) Lustgärten. ib.
i) Berechnung der Hopfennutzung. §. 98.
k) = = = Weinbergsnutzung. §. 99.
l) = = = Nutzung der Steinbrüche, Lehm= und Thongruben, rc. §. 100.
m) = = = Rindviehnutzung, §. 101. und zwar:
Bestimmung der Zahl des jungen Viehes und der Bullen. §. 102.
Jährlicher Abgang an Prack= und Sterbevieh. §. 103.

Milch=

Milchnutzung der Kühe. §. 104.
Butter- und Käsenutzung. §. 105.
Abzüge bei der Rindviehnutzung. §. 106.

n) Berechnung der Schweinenutzung. §. 107. und zwar:
Abgang und Zuwachs. ib.
Art der Nutzung. ib.
Abzüge. ib.

o) Berechung der Schäfereynutzung. §. 108. und zwar:
Bestimmung des Wollertrags. §. 109.
Zuwachs und Abgang bei der Schäferey. §. 110.
Antheile des Schäfers und der Knechte ꝛc. §. 111.
Getreide- Oelkuchen- Salzfütterung. §. 112.
Arzneyen für die Schafe. §. 113.
Kosten beim Schwemmen und Scheeren, Verfahren der Wolle ꝛc. §. 114.
Zukauf der Stähre. §. 115.
Unterhaltung des Schäfereygeräths. §. 116.
Werth des Schäferey-Inventariums. §. 117.

p) Berechnung der Federviehzucht. §. 118.

q) - - - Teich- und Fischereynutzung. §. 119. und zwar:
Besatz. §. 119.
Abgang und Zuwachs der Fische. §. 120.
Besäung der Teiche. §. 121.
Gräserey- Streu- und Rohrnutzung. §. 122.
Aufwand auf die Teiche. §. 123.
Zuzukaufender Satz. ib.
Teichaufseher. ib.
Kosten der Fischerey. ib.
Unterhaltung des Fischereygeräthes. ib.
Reinigungs- und Reparaturkosten. ib.
Abgaben von den Teichen. §. 124.
Zinßen des Fischereyinventarii. ib.
Wilde Fischerey. §. 125.

r) Berechnung der Bienennutzung. §. 126.

s)

s) Berechnung der technischen Nutzungen. §. 127. und zwar:

1) der Brauereynutzung. §. 127.
Specielle Veranschlagung. Anmerkung.

2) der Brandweinbrennereynutzung. §. 128.
Specielle Veranschlagung. Anmerkung.

3) der Ziegeleynutzung. §. 129. und zwar:
Einnahme. §. 129.
Ausgaben, nemlich:
a) Arbeitslöhne ib.
b) Brennmaterial. ib.
c) Unterhaltung der Geräthschaften und Gebäude. ib.
d) Inventarium. ib.
e) Betriebscapital. ib.
f) Bodenzinß und Abgaben. ib.

4) der Kalkbrennerey-Nutzung. §. 130. und zwar:
Einnahme. §. 130.
Ausgaben, nemlich:
a) Kalkstein. ib.
b) Brennmaterial. ib.
c) Arbeitslöhne. ib.
d) Unterhaltung der Geräthschaften. ib.
e) Reparaturkosten der Oefen und Gebäude. ib.
f) Zinßen des Inventarii und Betriebscapitals ib.

5) der Mahlmühlen. §. 131. und zwar;
Einnahme. §. 131.
Ausgaben, nemlich:
a) Unterhaltung der Mühllente. ib.
b) = = der Mühlsteine. ib.
c) = = des Beutelzeugs. ib.
d) = = der Schmiedearbeit. ib.
e) = = des gehenden u. treibenden Zeugs. ib.
f) = = der Schmiere und Beleuchtung. ib.
g) = = des kleinen Mühlgeräths. ib.

h)

h) Unterhaltung des Zugviehs, der Knechte und des Wirthschaftsgeräths. ib.

i) Räumung und Aufeisung des Mühlgraben, rc. ib.

k) Reparaturkosten der Mühlgebäude. ib.

l) landesherrliche Abgaben. ib.

m) Zinßen des Inventariums. ib.

n) Zinßen des Betriebscapitals. ib.

6) Andere technische Nutzungen. §. 132.

t) Berechnung der allgemeinen Wirthschafts-Ausgaben. §. 133. und zwar:

Onera realia. §. 134.

Gehalte und Löhne der Offizianten und Gesindepersonen. §. 135.

Geldausgaben zu Speisung des Gesinde. §. 136.

Frohngelder, Frohnemolumente, Tagelöhne. §. 137.

Handwerkerlöhne. §. 138.

Remonte der Zug- und Reitpferde. §. 139.

Holzbedürfniß. §. 140.

Geleuchte. §. 141.

kleine Wirthschaftsausgaben. §. 142.

Reparaturkosten der Gebäude. §. 143.

u) Berechnung des Werths der Gebäude. §. 144.

v) „ „ „ „ des Wirthschaftsinventarii. §. 145.

w) Betriebscapital. §. 146.

x) Berechnung des Werths des Guts-Inventarii überhaupt. §. 147.

F. Zusammenstellung der Anschlags-Acten überhaupt und Formirung des Anschlags.

Formirung der Anschlags-Acten. §. 148.

Formirung des Anschlags. §. 149.

1) Beschreibung des Guts. §. 150.

2)

2) Einnahme. §. 151.

3) Ausgabe. §. 152.

4) Bilance und Berechnung des Capitalwerths. §. 153.

5) Abzüge und Zusätze. §. 154.

6) Beilagen des Anschlags. §. 155.

a) Verzeichniß der beständigen Geldgefälle. §. 155.
b) Verzeichniß der beständigen Naturalgefälle. ib.
c) Berechnung der Ackerbenutzung §. 156.
d) = = = Obstnutzung. §. 157.
e) = = = Hopfennutzung. §. 158.
f) = = = Weinbergsnutzung. §. 159.
g) = = = Rindviehnutzung. §. 160.
h) = = = Schweinenutzung. §. 161.
i) = = = Schäfereynutzung. §. 162.
k) = = = Teichnutzung §. 163.
l) = = = Brauereynutzung. §. 164.
m) = = = Brantweinbrennereynutzung. §. 165.
n) = = = Ziegeleynutzung. §. 166.
o) = = = Kalkbrennereynutzung. §. 167.
p) = = = Mühlennutzung. §. 168.
q) Verzeichniß der Frohndienste und Speiseordnung §. 169.
r) Verzeichnisse der zum Gute gehörigen Realitäten. §. 170.

Beendigung des Veranschlagungs-Geschäfts. §. 171.

Verzeichniß der Literatur über Ertrags-Anschläge.

Vergleichung der sächs. Maaße mit den Maaßen anderer Länder.

De=

Oeconomische Classification des Bodens, sub ☉

Ohngefähre Berechnung des bei dem Rittergute N. N. nöthigen Zugviehs und der Handarbeiter. sub ☽

Schäfereyberechnung, sub ♄

Verzeichniß der zu dem Rittergute N. N. gehörigen Realitäten, sub ☿

I. Ein-

I.

Einleitung.

Vorbegriffe.

§. 1.

Taxation. Werth.

Schätzen (würdern, taxiren) heißt, in dem Sinne, wie wir es hier gebrauchen, den Werth einer Sache bestimmen. Schätzung (Würderung, Taxation) ist also die Bestimmung des Werths einer Sache.

Da aber der Werth einer Sache in der Größe ihres Nutzens besteht, oder in der Summe der Eigenschaften, welche die Sache geschickt machen, Bedürfnisse der Menschen zu *befriedigen*; so heißt also auch schätzen, die Größe des Nutzens einer Sache bestimmen.

§. 2.

Nutzen. Ertrag.

Nutzen einer Sache nennen wir die Beschaffenheit derselben, Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen, es mag dieß nun unmittelbar geschehen, so daß die Sache selbst das Bedürfniß befriedigt, oder mittelbar, indem sie die Mittel zur Befriedigung verschafft.

Die Nutzung, welche landwirthschaftliche Gegenstände gewähren, wird öfters auch Ertrag genannt.

§. 5.

Wahrer Werth.

Eine Sache, welche allgemeine Bedürfnisse befriedigt, oder die Mittel dazu verschafft, hat allgemeinen Nutzen, also auch allgemeinen oder wahren Werth, im Gegensatze von besondern, individuellen, eingebildeten oder Affections-Werth.

Bey einer jeden Schätzung kann es nur auf den allgemeinen oder wahren Werth in obiger Bedeutung ankommen.

Anmerk. Von vielen staatswirthschaftlichen Schriftstellern wird zwar unter dem Ausdrucke, wahrer Werth,

theils der Werth, welchen die Sache an sich hat, oder die Tauglichkeit derselben, Bedürfnisse unmittelbar zu befriedigen, welches andere den absoluten, innern, positiven, Gebrauchs- oder Bedürfniß-Werth, im Gegensatze des äußern oder Tausch-Werthes, nennen;

theils die Summe der auf die Hervorbringung einer Sache verwendeten produktiven Kräfte (Kosten), welches andere unter der Benennung, natürlicher Werth, begreifen, (vid. von Leipziger Geist der Nationalökonomie §. 35.) verstanden.

Aber eben dieser Verschiedenheit der Begriffe wegen, und da in der Jurisprudenz der Ausdruck, wahrer Werth, pretium verum, im Gegensatze von pretium conventum, ganz in der von mir im §. angegebenen Bedeutung genommen wird, und mit dem Begriffe des pretii communis zusammen fällt, (vergl. Hufeland Institutionen des gesammten positiven Rechts S. 165. § 461) auch im gemeinen Leben diese Worte so verstanden werden; so darf ich mir wohl erlauben, mit dem Ausdrucke: wahrer Werth einer Sache, hier ebenfalls mit mehrern andern Schriftstellern (z. B. Jordan, Wiesiger ꝛc.) denjeni-

nigen Werth zu bezeichnen, welcher ihr allgemein beigelegt wird. Vergl. Schmalz Encyclopädie der Cameralwissenschaften. S. 7.

§. 4.

Roh-Ertrag. Rein-Ertrag.

Fast jede Sache erfordert erst einen Aufwand von Zeit, Arbeit und Capital, ehe sie einen Nutzen giebt, oder erhält durch diesen Aufwand doch einen größeren Nutzen. — Die Summe des Nutzens, welchen eine Sache alsdann gewährt, ist der rohe Nutzen, Roh-Ertrag. Die Summe des Nutzens aber, welchen die Sache nach Abzug der auf sie verwendeten Kosten giebt, ist der reine Nutzen, Rein-Ertrag.

§. 5.

Ertrags-Anschlag.

Die Berechnung der reinen Nutzung oder des Rein-Ertrags eines *landwirthschaftlichen* Gegenstandes, heißt ein Nutzungs- oder Ertrags-Anschlag.

§. 6.

Anwendung dieser Anschläge.

Da bei jedem landwirthschaftlichen Gegenstande der Rein-Ertrag desselben nicht blos aus dem Gegenstande selbst, (es sey dieser nun Grund und Boden, oder Vieh,) sondern auch aus der darauf verwendeten Arbeit, Kenntniß und Ueberlegung des Wirthschafters, so wie aus dem Betriebscapitale hervorgeht; so läßt sich schon der Werth eines einzelnen landwirthschaftlichen Gegenstandes, nicht gerade zu aus dem Rein-Ertrage desselben bestimmen.

Noch mehr ist dieß der Fall bei einem ganzen Landgu-

te, an dessen Rein=Ertrage nicht das Grundcapital allein, sondern das stehende Capital, (Inventarium,) das Betriebs=capital, und die Intelligenz und Industrie des Wirthschafters ebenfalls und oft den größeren Antheil hat. Es bleibt daher bei einem Ertrags=Anschlage immer sehr schwierig, die verschiedenen Antheile dieser Kräfte am Rein=Ertrage jedesmal gehörig von einander zu sondern, weshalb sich auch Ertrags=Anschläge nicht wohl zu Ausmittelung des Werths eines Landguts eignen, ob sie gleich bisher sehr häufig dazu angewendet wurden.

Ihre eigentliche Anwendung finden die Ertrags=Anschläge bei Verpachtungen, bei Voranschlägen über den unter genau bestimmten Verhältnissen zu erwartenden Ertrag eines Guts ꝛc., wobei jedoch stets

a) eine genaue Bestimmung der Art der Bewirthschaftung,

b) ein sowohl der Quantität als der Qualität nach bestimmtes Inventarium, und

c) nur gewöhnliche (landübliche, gemeine) Intelligenz und Industrie vorausgesetzt werden muß.

Anmerk. Zur Bestimmung des Werths eines Landguts sind sogenannte Grundanschläge, d. h. Berechnungen des Werths eines ganzen Landguts nach dem für jede Classe der verschiedenen Grundstücke ausgemittelten Werthe eines einzelnen Ackers derselben, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben weit mehr geeignet, und zwar außer den im vorstehenden §. angegebenen, noch aus folgenden Gründen:

a)

Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß es bisher an richtigen Prinzipien zu Fertigung der Grund=Anschläge,

noch

noch mehr als an solchen zu Fertigung der Nutzungs-Anschläge gefehlt hat, und die Aufstellung der erstern weit schwieriger, als die Bestimmung der letztern ist. Allein sind einmahl richtige Grundsätze zu Fertigung der Grund-Anschläge aufgestellt, welches nach den herrlichen Vorarbeiten eines Thaer und anderer nicht mehr so große Schwierigkeiten haben dürfte; so ist die Anwendung derselben weit einfacher, das ganze Veranschlagungsgeschäft weit kürzer und weniger der Willkühr des Taxators Preiß gegeben.

Fast alle bei einem Nutzungs-Anschlage so nothwendigen Informations-Protocolle, Extracte und specielle Berechnungen, bei welchen letztern die Willkühr des Taxators nie ganz beschränkt werden kann, jede geringe Veränderung aber schon einen bedeutenden Einfluß auf das Resultat des Anschlags hat, fallen gänzlich weg.

Um nur ein Beispiel anzuführen, so wird man den Taxator nie so sehr beschränken können, daß es nicht seiner *Willkühr* und Ansicht größtentheils überlassen bleiben *müßte*, 2 Arbeitspferde mehr oder weniger auf einem Gute anzunehmen. Dieser einzige Satz aber, mit dem dazu gehörigen Knechte ꝛc. alterirt den Ertrag um 250 bis 300 Thlr. —, hat also auf den Werth des Guts zu 5 pro Cent gerechnet einen Einfluß von

5000 bis 6000 Thlr.

b)

Auch ist die Revision eines Grundanschlags weit kürzer, leichter und übersichtlicher.

Da bei einem Grundanschlage der Werth nach dem Ertrage eines einzelnen Ackers jeder Classe berechnet wird, so erhellet schon hieraus von selbst, daß eine so sehr detail-

taillirte Berechnung weit weniger Irrthümern ausgesetzt, weit schneller zu übersehen, weit leichter selbst von einem gewöhnlichen Oekonomen zu prüfen ist.

Zudem können und müssen der ökonomischen Classification des Bodens, bei jeder einzelnen Bodenclasse dergleichen detaillirte, vielseitig geprüfte Berechnungen mit Anwendung eines allgemeinen Werthmessers, des Korns, beigefügt werden, welche alsdann dem Taxator zwar alle mögliche Modification nach den Localverhältnissen, seiner Willkühr aber nur einen äußerst kleinen Spielraum gestatten. Vergleiche unten ad §. 26.

Aus dem sub a. und b. Angeführten ergiebt sich auch, daß die Methode der Grundanschläge sich ganz vorzüglich zu einer Taxation der Grundstücke in Rücksicht auf Regulirung der Steuern eignet.

c)

Da bei Ertragsanschlägen sehr viel auf das vorhandene Gutsinventarium ankommt, dieses aber in Rücksicht seiner Qualität vielen Veränderungen unterworfen ist, auch bei Lehngütern gewöhnlich zum Allodium gerechnet wird, oft aber gar nicht zum Gute gehört, sondern Eigenthum des Pachters rc. ist; so muß bei einer Schätzung des Werths dergleichen Güter nach Ertragsanschlägen, zumal wo es darauf ankommt, den Werth auch für eine längere Zeit richtig zu bestimmen, wie z. B. bei Consensen, besonders vorsichtig verfahren werden.

d)

Endlich tritt auch bei Lehn= oder andern Gütern nicht selten der Fall ein, daß Allodial= oder Beistücke bei dem Lehn= oder Hauptgute vorhanden sind, welche, wenn es auf Ausmittelung des Werths des Lehn= oder Hauptgu-

tes ankommt, weggelassen werden müssen. Oefters aber kann die Wirthschaft des Guts, ohne diese Allodial- oder Beistücke, gar nicht bestehen, und es ist also ein richtiger Nutzungsanschlag nicht leicht möglich, wenigstens wird er immer nur ideal seyn, dahingegen bei einem Grundanschlage, diese Separation des Lehns von dem Allodio rc. gar keine Schwierigkeit hat.

Um über diesen Gegenstand nicht zu weitläufig zu werden, beziehe ich mich auf die Schriften einiger unserer vorzüglichsten Oeconomen.

Thaer Gewerbslehre. §. 67.

Thaer über große und kleine Wirthschaften und Werthschätzung des Bodens. S. 197 und 199.

Sturm Cameralpraxis. Th. 1. S. 6. §. 14.

Schon v. Bennnigsen in seiner Abhandlung vom Anschlag der Güter in Sachsen. 1771. S. 15. gesteht den Grundanschlägen eine größere Gründlichkeit als den Nutzungsanschlägen zu, und er würde ihnen wohl auch den *Vorzug einer* größeren Deutlichkeit zuerkennen müssen, *wenn* er dem Taxator nicht erlaubt hätte, „die möglichen Abnutzungen eines Ackers mit dem dieserhalb unentbehrlichen Aufwand in mente zu ponderiren," welches freilich nicht geschehen darf, wenn man die Richtigkeit des Anschlags soll beurtheilen können.

Uebrigens werde ich mich in gegenwärtiger Abhandlung bemühen, den bemerkten Mängeln der Ertragsanschläge, in Hinsicht auf den darnach zu berechnenden Werth eines Landguts, so viel als möglich zu begegnen, und zugleich sowohl auf außergerichtliche als gerichtliche Fertigung der Anschläge (hauptsächlich aber auf letztere, unter welcher ich auch die Fertigung der Anschläge über Domainengüter be-

begreife) Rücksicht nehmen. Sehr leicht wird jeder selbst beurtheilen können, was in seinen Verhältnissen, z. B. bei Privatveranschlagung, zur Verpachtung rc. von dem Angeführten wegbleiben kann und muß.

§. 7.

Erfordernisse einer jeden Schätzung.

Jede Schätzung einer Sache, sie geschehe nun gerichtlich oder außergerichtlich, muß, wenn sie öffentlichen Glauben verdienen soll, den Beweis ihrer Richtigkeit und Glaubwürdigkeit in sich selbst tragen.

Dergleichen Schätzungen müssen daher

a) von sachverständigen, rechtschaffenen und bei gerichtlicher Veranschlagung von verpflichteten Personen,

b) nach bestimmten Vorschriften vorgenommen, und

c) über das ganze Geschäft genaue Protocolle und Acten gehalten werden, welche zugleich die Gründe, warum jeder einzelne Gegenstand so und nicht anders geschätzt worden, klar und deutlich nachweisen.

Anmerk. Die folgenden §. §. können mit geringen Abänderungen, als Beispiel der sub b. erwähnten Vorschriften dienen, und zwar enthalten die §. 8. bis 12. incl. das eigentliche Regulativ für das Verfahren bei Veranschlagung der Güter und §. 13. und folgende die Instruction für die Anschlagscommissarien. Der Inhalt der §. 1 — 7. incl. würde an passenden Orten einzuschalten seyn.

II.

Allgemeine Uebersicht des Verfahrens bei Fertigung der Ertrags-Anschläge.

§. 8.

Wahl des Anschlags-Verfertigers.

Die Veranschlagung mag gerichtlich oder außergerichtlich geschehen, so kommt immer sehr viel auf die Wahl des Anschlagsverfertigers an, und es ist dazu stets ein erfahrener, mit hinlänglichen Kenntnissen versehener, rechtlicher Mann zu wählen.

Geschieht die Veranschlagung gerichtlich, so wird der Anschlagsverfertiger oder Taxator von der Obrigkeit, unter deren *Autorität* die Schätzung vorgenommen werden soll, erwählt, und wenn er nicht schon in Pflicht steht, vereidet: den wahren durchschnittsmäßigen Rein-Ertrag des Guts, (oder wenn der Ertragsanschlag zu Bestimmung des Gutswerths gebraucht werden soll, den wahren Werth desselben) nach seinem besten Wissen und Gewissen und unter genauer Befolgung der ihm bekannt gemachten Grundsätze und Vorschriften getreulich auszumitteln und anzugeben, die nöthigen Extracte aus den Wirthschaftsregistern und dergl., so wie die Informationsprotocolle gewissenhaft zu fertigen und sich davon auf keine Art abhalten und zu einer falschen Angabe verleiten zu lassen.

Uebrigens ist dem Taxator jedesmal bekannt zu machen,

chen, ob das Lehn- oder das Hauptgut allein, oder auch das Erbe und die Beistücken und das vorhandene Inventarium mit gewürdert werden solle.

Anmerk. Es wird vielleicht auffallen, daß nach dem vorstehenden §. die gerichtliche Veranschlagung eines Guts

a) von einem einzigen Taxator und

b) ohne alle Zuziehung von Gerichtspersonen, Protocollanten rc. geschehen soll.

Meine Gründe dazu sind folgende:

ad a) Vielfältige Erfahrung hat mich zur Genüge belehrt, daß die gemeinschaftliche Bearbeitung einer einfachen Sache durch mehrere Personen eines und desselben Faches (so wie in den mehresten Fällen, die Zusammensetzung von Commissionen überhaupt,) völlig unzweckmäßig ist, nur Zeitverlust und unnöthige Kosten, Nachlässigkeit in der Bearbeitung, (welche doch in der Hauptsache von Einem geschehen muß,) Streitigkeiten rc. veranlaßt. Jeder, welcher dergleichen Geschäfte getrieben, wird mir gewiß beipflichten und ich habe daher nicht nöthig, weitläufiger darüber zu reden.

Ueberdieß besteht in der Landwirthschaft kein Theil für sich allein, jeder, auch der kleinste, hängt mit dem andern zusammen, und äußert einen Einfluß, der sich durch alle Glieder des Ganzen erstreckt. Jeder einzelne Zweig der Wirthschaft muß immer zugleich im Bezug auf das Ganze betrachtet, untersucht und gewürdigt, mit dem Ganzen und den übrigen Theilen unter eine Ansicht gebracht, und von einem Gesichtspuncte aus betrachtet werden, wenn nicht der ganze

Anschlag ein aus schlechtem Stückwerke zusammengestoppeltes Wesen werden soll.

Der Anschlag eines Guts, zumal der Nutzungsanschlag, ist nichts anderes, als eine sehr zusammengesetzte Proportionsrechnung (Kettenrechnung). So wenig es nun bei dieser möglich ist, daß eine Person einige Glieder suche, während dem eine zweyte noch beschäftigt ist andere zu finden, eben so wenig geht dieß auch bei einem Anschlage an.

Es ist daher nicht leicht möglich, bei der Schätzung eines Landguts die Geschäfte zu gleicher Zeit unter mehrere Personen zu theilen, ohne daß dieselben einander unaufhörlich stören, aufhalten, die Arbeit erschweren, oder gar verwirren sollten.

Soll aber jedes einzelne Geschäft der Veranschlagung von zwey oder mehr Taratoren zugleich, also doppelt oder dreyfach betrieben werden, so sehe ich vollends nicht ein, daß hierdurch ein besserer Anschlag *entstehen* werde, als wenn er von einem tüchtigen Manne allein gefertigt wird, wie dieses schon oben erwähnt worden.

Daher muß die Taration, meinem Dafürhalten nach, durchaus nur von einem Manne, jedoch nach *einer* bestimmten Vorschrift und unter gehöriger Controle (wie unten vorgeschlagen worden) geschehen. (Vergl. Wiesiger Grundsätze einer richtigen Taration S. 36.)

ad b) Da den Gerichtspersonen gewöhnlich alle landwirthschaftlichen Kenntnisse, welche doch zur Leitung eines öconomischen Geschäftes oder zu Fertigung eines ökonomischen Protocolls nöthig sind, gänzlich abgehen, so

so scheint es mir durchaus überflüssig und unzweckmäßig, dergleichen Personen zu einem solchen Geschäfte zuzuziehen.

Jeder Landwirthschaftsverständige, welcher von gewöhnlichen Juristen abgefaßte ökonomische Protocolle zu sehen Gelegenheit hatte, und noch mehr derjenige, welcher ökonomische Geschäfte mit gewöhnlichen Protocollanten führen mußte, wird es wissen, wie se ten ein solches Protocoll das ausdrückt, was es ausdrücken soll, und wie schwer es bei dem besten Willen der dirigirenden und ökonomischen Commissarien ist, nur zu verhüten, daß dasselbe nicht offenbare Unrichtigkeiten, Widersprüche und (man verzeihe mir den Ausdruck, der Wahrheit zu Ehren) ökonomischen Unsinn enthalte.

So lange also die juristischen Protocollanten nicht hinreichende ökonomische Kenntnisse besitzen, scheint es mir ganz unzweckmäßig, dergleichen Subjecte zum Abfassen der Informationsprotocolle ꝛc. zu gebrauchen, und selbst in dem entgegengesetzten Falle wird die Anwendung derselben immer überflüssig seyn, keineswegs zur Beschleunigung des Geschäfes beitragen, vielmehr nur unnöthige Kosten verursachen, weil der Oeconom bei der Abfassung der Informationsprotocolle stets mit ungetheilter Aufmerksamkeit gegenwärtig seyn muß, da auf die richtige Führung derselben sehr viel ankommt, und durch vorgefallene Fehler und Nachlässigkeiten ꝛc. die folgende Arbeit sehr erschwert wird.

Aus dem Vorhergehenden, so wie aus der ganzen Anleitung, ergiebt sich aber von selbst, daß die zur Schätzung der Güter zu wählenden Männer keine gemeinen Landwirthe, sondern hinlänglich gebildete und

in

in schriftlichen Arbeiten geübte Oekonomen, Rittergutsbesitzer ꝛc. seyn müssen. (Vergl. Tit. XL. §. 3. der sächs. Prozeßordnung v. J. 1622.)

Daß dergleichen Personen nicht häufig sind, ist leider wahr. Ich zweifle jedoch nicht, daß unter den Landwirthen jeder Gegend einige zu finden seyn werden, welche die Veranschlagung eines Guts nach den von mir entworfenen Vorschriften werden übernehmen können und wollen, und muß freimüthig bekennen, daß ich mich gänzlich außer Stand fühle, für ungebildete *Landwirthe* und andere dergleichen Personen eine genügende Instruction zu Veranschlagung der Güter zu entwerfen.

Freilich wird es am besten, in vieler Hinsicht sogar unerläßlich seyn, von Staatswegen in jedem Kreise einige vorher erprobte Personen zu dergleichen Geschäften besonders anzustellen und zu verpflichten. (Siehe unten ad §. 11.)

§. 9.

Anweisung an die bei dem Gute angestellten Personen.

Zugleich werden aber auch die Gutsbesitzer, Gerichtshalter, Administratoren, Pachter, Wirthschaftsverwalter, Schäfer, Gesinde ꝛc. und alle andere bei der Wirthschaft angestellte Personen, welche von den Wirthschaftsverhältnissen, Gerechtigkeiten und Lasten des Guts Wissenschaft haben, von der obrigkeitlichen Behörde angewiesen, dem Taxator auf Verlangen, bei seinem Geschäfte über alles der Wahrheit gemäß Auskunft zu geben, ihn mit den nöthigen datis und sonst auf jede Art und Weise zu unterstützen,

be=

besonders aber alle über die Verhältnisse des Guts vorhandenen schriftlichen Nachrichten, als frühere Anschläge und Anschlagsacten, jetzige Contracte und Inventarien, die Wirthschaftsrechnungen, Saat- Erndte- und Druschregister, Schafbücher, Frohnregister, Erbbücher und dergleichen an ihn abzugeben.

§. 10.

Arbeit des Taxators und Gang seines Geschäfts.

Der Taxator unterrichtet sich hierauf an Ort und Stelle über die Wirthschaftsverhältnisse des Guts im Allgemeinen (§. 21.)

fordert sodann die über das Gut vorhandenen oder ihm nach den Umständen sonst nöthigen schriftlichen Nachrichten ein, (§. 23.)

nimmt hierauf die Besichtigung und resp. Classification und Bonitirung sämmtlicher beim Gute befindlicher Realitäten, Grundstücke, Gebäude 2c. vor, führt über den ganzen Gang des Geschäfts ein Protocoll, (§. 24. und folg.)

fertigt sodann die nöthigen Extracte, Informationsprotocolle 2c. und sammelt solche in ein Actenstück zusammen (§. 40. und folg.)

berechnet hierauf mit steter Berücksichtigung der folgenden Vorschriften und Hinweisung auf die Anschlagsacten, den Ertrag der einzelnen Wirthschaftsbranchen (§. 67. und folg.) aus welchen Berechnungen er endlich

einen Nutzungsanschlag, das heißt, eine specielle Berechnung des reinen Ertrags des Guts zusammenstellt, (§. 148. und folg.)

und daraus den Werth des Guts bestimmt. (§. 153.)

§. 11.

Revision des Anschlags.

Geschieht die Veranschlagung gerichtlich, so wird der auf diese Art von dem Taxator gefertigte Anschlag hierauf von demselben mit den dazu gehörigen Anschlagsacten und einem Begleitungsberichte, welcher die etwa noch nöthigen Bemerkungen enthalten muß, dem von der obrigkeitlichen Behörde zur Revision des Anschlags ernannten Commissario (bei welchem sich auch der Taxator in allen zweifelhaften Fällen Raths zu erholen hat) übergeben, welcher denselben nach den gegebenen Vorschriften und nach Befinden an Ort und Stelle prüft, nöthigenfalls berichtigt, die geschehene Revision auf dem Anschlage bemerkt, und ihn sodann

§. 12.

Beglaubigung desselben durch die Obrigkeit.

an die obrigkeitliche Behörde mittelst Berichts einreicht, welche nunmehr den Anschlag beglaubigt, das heißt, nach kurzer Durchsicht auf dem Anschlage bezeugt, daß das im Vorstehenden vorgeschriebene Verfahren richtig beobachtet worden.

Anmerk. Die Revision des Anschlags durch einen dazu beauftragten, wissenschaftlich gebildeten Oeconomen, und (was eigentlich keiner Erwähnung bedarf) durchaus rechtlichen Mann, halte ich für eine der wichtigsten und nothwendigsten Einrichtungen bei gerichtlichen Schätzungen, es möge nun eine dergleichen Person ein für allemal zu dergleichen Geschäften ernannt und verpflichtet, oder bei jeder vorfallenden einzelnen Schätzung gewählt werden. (Ueber die Eigenschaften eines Revisionscommissair vergl. Thaer Gewerbslehre §. 275. 276. und 277.)

Kein

Kein Staatsgeschäft, es sey von welcher Art es wolle, sollte nach meinem Dafürhalten ohne Controlle seyn, (vergleiche v. Schuckmann Ideen über Finanzverbesserungen. Tüb. 1808. S. 11. 2c.) und es versteht sich von selbst, daß auch der Revisions-Commissair unter einer höhern Behörde stehen muß, welche von Zeit zu Zeit, wenn gleich nicht alle, doch einige seiner Arbeiten prüft und auf diese Art über treue Erfüllung seiner Pflichten möglichst wacht.

Die Revision eines Anschlags wird übrigens, wenn er nach der Vorschrift gefertigt worden, wenig Zeitverlust und Kosten verursachen, indem alsdann eine Prüfung an Ort und Stelle nicht jedesmal, sondern nur bei entstehendem Zweifel über richtige Angabe der Localverhältnisse, der Classification der Grundstücke 2c. nöthig werden wird, und immer nur einen kurzen Aufenthalt auf dem Gute erfordern kann.

Ist aber der Taxator dem Veranschlagungsgeschäfte nicht gewachsen gewesen; so wird freilich der Revisions-Commissair oft viele Mühe haben, in das entstandene Chaos Licht zu bringen und die Mängel zu ergänzen. Der hierdurch entstehende Aufwand an Zeit und Kosten kann aber in einem solchen Falle, (welcher eigentlich gar nicht vorkommen sollte) gegen den dadurch verhüteten Nachtheil wohl in keinen Betracht kommen.

Wie bei jedem Geschäfte, so hängt freilich auch hier von der guten Wahl der Geschäftsführer (des Taxators und Revisionscommissairs) der gute Erfolg ab. Keine noch so gute Instruction vermag unfähige Personen zu fähigen umzuschaffen, oder unredliche, von pflichtwidriger Behandlung ihrer Geschäfte gänzlich abzuhalten, und je-

jede, auch nur mittelmäßige Vorschrift wird gut seyn, wenn sie von Menschen gehandhabt wird, denen es weder an Geist, noch an Redlichkeit fehlt. Denn hier leidet der Satz völlige Anwendung: „der Buchstabe tödtet, der Geist aber macht lebendig."

III.

Allgemeine Vorschriften bei der Taxation überhaupt.

---

§. 13.

Zweck der Schätzung.

Der Zweck der Schätzung eines Guts ist die Ausmittelung des jetzigen reinen Ertrags, oder des jetzigen wahren Werths desselben. Es kommt daher hierbei blos Folgendes in Betracht:

a) Der gegenwärtigen Zustand des Guts.

Künftig zu bewirkende Meliorationeu, wenn sie nicht sofort ohne besondern Kostenaufwand unbezweifelten Nutzen gewähren, werden nicht berücksichtigt, doch kommen auch temporelle Deteriorationen, welche ohne bedeutende Kosten wieder zu verbessern sind, nicht in Betracht.

Ist aber der gegenwärtige Zustand eines Guts so schlecht daß in den nächsten Jahren der gewöhnliche Ertrag, welchen,

chen die Wirthschaft geben könnte, nicht zu erwarten ist; so ist dieß vom Taxator in den Protocollen zu bemerken, und genau anzugeben, worin derselbe bestehe, und was die Instandsetzung des Guts ohngefähr erfordern könne. (§. 27. n.)

b) Die landübliche Bewirthschaftungsart und Behandlung.

Nur derjenige Nutzen kann veranschlagt werden, welchen das Gut, oder die einzelne Wirthschaftsbranche bey landüblicher Behandlung und gewöhnlicher Industrie verspricht. Der Ertrag, welcher durch einen rationelleren Wirthschaftsbetrieb, höhere Industrie, größeres Betriebscapital oder besondere Intelligenz des Besitzers bewirkt werden könnte, oder bisher bewirkt worden ist, darf nicht in Anschlag gebracht werden. Dagegen wird aber auch auf eine bisherige fehlerhafte Behandlung der Wirthschaftsgegenstände, im Vergleich mit der landüblichen Bewirthschaftungsart und Behandlung, wie solche bei guten Wirthen statt findet, keine Rücksicht genommen.

Die über die bisherige Bewirthschaftung, den bisherigen Ertrag ꝛc. einzuziehenden Erkundigungen sind daher nicht als unabänderliche Regeln, sondern nur als Hülfsmittel zur Beurtheilung und zu Vermeidung von Irrthümern anzusehen.

§. 14.

Allgemeine Vorschriften zu Untersuchung des Werths einer Sache.

Der Werth einer jeden Sache, also auch eines Landguts, gründet sich auf die Quantität und Qualität ihres wahren Nutzens oder ihres reinen Ertrags.

Bei=

Beides ist zu untersuchen:

a) durch eigene Beaugenscheinigung und öconomische Beurtheilung,

b) durch Erforschung ihres bisherigen Nutzens oder Ertrags, und

c) durch Vergleichung, Prüfung und wechselseitige Berichtigung der Resultate beider.

§. 15.

Dabei nöthige Berücksichtigungen.

Da nur der reine Nutzen oder reine Ertrag den Werth einer Sache bestimmt, so sind also:

a) von dem rohen Ertrage, alle Ausgaben, welche die Gewinnung und Erhaltung desselben verursacht, so wie alle auf dem Gegenstande haftenden Lasten und Abgaben, abzuziehen;

b) die gewöhnlichen (nicht aber die außerordentlichen) Unglücksfälle, welche entweder in der Natur der *Sache selbst* (z. B. geringer Ausfall der Erndten, gewöhnliche Sterblichkeit des Viehes rc.) oder in Localverhältnissen (Ueberschwemmung) begründet sind, so wie

c) die Local- und Zeitverhältnisse, (Schwierigkeit der Bewirthschaftung durch die Localität, Art der Verwerthung der Erzeugnisse, bestehende Preise der Tagelöhne und andere Bedürfnisse rc.) zu berücksichtigen.

§. 16.

Gegenstände, welche keinen Ertrag geben, können nicht veranschlagt werden.

Nur solche Gegenstände, welche eine Nutzung gewähren können, haben einen wahren Werth und können veranschlagt wer-

werden. Alle andere, bei welchen dies nicht der Fall ist, als z. B. jus patronatus et collaturae, Schriftsäßigkeit rc. sind zwar in der Beschreibung des Guts aufzuführen, bei der Veranschlagung aber weiter nicht zu berücksichtigen.

§. 17.

Abweichungen von den in der Instruction bestimmten Normalsätzen.

An die in der dem Taxator zu ertheilenden Instruction bestimmten Normalsätze in Rücksicht des Betrags einzelner Einnahme- oder Ausgabeposten, des Körnerertrags rc. ist der Taxator keineswegs durchaus gebunden, wo solches nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, sondern er kann von diesen Sätzen abweichen, und dieselben modificiren, wenn dazu triftige Gründe vorhanden sind, welche er aber jedenfalls in den Anschlagsacten deutlich angeben und sich im Anschlage darauf beziehen muß.

Nur wenn der Betrag eines Gegenstandes nicht genauer auszumitteln ist, hat der Taxator die bestimmten Sätze jederzeit zu beobachten.

§. 18.

Verhalten in Zweifelsfällen.

In Zweifelsfällen sind aber die Einnahmen stets eher zu niedrig als zu hoch, die Ausgaben eher zu hoch als zu niedrig zu schätzen.

Anmerk. Ueber den Gegenstand dieses §., daß in Collisionsfällen eine etwas niedrigere Schätzung der zu hohen vorzuziehen sey, verweise ich auf

Jordan Abschätzung der Landgüter S. 37. §. 19.

wo

wo dieß weitläufig von allen Fällen, in welchen gerichtliche Schätzungen vorkommen, erwiesen ist.

Daß aber die Regel dieses §. ganz vorzüglich bei allen Voranschlägen ꝛc. Anwendung leide und nothwendiger Weise berücksichtigt werden müsse, erhellt von selbst.

§. 19.

Abweichung von der Ordnung des vorgeschriebenen Verfahrens.

Im Allgemeinen darf der Taxator von der Ordnung des vorgeschriebenen Verfahrens nicht abgehen, und es ist dieses nur dann erlaubt, wenn Zeit und Umstände solches nöthig machen. (§. 23, 24.)

§. 20.

Specielle Berechnung jeder Wirthschaftsrubrick.

Zur genauern und leichtern Uebersicht ist jeder Wirthschaftszweig *eines* Landguts allein zu berechnen. Es sind daher auch von dem Ertrage desselben die durch ihn veranlaßten Ausgaben ꝛc. so viel wie möglich, sogleich abzuziehen, wie sich im Folgenden mit Mehrerem ergeben wird.

IV.

Specielle Vorschriften für die einzelnen Taxationsgeschäfte.

§. 21.

Eintheilung der Geschäfte des Taxators.

Die Geschäfte des Taxators zerfallen, wie aus §. 10. erhellet,

A. in die Untersuchung der Wirthschaftsverhältnisse im Allgemeinen,

B. in die Einforderung der schriftlichen Nachrichten ꝛc. über das Gut,

C. in die Besichtigung der zum Gute gehörigen Realitäten,

D. in die Fertigung der Extracte und Aufnehmung der Informationsprotocolle,

E. in die eigentliche Berechnung und Veranschlagung, und

F. in die Formirung des Anschlags und der dazu gehörigen Acten

Für jedes dieser Geschäfte sind besondere Regeln nöthig.

A.

Untersuchung der Wirthschaftsverhältnisse im Allgemeinen.

§. 22.

Informationspuncte über die Wirthschaftsverhältnisse des Guts im Allgemeinen.

So bald der Taxator auf dem Gute angelangt ist, hat er sich durch Befragung des Besitzers, Gerichtsdirectors, Wirthschaftsverwalters ꝛc. über folgende Puncte zu informiren und die Resultate zu Protocoll zu bringen:

1) Lage des Guts, in jeder Rücksicht, insonderheit in Betreff des Climas und der Temperatur überhaupt, der Entfernung von den nächsten Städten, besonders den Getreide- und Wollmärkten und andern Absatzorten.

2) Qualität des Landguts. (Erb- oder Lehngut, Ritter- Frey- Bauer- Erbzinns- oder Laasgut ꝛc.)

3) Ob das Gut sämmtlich Lehn- oder Allodium, oder ob bei demselben einzelne Allodial- oder Beistücke vorhanden?

Sollten die Lehn- und Erbstücke, Haupt- und Beistücke von einander separirt werden, so wird solches dem Taxator jedesmal besonders bekannt gemacht werden. (§. 8.)

4) Gränzen des Guts im Allgemeinen. Ob solche gehörig versteint? Ob Streitigkeiten darüber anhängig? worin dieselben bestehen und warum die Entscheidung sich noch verzögert?

5) Ob eine Vermessung des Guts oder einzelner Theile vorhanden ist, und wie dieselbe bewirkt worden ꝛc.?

6) Worin die sämmtlichen Nutzungen des Guts bestehen?

7) Ob es außerdem besondere Gerechtigkeiten genieße?

8) oder besondern Lasten und Servituten unterworfen sey?

9) Ob das Inventarium bei jeder Nutzung in hinreichender Anzahl vorhanden, zum Gute gehörig, Erbe oder Lehn sey? oder was daran fehle?

und wird es auf die jedesmalige Anordnung ankommen, ob das vorhandene Inventarium genauer untersucht und abgeschätzt werden solle. (§. 8. §. 68. Nr. 3. und §. 147.)

10) Ob freies oder Zwanggesinde gehalten werde?

11) Ob das Gut Frohndienste habe? ob richtige Frohnregister vorhanden oder Streitigkeiten über die Frohndienste anhängig sind und worin solche hauptsächlich bestehen?

12) Ob auf dem Gute hinreichendes Wasser vorhanden? ꝛc.

13) Preise des in der Gegend üblichen Feuerungsmateriale. Ob das Gut dergl. in hinreichender Menge selbst besitze, oder woher es solche erkaufen und anfahren müsse?

14) Ob die Grundstücke des Guts beisammen oder zertheilt und mit fremden vermengt liegen?

15) Welche Feldereintheilung auf dem Gute üblich sey?

16) Bisherige Bewirthschaftungsart des Guts und seiner einzelnen Nutzungen. Ob durch Administration, Verpachtung ꝛc.

17) Jetziger Zustand der Wirthschaft im Allgemeinen. — Ob in den letzten Zeiten besondere Verbesserungen oder Verschlechterungen des Guts vorgegangen, eine Vermehrung oder Vergrößerung der tragbaren Grundstücke statt gefunden, oder besondere Unglücksfälle, Hagelschlag, Miswachs rc. sich ereignet haben? (§. 13. 15.)

B.

Einforderung der über die Verhältnisse des Guts vorhandenen Nachrichten, Risse rc. rc.

§. 23.

Einzufordernde schriftliche Nachrichten, Risse rc.

Hierauf *hat* der Taxator, wenn dieß nicht schon bei der ihm *vielleicht* ohnehin beiwohnenden Kenntniß von den Verhältnissen des Guts früher geschehen ist, von den betreffenden Personen und Behörden nach den Umständen Folgendes einzufordern, oder das ihm noch Fehlende ergänzen zu lassen. Nämlich: die früheren Anschläge und Anschlagsacten, die Vermessungsregister, Karten und Lagerbücher, die Wirthschaftsrechnungen und Manuale, Aussaat- Erndte- und Druschregister, Heutabellen, Düngeregister, Schafbücher, Register über die steigenden und fallenden Nutzungen, Ausschroteregister, Trankstener- und Brantweinschrotregister, die Rechnungen über die Gerichtsnutzungen, sämmtlich wenigstens von den letzten 6 bis 12 Jahren, wie weiter unten ge=

genauer bestimmt ist; (§. 40.) ferner die Inventarienverzeichnisse, die Pachtcontracte über das Gut oder einzelne Gegenstände, die Erbbücher, Erbzins- und Frohnregister, die Gesinde- und Speiseordnung, endlich auch Verzeichnisse des gegenwärtigen Viehbestandes, der abzugebenden Deputate und Gesindelöhne, der auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben 2c. überhaupt alles dasjenige, was über die Verhältnisse der ganzen Wirthschaft und einzelnen Zweige derselben Auskunft geben kann.

C.

Besichtigung der zum Gute gehörigen Realitäten.

---

§. 24.

Vorschrift bei der Besichtigung der zum Gute gehörigen Realitäten.

Nach diesen Einleitungen ist sodann zur Besichtigung der beim Gute vorhandenen Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen zu verschreiten, wobei in Rücksicht der Aufeinanderfolge, zu Ersparung der Zeit, auf die Localität und Umstände Rücksicht zu nehmen ist.

Bei der Besichtigung der verschiedenen Arten der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen ist hauptsächlich auf Nachstehendes das Augenmerk zu richten:

1) Besichtigung, Bonitirung und Classification der Felder.

§. 25.

Bestimmung der Größe der Felder.

Die Größe der Felder ist stets nach einem genau bestimmten landüblichen Maaße, (hier nach sächß. Ackern zu 300 Qu. R., a 7 Ellen 14 Zoll) anzugeben.

Wo eine Vermessung nicht existirt oder angeordnet worden, ist wenigstens so genau wie möglich, durch Absteckung eines *Ackers*, Befragung und Schätzung der Säeleute zu erforschen, wieviel nach des Orts Gewohnheit an Korn auf einen Acker Land, nach der verschiedenen Beschaffenheit des Bodens bisher gesäet worden, und nach diesen gefundenen Verhältnissen aus dem bisherigen durchschnittsmäßigen Aussaat-Quanto der ohngefähre Flächeninhalt zu berechnen.

Zu Absteckung dieser Normaläcker ist jedesmal ein Feldmesser anzuwenden.

Anm. Der richtigen und genauen Veranschlagung eines Gutes muß durchaus allemal eine genaue Vermessung der Grundstücke vorausgehen, da ohne dieselbe stets ein wesentliches Erforderniß zur Bestimmung des Werths, nämlich die genaue Ausmittelung der Größe des zu schätzenden Gegenstandes mangelt, (§. 14.) indem die Unsicherheit und das Schwankende einer Schätzung nach dem Augenmaaße oder der Aussaat hinreichend bekannt ist.

Da aber leider noch so wenig Güter vermessen sind, auch die Umstände es nicht immer erlauben werden, der gerichtlichen Taxation eines Guts eine Vermessung vorhergehen zu lassen; so wird man sich wohl öfters mit

der

der Berechnung des Flächeninhalts nach der Aussaat oder mit einer Schätzung begnügen müssen und es ist deswegen dahin gearbeitet worden, daß diese wenigstens so viel wie möglich genau geschehe.

Wo aber Zeit und Umstände eine Vermessung erlauben, würde ich stets dazu rathen. Eine solche Vermessung wird auch, zumal da nur Umrisse ohne Situation und Zusammenhang und selbst diese nur bei den Feldern nöthig sind, weder großen Zeit-, noch Kostenaufwand verursachen, der Anschlag aber alsdann auf einem weit sichern Grunde beruhen.

Bei Berechnung des Werths nach einem Grundanschlage ist aber eine Vermessung unumgänglich nöthig.

§. 26.

Bonitirung und Classification der Felder.

Die Bonitirung und Classification der Felder geschieht im Beiseyn einer oder einiger Wirthschaftspersonen (Pachter, Verwalter, Voigt ꝛc.) und eines Feldmessers, insofern das Gut vermessen ist, nach den in der Beilage sub ⊙ aufgestellten Grundsätzen und Kennzeichen, wobey noch Folgendes zu bemerken:

Der Taxator hat sämmtliche Felder zu übergehen, jeden Acker, in Rücksicht der bey jeder Bodenclasse angegebenen fünf Kennzeichen sub a — e genau zu untersuchen, nämlich:

a) die physische Beschaffenheit des Bodens,

b) die Tiefe der Ackerkrume, und

c) den Untergrund,

mit Hülfe eines Spatens und zwar bei einem großen Stücke an mehreren Stellen.

Die

Die Bestandtheile des Bodens sind nach den in die Sinne fallenden äußern Kennzeichen, so viel es sich thun läßt, auszumitteln. Eine genaue chemische Untersuchung ist nicht nöthig.

Aendert sich der Boden auf einem und demselben Feldstücke so bedeutend, daß er in zwey verschiedene Classen gehört, so ist die Gränze der beiden Bodenarten und der Flächeninhalt einer jeden besonders, nach den Umständen so genau als möglich auszumitteln.

Ist die Verschiedenheit des Bodens nicht bedeutend; (wie z. B. an gelinden Abhängen, wo gewöhnlich der untere Theil des Feldes mehr düngende Theile als der obere hat,) so ist eine Absonderung nicht nöthig, die Verschiedenheit jedoch im Protocolle zu bemerken.

Schrindstellen, Horste, Gallen ꝛc. werden ebenfalls, wenn sie nicht von großer Bedeutung sind, nicht besonders ausgemittelt, sondern nur erwähnt.

Desgleichen haben einzelne auf der Oberfläche der Felder *liegende große* Steine zwar keinen Einfluß auf die Classification, werden aber nach ihrer Beträchtlichkeit und Größe ohngefähr geschätzt und hiernach der bleibende tragbare Boden ausgemittelt. Unter der Oberfläche des Bodens befindliche Steine, so wie kleine Steine in der Ackerkrume und dem Untergrund kommen bei der Untersuchung der beiden zuletzt genannten Umstände, wie schon in den Classifications-Grundsätzen angegeben worden, in Betracht.

d) Ferner hat der Taxator die Lage des Ackers in jeder Hinsicht, sowohl in Betreff der Richtung der Oberfläche, der nächsten Umgebungen, der Entfernung vom Wirthschaftshofe, der Verbindung mit den übrigen Grundstücken, als auch im Bezug auf Ueberschwemmung, Ansamm-

sammlung des Wassers 2c. in Erwägung zu ziehen, und über die letztern Umstände sich bei den Wirthschaftspersonen zu erkundigen.

c) Eben so ist das Verhalten bei der Bearbeitung zu bemerken.

Diese fünf Kennzeichen bestimmen eigentlich die Bodenclasse. Die sub f und g noch bemerkten Umstände, dienen nur zu mehrerer Klarheit, leichterer Entscheidung und Bestätigung:

f) Es ist daher zwar nach den Angaben der Wirthschaftspersonen oder nach den Aussaattabellen zu bemerken, was für Früchte auf dem Acker bisher gebaut wurden. Stimmen diese aber mit den in der Classification angegebenen Früchten, welche die Bodenart zu tragen vermag, nicht überein; so entscheidet dieses, in so ferne nur die übrigen Kennzeichen zutreffen, nichts, vielmehr ist sodann von dem Taxator die Ursache der bisherigen Bestellung zu erforschen und zu bemerken, ob die in der Classification angegebnen Früchte nicht mit mehr Vortheil gebaut werden können. (§. 15. b.)

Sehr erwünscht wird es seyn, wenn der Taxator im Stande ist, die auf dem Boden wild wachsenden, dessen Beschaffenheit verrathenden Pflanzen nach systematischer Benennung mit anzugeben.

g) Wird der Bodenart in der Gegend eine auszeichnende Benennung gegeben, so ist solche beiläufig zu erwähnen.

h) i) k) Die sub h i und k aufgeführten Bestimmungen sind bei der Bonitirung 2c fürs Erste nicht zu berücksichtigen, dahingegen

l) Die sub l beigefügten Bemerkungen über die, das Steigen und Fallen des Ertrags bewirkenden Umstände, die

Ver=

Verbindung der Classen unter einander ꝛc. fleißig zu beachten sind.

m) Endlich hat auch der Taxator die Reinheit oder Unreinheit des Ackers von Unkraut, die Arten desselben, die Beschattung oder Verdämmung durch einzelne Bäume oder Wald, die Belästigungen durch Servituten ꝛc. und andere dergleichen hie und da vorkommende, besondere, auf den Ertrag Einfluß habende Umstände zu bemerken.

n) Eine durch momentane außerordentliche Hülfsmittel bewirkte, aber nur vorüber gehende Cultur, auf welcher sich der Boden bei gewöhnlicher Bewirthschaftung und mit Berücksichtigung der Localverhältnisse nicht erhalten kann, wird zwar erwähnt, bei der Classification aber nicht berücksichtigt, eben so wenig aber auch ein leicht abzuhelfender schlechter Zustand der Felder, z. B. vernachläßigte Ableitung der Feuchtigkeit, wenn solche leicht zu bewirken, Vergrasung, wenn solche nicht sehr bedeutend ist ꝛc. (§. 13.)

Anmerk. Die Bonitirung und Classification des Bodens *nach bestimmten* Grundsätzen ist durchaus nöthig, *wenn nicht* der Willkühr des Anschlagsverfertigers in den folgenden Berechnungen völlig freier Spielraum gelassen und eine Beurtheilung der Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Anschlags, ohne wiederholte genaue Localbesichtigung gänzlich unmöglich gemacht werden soll.

Die in der Beilage sub ⊙ aufgestellte öconomische Classification des Bodens ist größtentheils ein Werk des um die Landwirthschaft so hoch verdienten Staatsraths Thaer (dessen Versuch zu Ausmittelung des Reinertrags der Grundstücke, Berlin 1813.) Nur einiges Wenige, was ich in den fünf Jahren, während welcher ich mit diesem Gegenstande beschäftigt bin, bei mir und andern zu

zu bemerken Gelegenheit hatte, habe ich mir zu größerer Deutlichkeit, Bestimmtheit und Vollständigkeit hinzuzufügen und abzuändern erlaubt, überhaupt mich bemühet, diese Classificationsgrundsätze so populär und allgemein verständlich als möglich auszudrücken.

Ueber die natürliche und öconomisch richtige Anordnung der Bodenclassen, und die Leichtigkeit der practischen Anwendung dieser Grundsätze habe ich nicht nöthig, weiter etwas zu erwähnen. Diese Eigenschaften derselben sind allgemein anerkannt und springen jedem gebildeten Landwirthe von selbst in die Augen. Ich habe nur dahin gestrebt, die Anwendung der Classifications-Grundsätze, auch dem weniger gebildeten und weniger Umsicht besitzenden Landwirthe zu erleichtern und bin überzeugt, daß es keinem Oeconomen, bei gutem Willen, gesundem Menschenverstande und Urtheilskraft schwer fallen wird, die Bodenclasse eines gegebenen Ackers zu bestimmen.

Positive Vorschriften, die man nur mechanisch anzuwenden brauchte, können über das ganze Taxations- und Veranschlagungsgeschäft niemals gegeben werden.

Uebrigens setze ich auch voraus, daß der zur Revision des Anschlags bestimmte Commissarius im Stande sey, dem Taxator über einzelne ihm vielleicht nicht ganz deutliche Puncte der Classificationsgrundsätze sowohl, als der ihm ertheilten Instruction überhaupt, z. B. über Ausmittelung der Bestandtheile des Bodens durch äußere Kennzeichen rc. genaue Auskunft und Anweisung zu geben, auch würde ich jedem Taxator empfehlen, sich wenigstens folgende beide, wenig kostspielige Schriften:

Thaer Versuch einer Ausmittelung des Rein-Ertrags der Grundstücke. Berlin 1813. 8. 1 Thlr. und

Thaer

Thaer über Werthschätzung des Bodens. Berlin 1811. 8 20 Gr.

anzuschaffen und solche fleißig zu studiren.

Wie passend diese Classificationsgrundsätze, wegen ihrer leichten und bestimmten Anwendung sowohl, als wegen der vielen Modificationen, zu welchen sie selbst Anleitung geben, bei Abschätzung des Grundwerths, Besteuerung der Grundstücke rc. sind, erhellet von selbst und ich darf hier nur im Vorbeigehen erwähnen, daß alsdann allerdings noch andere Regeln und besonders nach Befinden noch bestimmte Gradationen der in einander übergehenden Bodenclassen festgesetzt werden müssen, auch in solchen Fällen der Werth eines Ackers in jeder Gradation oder der Reinertrag desselben ein für allemal und zwar nach Schfl. Korn bestimmt wird.

Nur als einen Wunsch habe ich im vorstehenden §. sub f. auf die Angabe der auf dem Boden wildwachsenden, dessen Beschaffenheit verrathende Pflanzen hinzudeuten gewagt, indem ich wohl voraussehe, daß die wenigsten Taxatoren im Stande seyn werden, diesem Wunsche Gnüge zu leisten. Gleichwohl wird mir jeder wissenschaftlich gebildete Landwirth den Vortheil einer solchen Angabe zugestehen, und ich habe daher nicht unterlassen wollen, wenigstens darauf aufmerksam zu machen.

Vergleiche Struve Physiognomik der Erde, Leipzig, 1802.

Crome, der Boden und sein Verhältniß zu den Gewächsen rc. Hannover 1812.

Thaer rationelle Landwirthschaft, Bd. 1. S. 38.

Ueber die sub h, i, und k. aufgeführten Bestimmungen werde ich mich weiter unten noch näher erklären. (§. 78.)

§. 27.

Abfassung der Bonitirungs-Protocolle.

Das von dem Taxator über das ganze Bonitirungsgeschäft abzufassende Protocoll hat nicht blos die dabei gegenwärtig gewesenen Personen aufzuführen und den Gang des ganzen Geschäfts darzustellen, sondern auch bei jeder aufgefundenen verschiedenen Bodenart, sowohl die bei Bestimmung der Classen in Betracht kommenden Kennzeichen, (worauf sich die Classification gründet,) als auch die im Vorstehenden noch erwähnten besondern Umstände genau anzugeben, jedoch so,

a) daß diejenigen der vorgedachten Eigenschaften, welche einer ganzen Feldflur gemein sind, nur im Allgemeinen angegeben, und

b) bei den einzelnen Ackerstücken, wenn der Boden mit den vorher schon genau beschriebenen Stücken übereinkommt und in ein und dieselbe Classe gehört, die übereinstimmenden Eigenschaften nicht wieder besonders aufgeführt, sondern mit Beziehung auf die vorhergehende Beschreibung nur die von den andern abweichenden Qualitäten und besondern Umstände erwähnt werden.

Im Falle ein Feldmesser bei dem Bonitirungsgeschäfte zugegen gewesen, hat dieser das Protocoll mit zu unterzeichnen.

2) Besichtigung der Wiesen.

§. 28.

Bestimmung der Größe der Wiesen und andern Grundstücke

Sind die Wiesen nicht vermessen, so werden dieselben, wie alle folgende Grundstücke, wenigstens so genau als mög-

möglich nach Ackern abgeschätzt, auch allenfalls, wenn es Zeit und Umstände erlauben, abgeschritten.

§. 29.

Rücksichten bei der Besichtigung der Wiesen.

Bei Besichtigung der Wiesen sind folgende Puncte zu beachten:

1) Beschaffenheit des Bodens im Allgemeinen und zwar:

in Rücksicht der Bestandtheile, (modrig, thonig, lehmig, sandig, torfig.)

in Rücksicht der Feuchtigkeit, (dürre, trocken, feucht, naß, sumpfig.)

in Rücksicht der Oberfläche, (eben oder hügelig, rein oder bewachsen.)

2) Lage. Wagerecht oder abhängig, der Ueberschwemmung ausgesetzt oder sicher. — Art der anstoßenden Grundstücke, Feld, Wald ꝛc. Entfernung vom Wirthschaftshofe.

3) Wässerung. Entweder durch Uebertritt der Flüsse, oder durch willkührliche kunstlose Bewässerung aus Bächen und Quellen, oder auch künstliche Bewässerung ꝛc.

4) Düngung. Ob solche statt findet?

5) Mähbarkeit. Ein= zwei= oder dreischürig.

6) Freiheit oder Belastung von Servituten, Bearbeitung durch Frohndienste.

7) Güte des Heues und zwar:

gutes, fettes, kräftiges Heu,

mittleres, süßes Heu,

schlechtes, beißiges, saures, schafthalmiges Heu.

8) Quantität des zu erbauenden Futters. Die Quantität des auf der Wiese gewöhnlich erbauten Fut=

ters ist wo möglich an Ort und Stelle, durch Befragung der gegenwärtigen Wirthschaftspersonen oder aus den Heuregistern zu eruiren und nur im Nothfalle abzuschätzen, in diesem Falle aber sich dabei ohngefähr nach folgender Norm zu richten, daß

a) eine starke Wiese in 2 Schnitten (wenn sie nicht durch darauf lastende Servituten blos zu einer einschürigen Wiese gemacht wird, pro Acker 48 Centr. dürres Futter,

b) eine gute Wiese, desgl. pro Acker 36 Centr.

c) eine mittlere Wiese desgl. 24 Centr. und

d) eine schlechte (einschürige) Wiese 12 Centr.

im Mittel geben kann. Dieser Ertrag kann aber freilich durch Düngung, künstliche Bewässerung ꝛc. noch sehr erhöht werden.

Anmerk. Eine Wiese, welche weniger als 10 Centr. trocknes Futter pro Acker giebt, ist eigentlich blos als Weide zu benutzen, doch kommen in manchen Gegenden Wiesen vor, welche pro Acker nur 6 Centr. Heu, bisweilen sogar noch weniger geben. — Wiesen, welche pro Acker mehr als 48 Centr. trocknes Futter geben, sind selten, und kommen nur in sehr günstigen Lagen, an Flüssen und Bächen oder bei guter Wässerung und Düngung vor.

§. 30.

Künftige Eruirung der an Ort und Stelle nicht auszumittelnden Puncte.

Sollte ein oder der andere von den vorstehend vorgeschriebenen Puncten nicht sogleich bey der Besichtigung ausgemittelt werden können, so ist solcher zwar vor der Hand

aus-

auszusetzen, künftig aber noch zu eruiren, und am Rande des Protocolls dahin zu verweisen.

Dieses gilt ebenfalls bei allen folgenden Grundstücken.

3) Besichtigung der Gärten, Gräsereyen und Obstbäume.

§. 51.

Rücksichten bei der Besichtigung.

Bei Besichtigung dieser Grundstücke ist besonders Folgendes ins Auge zu fassen und im Protocolle anzuführen.

1) Bisherige Benutzungsart, ob als Küchen- Gras- Obst- Lustgarten.

2) Qualität des Bodens, nach der öconomischen Classification.

3) Lage in jeder Rücksicht.

4) Art der Bestellung, durch einen eignen Gärtner, durch Fröhner ꝛc.

5) Art der Vermachung.

6) Zahl der Obstbäume. Die auf einem Gute vorhandenen Obstbäume sind nach den verschiedenen Arten und nach ihrer ohngefähren Stärke, nämlich:

bis 2 Zoll,
2 Zoll bis 4 Zoll,
4 Zoll und drüber,

von einer rechtlichen Person auszählen zu lassen und das Verzeichniß derselben ist zu den Acten zu bringen.

7) Sind auf den Huthungen, an den Bächen ꝛc. wilde Bäume vorhanden, welche einen Ertrag geben, als z. B. Kopfweiden, Weidicht ꝛc. so ist die Zahl derselben oder die Größe der damit bestandenen Fläche anzugeben.

4)

4) Besichtigung der Hopfenäcker.

§. 32.

Der Ertrag der Hopfenäcker hängt besonders ab:

1) von der Qualität des Bodens,

2) von der Lage des Ackers in jeder Rücksicht,

und ist daher hierüber im Protocoll Auskunft zu geben.

5) Besichtigung der Weinberge.

§. 33.

Bei den Weinbergen kommt es hauptsächlich auf Folgendes an:

1) Qualität des Bodens,

2) Lage in jeder Rücksicht,

3) Zahl und Stärke der Pfahlhaufen,

4) Sorte des Weins, womit der Berg bestanden,

5) Zustand der Ufer- und Umfassungsmauern ꝛc.

6) Vorhandene Weinbergsgebäude.

6) Besichtigung der Teiche.

§. 34.

Bei Besichtigung der Teiche ist so viel wie möglich Folgendes an Ort und Stelle auszumitteln und im Protocolle zu bemerken:

1) Lage des Teichs, besonders in Rücksicht seiner Umgebungen und der Entfernung vom Gute,

2) Tiefe des Teichs,

3) Beschaffenheit des Teichgrundes,

4) Wasserzufluß, besonders in Rücksicht der Win-

terung, der Gefahr des großen Wassers, der Nahrhaftigkeit des Zugangs 2c.

5) Reinheit oder Unreinheit von Schilf, Schlamm 2c.

6) Bisherige Benutzungsart, als Laich- Streck- oder Hauptteiche, — ein- zwei- oder dreijährig, — Bestellung mit Getreide 2c.

7) Bisheriger Besatz,

8) Beschaffenheit der Teichgebäude,

9) Belastung der Teiche mit Servituten 2c.

Anmerk. Bei einem Grundanschlage würden die Wiesen ebenfalls nach der öconomischen Classification des Bodens mit einigen besondern Modificationen, desgl. die Teiche, die Gärten, Hopfenäcker, Weinberge und Huthungen abzuschätzen seyn.

Die Aufstellung von Classificationsgrundsätzen für die Wiesen halte ich zwar mit Thaer (Ausmittel. des Rein-Ertrags §. 37.) für schwierig, glaube aber, daß diese Schwierigkeiten durch gemeinschaftliches Streben umsichtiger Landwirthe bald überwunden werden könnten. — Vielleicht wage ich es in Kurzen, den Versuch einer Classification der Wiesen, dem öconomischen Publico und besonders dem Herrn Staatsrath Thaer zu weiterer Prüfung vorzulegen.

7) Besichtigung der eigenthümlichen Huthungen.

§. 35.

Hierbei ist hauptsächlich zu berücksichtigen:

1) die Qualität des Bodens in aller Hinsicht,

2) die Lage und Entfernung,

3) die Beschaffenheit der Oberfläche, — rein oder bewachsen, eben oder löcherigt.

4) die Art des Viehes, mit welchem sie betrieben wird,

5) ob Koppelhuth darauf statt findet und in welcher Art?

8) Besichtigung der Steinbrüche, Torfstiche ꝛc.

§. 36.

Sind auf einem Gute nutzbare Steinbrüche, Sand- Mergel- Lehm- und Thongruben, Torfstiche ꝛc. vorhanden; so sind solche in Rücksicht der Art der Steine, des Thons, des Mergels, des Torfs ꝛc. und in Ansehung ihres wahrscheinlichen Nachhalts zu untersuchen und die Resultate im Protocoll anzugeben.

9) Besichtigung der Gebäude.

§. 37.

Bei den Gebäuden hat der Taxator zuvörderst:

1) die ohngefähre Größe der Gebäude, in Rücksicht der Länge, Breite und Höhe bis ans Dach ausmitteln zu lassen,

2) die Bauart und Dachbedeckung der Gebäude und ihre gegenwärtige Beschaffenheit, auch

3) den Gelaß und bisherigen Gebrauch derselben ohngefähr anzugeben, und

4) zu bemerken, ob die Gebäude für den Wirthschaftsbetrieb zulänglich sind, oder nicht? und

5) besonders bei den Wirthschaftsgebäuden, ihre Lage und Verbindung zum Gehöfte anzugeben.

10) Besichtigung der technischen Anlagen.

§. 38.

Die bei einem Landgute am häufigsten vorkommenden technischen Gewerbe sind:

a) Bierbrauerey,

b) Brantweinbrennerey,

c) Ziegelbrennerey,

d) Kalkbrennerey,

e) Mühlen verschiedener Art.

Bei den vier ersten ist außer dem, was vorstehend in §. 37. *aufgeführt* worden, bei der Besichtigung zu bemerken:

1) Die Größe der Kessel, Darren, Blasen, Oefen, und bei den Ziegeleyen auch die Größe der Trockenscheunen rc.

2) Die Art und Weise der Feuerung und Feuerungsanlagen. — (Steinkohlen, Holz, Torf rc. Rauch- oder Hitzdarren rc.)

In Ansehung der Mühlen aber ist besonders zu beachten:

1) die Art der Mühle und des Mühlwerks überhaupt,

2) der Zustand beider,

3) die Zahl der Gänge, Stampfen, Sägen rc.

4) der Zufluß und die Stärke des Aufschlagewassers,

5) die etwa sonst noch dazu gehörigen Grundstücke.

Werden noch andere Gewerbe auf dem Gute betrieben, als z. B. Essigbrauerey, Stärkemacherey, Theerschwelerey rc. so sind diese auf ähnliche Art zu untersuchen.

Anmerk. Da bei einem Landgute außer den im §. angegebenen Fabrikationen selten andere vorkommen, mehrere auch, wie z. B. Essigbrauerey, Gipsbrennerey, die verschiedenen Arten Mühlen, ziemlich nach denselben Grund-

Grundsätzen zu untersuchen und zu veranschlagen sind; so war es wohl nicht nöthig, auch noch für andere Nebengewerbe specielle Vorschriften zu entwerfen, zumal da der Taxator in vorkommenden Fällen, wenn er sich bei dem einen oder andern Gewerbe selbst nicht zu helfen weiß, jedenfalls von dem Revisionscommissair hinreichende Auskunft und Anleitung muß erhalten können.

11) Besichtigung des vorhandenen Viehes.

§. 39.

Endlich hat auch der Taxator das auf dem Gute dermalen vorhandene Zug- und Zuchtvieh, besonders das Rind- und Schafvieh, in Augenschein zu nehmen, dessen Raçe und gegenwärtigen Zustand zu untersuchen und im Protocolle zu bemerken.

Anm. Wenn gleich der gegenwärtige Zustand des vorhandenen Viehes auf den Werth des Guts keinen Einfluß hat; so giebt doch derselbe, in Verbindung mit den über die bisherige Wartung rc. einzuziehenden Erkundigungen, Aufschluß über das richtige Verhältniß desselben zum Futtervorrath, über die Art und Weise des bisherigen Betriebs, die Ursachen des hohen oder niedrigen Ertrags rc., ist also bei Entwerfung eines Nutzungsanschlags immer nothwendig. (§. 13. und 40.)

D.

D.

Fertigung der Extracte und Aufnahme der Informations-Protocolle.

---

§. 40.

Fertigung der Rechnungs-Extracte ꝛc.

Hat sich der Taxator auf diese Art von den Realitäten des Guts genaue Kenntniß verschaft; so ist zu Fertigung der nöthigen Extracte und Abschriften aus den nach §. 23. eingegangenen schriftlichen Nachrichten zu verschreiten.

Die Extracte sind auf alles dasjenige zu erstrecken, was über die bestehenden Wirthschaftsverhältnisse, Gerechtigkeiten und Lasten, so wie über den bisherigen Ertrag und Betrieb einer Nutzung und den dabei erforderlich gewesenen Aufwand Auskunft geben kann, bei letztern aber kleinliche Ausführlichkeit zu vermeiden, so wie überhaupt alles dasjenige wegzulassen, was auf das Veranschlagungsgeschäft keinen Einfluß haben kann.

Die Extracte über steigende und fallende Nutzungen müssen wo möglich wenigstens den Betrag derselben in den letztern 6 Jahren nachweisen, desgl. die Extracte über Viehnutzungen, Nutzungspächte, Wirthschaftsausgaben und dgl. Die Extracte aus den Aussaat- Erndte- und Druschregistern, den Teichwirthschaftsrechnungen ꝛc. müssen aber wo möglich wenigstens doppelt soviel Jahre umfassen, als die Zahl der Arten, oder der Wechsel der Teichnutzung ꝛc. beträgt. Bei der Obst, Hopfen- und Weinbergsnutzung sind die Extracte wo möglich auf 12 Jahre zu erstrecken.

Auf

Auf einen Zeitraum von mehr als 12 Jahren sind aber die Extracte nur bei besondern Umständen auszudehnen.

Alle vorstehend erwähnte Extracte sind mit steter Rücksicht auf die vorgekommenen außerordentlichen Ereignisse, Vergrößerungen rc. (§. 22. Nr. 17.) wodurch eine ungewöhnliche Erhöhung oder Erniedrigung des Betrags veranlaßt worden, zu fertigen, und in solchen Fällen die extraordinairen Jahre, wo möglich durch eben so viele frühere zu ersetzen. Auch ist den Rechnungs-Extracten das Nöthige hierüber, so wie Bemerkungen für oder wider die Glaubwürdigkeit der Rechnungen, aus welchen sie gefertigt worden, beizufügen.

Auf allen Extracten oder Abschriften ist zu bemerken, woraus sie extrahirt oder abgeschrieben worden.

§. 41.

Allgemeine Vorschriften bei Aufnahme der Informationsprotocolle.

Hierauf sind von den in der Wirthschaft angestellten Personen die nähern Informationen über jedes einzelne Wirthschaftsverhältniß einzuziehen und zu Protocoll zu bringen, wobei im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

1) Gegenstand der Information ist alles, was auf die Ausmittelung des Ertrags einigen Einfluß hat.

2) Besonders hat sich der Taxator angelegen seyn zu lassen, die im Folgenden für jede einzelne Wirthschaftsnutzung rc. speciell angegebenen Informationspuncte, so weit solche nach den Umständen anwendbar sind, genau auszumitteln.

3) Einzelne dieser Informationspuncte können wegfallen, wenn die gefertigten Extracte und schriftlichen Nach-

richten darüber schon hinlängliche und unverdächtige Auskunft geben.

4) Hingegen ist aber auch alles dasjenige, was bei der Besichtigung der Realitäten nicht gnüglich erforscht werden konnte, oder sich auf die besonderen Verhältnisse des Guts gründet, hier nachzutragen.

5) Jede Wirthschaftsperson ist allein, doch gleich hinter einander, über alles dasjenige, worüber sie Auskunft geben kann, abzuhören, bei wichtigen Gegenständen aber, die Angaben mehrerer Personen über dieselben zu vernehmen, auch in der Regel jederzeit mit der Befragung des Besitzers, Pächters oder Verwalters der Beschluß zu machen.

6) Der Tarator hat alle vorkommende Gelegenheit zu benutzen, Erkundigungen über die Wirthschaftsverhältnisse, den Ertrag und Betrieb der Wirthschaftsnutzungen einzuziehen, sodann aber die verschiedenen Angaben unter sich zu vergleichen, zu beurtheilen und zu berichtigen, und die Gründe seiner Entscheidung den Informationsprotocollen oder *Extracten am* Rande beizufügen.

7) In jedem Informationsprotocolle ist im Eingange das Alter, die Dienstzeit und Verpflichtung des Abzuhörenden anzugeben und derselbe zur Wahrheit zu ermahnen. Auch ist ihm das Protocoll wieder vorzulesen, und von ihm mit zu unterschreiben.

Anmerk. Da nicht anzunehmen ist, daß zu den Taratoren stets solche Männer werden bestimmt werden, welche ohne specielle Vorschriften bei jeder Branche die nöthigen Informationspuncte selbst einsehen, und die erforderliche Erkundigung darüber einziehen werden, auch die Erfahrung die Nothwendigkeit der Aufstellung der einzelnen Informationspuncte hinlänglich gelehrt hat, ohne

ne richtige Information aber der Ertragsanschlag immer nur ideal wird; so darf die Angabe der besondern Informationspuncte in der den Taxatoren zu ertheilenden Instruction nicht wegbleiben.

Auch in Preußen hat man in den zu Verfertigung der Anschläge zuerst erschienenen schätzbaren Instructionen (v. J. 1772. 1782. ꝛc.) die Aufstellung specieller Informationspuncte für nöthig gehalten. In den folgenden Instructionen und Regulativen konnten sie füglich wegbleiben, da man nunmehr bei den Oeconomie-Commissarien ꝛc. hinlängliche Kenntniß dieser Puncte voraussetzen konnte.

Specielle Informationspuncte:

§. 42.

a) über die beständigen Gefälle.

Ueber die beständigen Geldgefälle wird keine weitere Information nöthig seyn, da sich solche aus den Erbzinsregistern ergeben muß.

Sind aber die Geld- oder Naturalzinsen nicht richtig eingegangen und bedeutende Reste erwachsen, so ist darüber Erkundigung einzuziehen und die Ursache, warum die Zinsen nicht gehörig abgeführt worden, der Zustand der Censiten ꝛc. zu erörtern.

In Rücksicht der beständigen Naturalgefälle ist noch auszumitteln:

1) ob sie in Natur entrichtet oder nach bestimmten Geldsätzen bezahlt werden? und

2) bei Zinsgetreide besonders,

a) die Qualität desselben, im Vergleich mit Marktgetreide,

b) das Verhältniß des Zinsmaaßes zum Dresdner Maaß, und

c)

c) ob das Getreide von den Unterthanen angefahren oder mit eignem Geschirre abgeholt werden muß?

§. 43.

b) über die unbeständigen Gefälle.

Ueber die unbeständigen Gefälle lassen sich im Allgemeinen keine besondern Informationspunete vorschreiben und ist dabei nur dasjenige zu berücksichtigen, was durch die Extracte ꝛc. etwa noch nicht hinlänglich deutlich wird.

§. 44.

c) über die Ackerbaunutzung.

In Betreff der Ackerbaunutzung ist besonders von den Voigten, Säeleuten ꝛc. über Folgendes Information einzuziehen:

1) Bisher übliche Pflugarten, Eggearbeiten ꝛc. bei jeder Frucht, auch wo möglich Quantität der täglichen Arbeit eines Gespanns.

2) Gewöhnliche Düngung pro Acker.

3) Ob die ganze Brache jährlich bedüngt, und wieviel davon gepfercht werde?

4) Verhältniß der üblichen Einsaat der verschiedenen Getreidearten, pro Acker oder pro Schfl. Kornsaat.

5) Bisher gewöhnliche Fruchtfolge.

6) Betrag der jährlich bestellten Brachfrüchte, an Erbsen, Wicken, Rübsen, Abschneidefutter, Klee, Erdäpfel, Kraut, Rüben, Lein, Hanf, Spergel ꝛc.

7) Betrag der jährlich bleibenden reinen Brache.

8) Art der Bearbeitung der Wurzelgewächse. Ob mit der Hand oder mit dem Haken?

9) Gewöhnlicher Betrag der Erndte von einem Schfl.

Aus=

Aussaat nach Schocken und des Ausdrusches vom Schock, wenn die Erndte- und Druschregister darüber nicht bessere Auskunft geben. Größe der Garben und deren ohngefähres Gewicht im Stroh.

10) Art der Erndte. Ob solche mit der Sichel oder mit der Sense geschiehet?

11) Art des Ausdrusches. Durch Fröhner oder eigene Leute, und um den wievielsten Schfl.?

§. 45.

d) über die Wiesennutzung.

Sind bei der Besichtigung der Wiesen schon sämmtliche im §. 29. aufgeführte Puncte erörtert worden; so ist weiter keine Information nöthig. Widrigenfalls ist das Nöthige hier nachzuholen.

§. 46.

e) über die Garten- Gras- Obst- und Weidennutzung.

Ebendasselbe gilt in Ansehung der Gärten, Gräsereyen, Obst- und wilden Bäume, oder des Weidichts (§. 31.) und es ist nur noch, wenn der bisherige Ertrag derselben aus den Wirthschaftsrechnungen nicht zu entnehmen ist, über die Art der Nutzung und den bisherigen Betrag derselben, die Preise der Baumpfähle 2c. Erkundigung einzuziehen.

§. 47.

f) über die Hopfennutzung.

Gleichergestalt ist bei den Hopfenäckern zu verfahren, und dabei noch;

1) die Preise der Stangen,

2) die Art der Bearbeitung der Hopfenäcker, ob durch Fröhner oder Lohnarbeiter? und

3) die bisherige Verwendung und der Preiß des Centner Hopfen,

zu eruiren.

§. 48.

g) über die Weinbergsnutzung.

In Rücksicht der Weinberge muß der Taxator über folgende Puncte genaue Auskunft zu erhalten suchen:

1) Art der bisherigen Bestellung und Bearbeitung. — Kosten derselben, Winzer und deren Deputate 2c.

2) Preiß der Weinpfähle und Art der Aufbewahrung derselben im Winter.

3) Kosten der Weinlese, Presse 2c.

4) Bisheriger, wo möglich 12jähriger Ertrag an Most.

5) Gewöhnliche Preise des Mostes.

§. 49.

h) über die Teich= und wilde Fischereynutzung.

Bei der Teich= und wilden Fischereynutzung sind mit Beziehung auf §. 34. noch folgende Puncte zu wissen nöthig:

1) Art und Weise der bisherigen Fischerey.

2) Kosten derselben. — Fischereyfrohndienste. — Teichaufseher, deren Deputate und Löhne 2c.

3) Gewöhnlicher Abgang und Zuwachs der Fische. — Raubthiere.

4) Arten der Fische, welche in den Teichen, Seen, Flüssen und Bächen 2c. gefangen werden.

5) Preiße der Fische, sowohl des etwa anzukaufenden Besatzes, als der zu verkaufenden, und Absatz derselben.

6) Transportkosten.

7) Schilf- und Rohrnutzung. — Quantität der jährlichen Teichstreu. — Etwa vorkommende Gräserey in und an den Teichen.

8) Schlämmungskosten.

9) Reparaturkosten der Teichgebäude. — Teichdienste.

10) Kosten der Unterhaltung des Fischereygeräths.

11) Bisheriger Ertrag bei eigener Administration oder Verpachtung.

Ueber diese Puncte hat sich der Taxator, wenn die Extracte nicht genaue Auskunft geben, so viel wie möglich durch Befragung der bey der Fischerey angestellten Personen zu unterrichten.

§. 50.

i) über die eigenthümlichen und Koppelhuthungen.

Ist die Beschaffenheit der eigenthümlichen Huthungen nach §. 35. ausgemittelt, so sind in Betreff der Koppelhuthungen diejenigen Personen, von welchen zu vermuthen ist, daß sie dieselben am genauesten kennen, (Hirten, Schäfer ꝛc.)

1) über die ohngefähre Größe derselben,

2) über ihre Beschaffenheit in jeder Rücksicht (Feld- Wiesen- Laubholz- Nadelholzhuthung, — dürre, trocken, feucht, naß, — gesund oder ungesund,)

3) über die Art und Dauer des Befugnisses, bestimmte Zahl des Viehes, und

4) über die Koppelhuthungsberechtigten, auch wegen sämmtlicher Huthungen,

5) über die Zahl des Viehes, mit welchem sie bisher be-

betrieben worden, oder nach der Meinung der Leute betrieben werden können, so wie

6) ob fremdes Vieh in Weide genommen worden?

zu befragen.

§. 51.

k) über die Steinbrüche, Lehm- und Thongruben ꝛc.

Geben die Rechnungen über den bisherigen Ertrag der Steinbrüche, Mergel- und Thongruben, Torfstiche ꝛc. nicht *hinreichende* Auskunft, so sind durch die Vernehmung der Wirthschaftspersonen die Erträge, so wie die dabei nach der Localität vorkommenden Ausgaben ꝛc. so viel wie möglich auszumitteln.

§. 52.

l) über die Frohndienste.

Ueber die *Quantität* der Frohndienste und der dafür zu *entrichtenden* Emolumente ꝛc. sollten eigentlich die Frohnregister, Recesse ꝛc. stets hinreichend genaue Auskunft geben. Wo dieses aber, wie gewöhnlich, nicht der Fall ist, hat der Taxator die Frohndienstverhältnisse durch Befragung der in der Wirthschaft angestellten Personen, und nur im Nothfalle durch vorsichtige Befragung der Fröhner (Feldhauptleute, Richter, alte ehemalige Fröhner ꝛc.) selbst, so genau als es die Umstände gestatten, zu erörtern, jedenfalls aber

1) über das quantitative Verhältniß der Frohnarbeit, gegen die Arbeit des eigenen Gespanns oder der Lohnarbeiter, und ferner,

2) darüber, ob außer den Fröhnern bisher noch ei-

genes Gespann, Tagelöhner ꝛc. nöthig gewesen, oder Frohndienste bezahlt worden?

sich zu informiren.

§. 53.

m) über das Zugvieh.

Was das Zugvieh betrift, so hat der Taxator folgende Puncte auszumitteln:

1) Zahl der bisher gehaltenen Pferde und Ochsen (§. 23.)

2) Ob eine Verminderung der erstern nicht statt finden könne?

3) Wie mit dem Zugvieh gearbeitet werde, (zweispännig, vierspännig, im Wechsel ꝛc.)

4) Ob das junge Vieh nachgezogen oder angekauft werde?

5) Art und Quantität der bisher üblichen Fütterung.

6) Art des Geschirres und Beschläges der Pferde und Ochsen.

7) Preise eines neuen vollständigen Wagens, eines Pflugs, Haken, einer Egge (wie solche an Ort und Stelle gewöhnlich sind), Preiß eines Pferde- und Ochsengeschirrs, der Wagenschmiere, Kosten des Beschläges. — Landübliche Preise des Zugviehes.

§. 54.

n) über die Rindviehnutzung.

Nachdem die Zahl und Beschaffenheit des bisherigen Viehstandes nach §. 23. und 39. schon ausgemittelt worden; so ist nur noch über Folgendes nähere Auskunft nöthig:

1) Art der Fütterung (Stallfütterung oder Weidegang; warm oder kalt; Quantität und Qualität der Sommer- und Winterfütterung.)

2) Art der Unterstreu (Stroh, Wald= oder Teichstreu ꝛc. Quantität der letzteren.)

3) Art der Nutzung. — (Milch= Butter= oder Käse=Verkauf. — Absatz. — Pachtgeld pro Stück.)

4) Jährlicher Ertrag nach den Rechnungen oder nach der Befragung.

5) Preise der Milch, des Rahms, der Butter, der Käse, der Kälber.

6) Preiß des Nutz= und Prackviehes.

7) Ob Mastvieh aufgestellt worden?

§. 55.

o) über die Schweinenutzung.

Desgleichen in Betreff der Schweinenutzung:

1) In welchem Alter die Zuzucht gewöhnlich verkauft werde? und

2) in welchem Preiße das Zucht= und Schlachtvieh gewöhnlich stehe?

§. 56.

p) über die Schäfereynutzung.

Geben die Extracte aus den Schäfereyregistern, Schafbüchern, Rechnungen ꝛc. (§. 23. und 40.) über den bisherigen Schafviehstamm, die jährl. Zuzucht an Lämmern, die Zahl des Merzviehes und den Betrag der Sterblinge hinreichende und glaubwürdige Auskunft: so ist nur noch übrig, Folgendes durch Befragung des Schäfers, Verwalters ꝛc. auszumitteln:

1) Antheil des Schäfers, Art seiner Einmengung oder der sonst üblichen Einrichtung, Deputate und Emolumente, welche er außerdem erhält, nach seinem Dienstcontract, Deputatbuche ꝛc.

2)

2) Beitrag des Schäfers zu den Ausgaben, desgl.

3) Wie viel Knechte und Jungen bei der Schäferey vorhanden, und was dieselben erhalten?

4) Tränke der Schafe.

5) Art und Quantität der Fütterung (Stroh, Heu, Laub, Erdäpfel, Oelkuchen, Hafer, Salz.)

6) Gewöhnliche Dauer der Stallfütterung mit den Schafen und mit den Lämmern. — Winterhuthung, Saathuthung.

7) Ob bisher Heu oder anderes Futter für die Schäferey erkauft werden mußte? Quantität und Preiße desselben. — Preiße der Oelkuchen und des Salzes. —

8) Wollertrag. — Wie viel Stück auf den Stein Wolle? — Werden die Lämmer geschoren?

9) Preise der Wolle, wo möglich seit den letzten 6 Jahren. — Preiß der Lammwolle desgl.

10) Zeit des Ausmerzens. — Ob Zuchtvieh verkauft worden. — Preise des Merzviehes, der Pracklämmer u. s. w.

11) Ob Fettweide vorhanden?

12) Sterblichkeit. — Wahrscheinliche Ursachen derselben. Preise der Sterblingsfelle.

13) Zeit der Schur. — Lohn beim Schwemmen und Scheeren, Binden oder Sacken der Wolle. Transportkosten.

14) Wie die Veredelung bisher geschehen? wo die Stähre gekauft worden? wie viel jährlich und wie theuer?

15) Gegenwärtige Preise der Zuchtschafe?

16) Betrag des Pferchs und Dauer der Pferchzeit. — Stärke des Pferchs pro Acker Land.

§. 57.

§. 57.
q) über die Federviehzucht.

Wo die Federviehzucht von Bedeutung ist, und, welches aber nur selten der Fall seyn wird, beträchtlichen Vortheil giebt, ist zu erörtern:

1) Stärke der bisherigen Haltung und Arten des Federviehes.

2) Ob ein besonders vortheilhafter Absatz zu machen, und wohin?

3) Verkaufspreiße des Federviehes und der Eyer.

Tritt obiger Fall nicht ein, so ist keine specielle Information nöthig.

§. 58.
r) über die Bienenzucht.

Wird auf dem Gute Bienenzucht getrieben, so ist zuvörderst zu erörtern, ob dem Gute in Rücksicht der Bienenhaltung etwa besondere Rechte und Gerechtigkeiten zustehen, und *nur wenn sich* dieses bestätigt, ist

1) über die Zahl der bisher gehaltenen Stöcke,

2) über die Beschaffenheit der Gegend und ihren Reichthum an Bienenpflanzen (Heidekorn, Heidekraut, Rübsen, Mohn, Klee, Linden ꝛc.)

3) über den bisherigen Ertrag, die Preise des Honigs, des Wachses und der Stöcke selbst ꝛc. und

4) über die etwa dabei vorkommenden besonderen Abgaben

Erkundigung einzuziehen.

Anmerk. Da das Halten der Bienen in der Regel in der Willkühr eines jeden beruht und kein besonderes Grundstück dazu nöthig ist, also ganz der individuellen In=

Industrie überlassen bleiben muß; überdieß die Bienenzucht, wegen der erforderlichen steten Aufsicht sich mehr für kleine als große Wirthschaften eignet; so kann nur in dem Falle, wenn dem Gute ein besonderes Recht in Rücksicht der Bienenhaltung zusteht, etwas dafür in Anschlag kommen.

§. 59.

s) über die technischen Nutzungen.

Um die bei einem Gute vorhandenen technischen Nutzungen genau und richtig zu veranschlagen, hat der Taxator so viel wie möglich genaue Erkundigungen über alle dabei vorkommende Verhältnisse und zwar über die in den folgenden §§. speciell aufgeführten, am häufigsten vorkommenden landwirthschaftlichen Nebengewerbe, besonders nach den vorgeschriebenen Puncten, einzuziehen, dabei aber stets zu untersuchen und in den Anschlagsacten gründlich zu bemerken, ob diese technischen Nutzungen zeither vernachläßigt, thätig oder mit großer Industrie betrieben worden, (§. 13. 15. 22.) welches am besten durch Nachrichten über den frühern Betrieb derselben, mit Rücksicht auf die durch Zeit und Umstände etwa veränderten Verhältnisse geschehen wird.

Anmerk. Da der Ertrag der technischen Nutzungen hauptsächlich auf der Industrie des Betreibers und auf der Größe des Betriebscapitals beruhet, die Veranschlagung derselben also immer sehr schwankend und unzuverlässig seyn muß, so ist um so mehr eine genaue Information über die Art des bisherigen Betriebes nöthig, welche ich durch gegenwärtigen §. so viel wie möglich zu veranlassen gesucht habe.

§. 60.

§. 60.

α) über die Brauereynutzung.

Wenn gleich die Extracte aus den Tranksteuerregistern, den Naturalrechnungen rc. über die Stärke des Betriebs Auskunft geben werden; so ist doch hierüber auch noch von dem Brauer rc. Erkundigung einzuziehen, um zu einem richtigen Resultate zu gelangen, weil nirgends so große Abweichungen in den verschiedenen Angaben als hier und bei der Brantweinbrennerey werden gefunden werden. Das Informationsprotocoll muß daher Folgendes enthalten:

1) Bisherige Benutzung der Brauerey, durch besondere Verpachtung oder Administration.

2) Qualität des Biers. (Weitzenbier, Gerstenbier, Doppelbier, einfaches.)

3) Stärke eines Gebräudes in Schutt und Guß.

4) Gewöhnliche Zahl der Gebräude im Jahr.

5) Quantität des nachgebraueten Kofents.

6) Benutzung der Hefen, Asche, Träbern und Preiße der *letztern*, wenn solche verkauft werden.

7) Ob ein Schankdouceur, Dreinbier rc. herkömmlich.

8) Absatz der Brauerey und Bierzwang.

9) Tranksteuer.

Da die Fabrikation des Getreide= Malz= oder Fruchtessigs fast ganz mit der Bierbrauerey übereinstimmt, so ist auf ähnliche Art über den bisherigen Betrieb der Essigbrauerey Erkundigung einzuziehen.

Anmerk. Sollte die Brauereynutzung nicht auf die unten §. 127. angegebene Art veranschlagt, sondern eine specielle Berechnung derselben gefertigt werden, so würden noch folgende Informationspuncte zu obigen hinzukommen müssen:

10) Lohn und Deputat des Brauers, Mälzers und seiner Gehülfen.

11) Lohn des Böttchers für das Pichen der Fässer, so wie Kosten der Reinigung der Gefäße.

12) Schrotegeld.

13) Quantität des Hopfens, pro Gebräude — Preiß desselben. — Sonstige Zuthaten, (Wachholderbeeren, Salz u. s. w.)

14) Bedarf an Feuerungsmateriale, zum Mälzen und Brauen.

15) Art des Absatzes in Fässern, Vierteln, Tonnen oder halben Tonnen.

16) Bedarf an Pech bei jedem Gebräude. — Preiße desselben.

17) Quantität der verkauften Hefen, und der dagegen etwa wieder angekauften.

18) Preise des Biers, des Kofents, der Hefen.

§. 61.

β) über die Brantweinbrennereynutzung.

In Rücksicht der Extracte aus den Brantweinschrotaccisereqistern und Naturalrechnungen gilt hier dasselbe, was in §. 60. wegen der Brauerey bemerkt worden. Es sind stets noch folgende Informationspuncte, durch den Brantweinbrenner ꝛc. zu beantworten.

1) Bisherige Art der Benutzung.

2) Was für Getreide gebrannt wird? ob auch Erdäpfel?

3) Wie viel Scheffel auf einmal gebrannt werden?

4) Wie oft (wöchentlich, jährlich) gebrannt wird?

5) Auf welche Art der Brantweinspülicht genutzt wird?

6) Absatz des Brantweins.

7) Landesherrliche Abgaben.

Anm. Bei specieller Berechnung der Brantweinbrennerey muß noch Folgendes erörtert werden:

8) Lohn und Deputat des Brenners.

9) Ob das Getreide gemalzt und geschroten wird, und Kosten desselben.

10) Quantität und Preiß der etwa zugekauften Hefe.

11) Wie viel Kannen Brantwein von jedem Brande gewonnen werden?

12) Preiß des Brantweins.

13) Bedarf an Feuerungsmateriale.

§. 62.

γ) über die Ziegeleynutzung.

Ueber die Ziegeleynutzung ist folgendes von dem Ziegler zu erfragen:

1) Art der bisherigen Benutzung.

2) Lohn und Deputat des Zieglers und der Gehülfen nach dem *Contracte*.

3) Größe, Beschaffenheit und Arten der Ziegeln überhaupt.

4) Zahl der Brände im Jahr.

5) Stärke eines jeden Brandes an Mauer- und Dachsteinen *rc.* Bruch.

6) Zahl der in der Trockenscheune auf einmal aufzustellenden Steine.

7) Lage und Beschaffenheit der Lehmgrube, besonders in Rücksicht ihrer Entfernung, Nachhaltigkeit, ihres Eigenthumsrechts *rc.*

8) Verkaufspreise der Steine.

9) Bedarf an Feuerungsmateriale zu jedem Brande,

und

und ob dasselbe auch künftig nachhaltig zu erhalten sey? — Holzspalten.

10) Verwendung der Asche 2c.

Wird bei einer Ziegeley, wie dieß gewöhnlich ist, auch Kalk mit gebrannt, so ist nach dem folgenden §. darüber noch sich zu informiren.

§. 63.

δ) über die Kalkbrennerey.

Bey einer Kalkbrennerey kommen besonders folgende Puncte in Erwägung:

1) Lohn und Deputat des Brenners und seiner Gehülfen.

2) Größe des Ofens, in Rücksicht des einzusetzenden Kalks.

3) Art und Beschaffenheit des rohen Kalks, — Preiße desselben bis an Ort und Stelle.

4) Quantität des gebrannten Kalks von einem Brande.

5) Zahl der gewöhnlich jährlich gemachten Brände 2c.

6) Art und Quantität des zu einem Brande nöthigen Feuerungsmateriale.

7) Preiß des Schfl. Kalk. — Absatz. — Kalkfässer 2c. — Kosten dabei.

8) Verwendung der Asche.

Auf ähnliche Art hat sich ein Taxator über Gipsbrennereyen zu informiren, wo nur noch das Pochen hinzukommt.

§. 64.

ε) über Mahlmühlen.

Zur richtigen Veranschlagung einer Mahlmühle hat der

Taxator außerdem, was nach §. 58. bei der Localbesichtigung auszumitteln gewesen, wenigstens Folgendes so genau als möglich, durch Extracte, aus den Mühlenregistern, Abhörung des Müllers, der Knappen, Treiber ꝛc. zu eruiren:

1) Den Mühlzwang, wie solcher der Mühle zusteht.

2) Ob das Mühlwerk gehörig im Stande ist?

3) Wie viel Schfl. Rocken bei Mittelwasser pro Gang in einem Tage gemahlen werden können?

4) Ob das Wasser alle Gänge immer im Gange erhalten kann oder nicht?

5) Gewöhnlicher jährlicher Stillstand der Mühle wegen Wassermangel, Frost, Feiertage, Räumung des Mühlgrabens, Reparaturen, Flöße oder sonstiger in den Localverhältnissen begründeter Umstände.

6) Die Zahl der bisher vermahlnen Schfl. des Getreides von verschiedener Art.

7) Die Mahlmetze oder das übliche Mahlgeld, Beutelgeld und Schroterlohn.

8) Die Zahl und die Löhne der Mühlknappen, Helfer, Fahrknechte ꝛc.

9) Preise der Mühlsteine und deren Dauer.

10) Preise des üblichen Beuteltuchs.

11) Kosten eines neuen Mühleisens, eines neuen Kammrades, eines neuen Mühlwagens.

12) Abholen und Zufahren des Mahlguts durch Mühlgeschirr.

Ueber andere Arten von Mühlen, Graupen- Grütze- Oel- Walk- Schneidemühlen ꝛc. ist auf ähnliche Art Information einzuziehen.

§. 65.

§. 65.

ζ) über andere technische Nutzungen.

Da andere technische Gewerbe als: Stärkemacherey, Theerschwelerey ꝛc. nur sehr selten bei einem Landgute vorkommen, so kann die Aufführung der speciellen Informationspunkte hier füglich unterbleiben und hat der Taxator vorkommenden Falls sich bei dem Revisions-Commissair hierüber Raths zu erholen.

§. 66.

t) über die allgemeinen Wirthschaftsausgaben überhaupt.

Endlich ist nun noch über die allgemeinen Wirthschaftsausgaben eine genaue Information nöthig und zwar:

1) Erörterung der auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben aller Art, und ihres bisherigen Betrags sowohl in Geld, als in Naturalien. (§. 25.)

2) Deputate, Gehalte, Löhne, Miethgelder, Zulagen zum Zwanglohn, und sonstige Emolumente, der auf dem Gute angestellten Officianten und Gesindepersonen (ib.)

3) Gewöhnliche Speisung des Gesinde (ib.)

4 Eintheilung der Knechte und Mägde.

5) Wildhüter- Essenkehrer- Nachtwächter- Maulwurfsfängerlohn ꝛc.

6) Betrag des Tagelohns in der Gegend. (Männl., Weibl. Sommer- Winter- Erndte- Hauer-Lohn.)

7) Preise einiger Wirthschaftsbedürfnisse. — Salz, Salzpaß, Hirse, Bier, Grütze- und Graupenmacherlohn ꝛc.

8) Bedarf an Feuerungsmateriale bei der Wirthschaft. — Zahl der nöthigen Feuerungen. — Preise des Brennmate-

terials, incl. der Schläger= Roder= Stecherlohne ꝛc. — Entfernung. — Anfuhre.

9) Art und Kosten der Beleuchtung. — Licht, Oel, Schleißen ꝛc. (§. 141.)

10) Betrag der Chausseegelder, Zölle ꝛc.

E.

Eigentliche Veranschlagung und Berechnung.

§. 67.

Eigentliche Veranschlagung.

Sind nun alle diese nöthigen Vorarbeiten gehörig beendigt, so beginnt die eigentliche Veranschlagung und Berechnung des Ertrags jeder einzelnen beim Gute vorkommenden Nutzung auf *folgende* Art:

§. 68.

Allgemeine Grund-sätze der Veranschlagung.

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung aller einzelnen Gutsnutzungen zu bemerken:

1) daß sich solche jederzeit auf die Resultate der Besichtigung, Information und Extracte, welche jedoch in steter Rücksicht auf den bisherigen guten oder schlechten Betrieb, (§. 13. 15. u. 22. Nr. 17.) sowohl unter einander, als nach oeconomischen Grundsätzen und besonders nach den, in der, dem Taxator zu ertheilenden Instruction, aufgestellten Normalsätzen, (wofür die in den folgenden §. §. auf=

aufgestellten Sätze vor der Hand anzunehmen seyn dürften.) zu prüfen und zu berichtigen sind, gründen muß (§. 17.) Die Ursachen der Abänderung sind aber jederzeit kurz und deutlich den Protocollen oder Anschlagsacten beizufügen und bei den einzelnen Sätzen und Berechnungen ist sich stets darauf zu beziehen.

2) Jede Berechnung einer Nutzung muß, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich vorgeschrieben ist, so viel wie möglich detaillirt angelegt werden, und mit Hinweisung auf die Anschlagsacten klar und deutlich übersehen werden können.

3) Bei allen Berechnungen wird stets der Zustand des vorhandenen Inventariums berücksichtigt und dasselbe nach Erforderniß ergänzt.

Soll aber ein Nutzungsanschlag zu einer Berechnung des Werths des Guts dienen, so werden die Berechnungen stets so angelegt, als wenn kein Inventarium beim Gute vorhanden sey, sondern dasselbe ganz angeschafft werden müßte.

Vergl. §. 20.

§. 69.

Besondere Grundsätze bei Berechnung der einzelnen Nutzungszweige.

Bei Berechnung der einzelnen Nutzungszweige, sind sodann folgende specielle Vorschriften zu beobachten.

§. 70.

a) der beständigen Geldgefälle.

Die Veranschlagung der beständigen Geldgefälle erfolgt ganz nach den Resultaten der Erbregister, Zinsbücher ꝛc., von

von welchen richtige, wenigstens 6jährige Extracte oder Abschriften genommen und den Anschlagsacten einverleibt werden, doch ist davon dasjenige abzuziehen, was etwa abgegeben werden muß. (§. 40. u. 20.) Die Extracte oder Abschriften müssen wo möglich die individuelle Angabe der Zinspflichtigen enthalten.

Ist der Zustand der Censiten so schlecht, daß die Zinsen bisher nicht gehörig abgeführt wurden, und deren richtige Abführung auch künftig nicht zu erwarten steht, (§. 39.) so ist nach Verhältniß ein Sechstel oder ein Fünftel von dem eigentlichen Betrage der Zinsen abzuziehen.

§. 71.

b) der beständigen Naturalgefälle.

Zu den beständigen Naturalgefällen gehört:

α) das Zinsgetreide, und

β) die sogenannten zinsbaren Stücke.

Die Quantität beider bestimmen die Zinsregister und Zinsbücher ꝛc., *von* welchen ebenfalls dergl. Extracte ꝛc. *wie* vorstehend erwähnt worden, zu fertigen und zu den Acten zu nehmen sind. Auch gilt bei Unvermögen der Censiten dasselbe, was bei den Geldgefällen angeordnet worden.

Die vorkommenden verschiedenen Maaße des Zinsgetreides sind nach dem bei der Information sich ergebenden Verhältnisse (§. 42.) auf Dresdner Maas zu reduciren.

Ergiebt sich aus der Information, (ib.) daß das Zinsgetreide von geringer Beschaffenheit sey; so ist der Preiß desselben pro Schfl. mit — 6 gl. — höchstens — 8 gl. — niedriger, als unten §. 80. bestimmt ist, anzusetzen, auch sogleich alles dasjenige abzuziehen, was bei der Erschüttung des Zinsgetreides, beim Transporte u. s. w. davon

entweder in Natur oder in Gelde entrichtet und abgegeben werden muß.

Die zinsbaren Stücke werden entweder nach den bestimmten Sätzen, oder nach einem mittlern Geldpreiß der Gegend zur Zeit der jedesmaligen Ablieferung veranschlagt, je nachdem das Informationsprotocoll (§. 42. Nr. 1.) hierüber Auskunft giebt.

§. 72.

c) der unbeständigen Gefälle.

Unter die unbeständigen Gefälle gehören alle diejenigen, welche nicht fixirt, sondern steigend und fallend sind, ohne Unterschied, ob sie in Naturalien oder in Geld bestehen, als z. B. Gerichtsnutzungen, Lehngelder, Jagdnutzung, (insoferne sie blos Feld- oder Wasserjagd zum Gegenstande hat, und also nicht zur Forstnutzung gehört,) Hausgenossenzins, Marktgeld, Spinngeld, Zapfengeld, Miethzinsen, Garben- und Fleischzehent rc.

Alle dergleichen Einnahmen und Gefälle werden nach Durchschnitten ihres Ertrags in den letzten 6 Jahren (§. 40.) worüber Verzeichnisse zu den Acten zu nehmen sind, veranschlagt, wenn nicht besondere Umstände andere Durchschnitte nöthig machen. (ib.)

Nur im Nothfalle sind solche nach ohngefährer Erörterung und Befragung anzusetzen.

Bei Garbenzehenten wird das Stroh nicht in Gelde berechnet, sondern zur Fütterung und Unterstreu angesetzt. (§. 73.)

Uebrigens gelten auch hier die in den beiden vorhergehenden §. §. erwähnten Bestimmungen.

§.

§. 73.

d) der Ackerbaunutzung.

Ausmittelung des Futter- und Streuvorraths.

Die Veranschlagung der Ackerbaunutzung beginnt zuvörderst mit einer Berechnung des auf dem Gute vorhandenen (erbauten und erkauften) Futters und der Unterstreu, nach den aus den Informationsprotocollen, Heu- und Erndteregistern, nach öconomischer Prüfung und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Beilage sub ⊙ lit. k. und l. sich ergebenden Resultaten.

Die aus den Informationsprotocollen, Erndteregistern ꝛc. sich ergebenden Quantitäten sind nämlich hier, wie überall, nur in so ferne anzunehmen, als sie unverdächtig sind, mit richtigen landwirthschaftlichen Erfahrungen nicht im Widerspruche stehen und aus einer nach der landüblichen Bewirthschaftungsart tadelfreien Behandlung der Grundstücke hervorgehen. (§. 13.)

Ist dieses nicht der Fall, so werden solche mit Hinsicht auf die Bestimmungen der Beilage sub ⊙ und §. 78. abgeändert, die Gründe aber an den gehörigen Orten beigefügt. (§. 17.)

§. 74.

Ausmittelung des Düngers.

Wenn nun auf diese Art die Futter- und Streuvorräthe, an Heu und Grummt, Gräserey, Klee, Abschneidefutter, Spergel, Brach- und Stoppelheu, Erdäpfeln, Kraut, Träbern, Winter- und Sommerstroh, Teich- und Waldstreu ꝛc, so viel wie möglich nach Centnr. und Dresdner Schfl. ausgemittelt worden sind; so wird davon dasjenige, was an Erdäpfeln und Kraut zur Speisung des Gesindes nö-

nöthig ist, (§. 95.) oder von diesen und andern der gedachten Erzeugnisse verkauft wird, so wie das zu Zehnten und Deputaten ꝛc. oder zur Bedeckung der Dächer erforderliche Stroh ꝛc. (zu welchem letztern jährlich der 20ste Theil der zur völlig neuen Deckung der vorhandenen Strohdächer erforderlichen Quantität, und zwar pro Quadr. Ruthe Dach 1 Schock Strohbunde a 20 Pfund, zu rechnen ist,) abgezogen.

Das übrig bleibende Futter wird nun nach folgenden Grundsätzen auf Heu reducirt.

Ein Cntr. Heu oder Grummt mittlerer Güte ist gleich:

5 Cntr. Gras, grünem Klee, Abschneidefutter ꝛc.

1½ Dr. Schfl. Erdäpfel, a 170 bis 200 Pfd.

5 Cntr. Kraut oder Rüben.

1½ Cntr. Träbern, im feuchten Zustande oder ohngefähr 1¼ Schfl.

Der sich auf diese Art ergebenden Summe des auf Heu reducirten Futters wird das ohngefähre Gewicht des Strohs zugesetzt.

Diese Summe des Heu- und Strohgewichts wird hierauf mit 2 multiplicirt, und giebt das Gewicht des in der Wirthschaft bei eingeführter Stallfütterung des Zucht- und Nutzrindviehes entstehenden Düngers, welches mit den Resultaten der Düngeregister ꝛc. (§. 23. und 44.) zu vergleichen und zu beurtheilen ist.

Wird als Streumateriale Nadel- und Laubstreu in der Wirthschaft gebraucht, so wird erstere mit dem Betrage ihres ohngefähren Gewichts, letztere aber nur mit der Hälfte desselben hinzugerechnet, ohne an der Multiplication Antheil zu nehmen.

Geht aber das Rindvieh im Sommer auf die Weide, so

so ist die Hälfte des Sommerfutters auf den Verlust an Dünger abzurechnen. Nur wenn die Weide sehr gut, von kurzer Dauer und in der Nähe ist, kann der verloren gehende Dünger allenfalls durch das Weidefutter ersetzt werden. — Der Verlust des Düngers von dem Zugvieh, während der Arbeit wird durch die nicht mit berechnete Körnerfütterung, die Abfälle an Kraut, Siede, Kleyen, den Cloakmist ꝛc. ersetzt, auch ist bei Bestimmung des Multiplicators schon darauf Rücksicht genommen, daß die Düngerquantität nicht leicht zu hoch ausfallen kann. Brantwein= und anderes Spülicht wird ebenfalls nicht berechnet.

Federviehmist, Asche, Jauche ꝛc. werden in der Regel, wenn solche nicht in großer Menge vorhanden, blos zur Düngung der Wiesen angenommen.

Anmerk. Bei den in diesem und den folgenden §§. aufgestellten oeconomischen Grundsätzen, habe ich zwar die Beobachtungen und Erfahrungen bewährter Oeconomen fleißig benutzt, jedoch dieselben nie ohne genaue Prüfung, (wozu mir sowohl mein früheres Leben, als ganz besonders der seit dem Jahre 1814. mir angewiesene Geschäftskreis, in allen Wirthschaftsbranchen, Gelegenheit darbot, welche zu benutzen ich nie versäumte,) und mit steter Rücksicht auf den Zustand der Landwirthschaft in Sachsen angenommen.

Uebrigens bin ich weit von der Anmaaßung entfernt, die aufgestellten Grundsätze als unfehlbar richtig auszugeben, glaube vielmehr, daß die Betreibung des Veranschlagungsgeschäftes auf die angegebene Art Gelegenheit geben wird, dieselben in der Folge weiter zu berichtigen, hoffe aber, daß selbige, bei vorurtheilsfreier Beurtheilung,

lung, vor der Hand nicht unbrauchbar werden gefunden werden.

Es bedarf wohl keiner Entschuldigung, daß von mir die ältere Art der Berechnung des Düngers nach der Kopfzahl verlassen, und dagegen die neuere Art der Berechnung desselben nach dem Futter- und Streubetrag aufgenommen worden ist, da die größere Bestimmtheit der letztern von selbst einleuchtet, und die Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Verfahrens nunmehro hinlänglich von allen Seiten, (und von mir selbst bei vielen von mir veranschlagten Cammergütern) geprüft worden ist.

Daß Nadel- und Laubstreu theils nur mit ihrem ohngefähren Gewicht, theils nur mit der Hälfte desselben, ohne Multiplication, angesetzt werden dürfen, rührt theils von der geringern Anziehung der Feuchtigkeit, theils von der schnellern Verwesung her. —

Sollten noch andere Einstreuungssurrogate, als z. B. Heidekraut, Moos rc. vorkommen, so wird sich ein verständiger Taxator leicht selbst zu helfen wissen oder durch den Revisions-Commissair Auskunft erhalten können.

Uebrigens habe ich diese Berechnung möglichst zu vereinfachen gesucht, da ein ganz genaues Resultat hier weder nöthig noch möglich ist.

§. 75.

Vertheilung des Düngers.

Die gefundene Quantität Dünger wird hierauf mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Pferchschlag (§. 44. u. 56.) den etwa vorhandenen Teichschlamm, die stattfindende künstliche Düngung, und nach Abzug des in die Gärten, Hopfenäcker, Weinberge, u. s. w. nöthigen Düngers, auf die

die Zahl der jährlich zu bedüngenden Acker vertheilt. (§. 44.)

§. 76.
Bestimmung der Einsaat pro Acker.

Hierauf wird die Einsaat der verschiedenen Getreidesorten pro Acker nach dem gefundenen Zustand der Felder, nach der bisherigen Einsaat und den Sätzen in der Beilage sub ⊙ bestimmt.

Bei der in gedachter Beilage für jede Bodenclasse angegebenen Einsaat ist außer guten, reinen Saamen, reiner (*von Unkraut* gehörig befreiter) Boden, welcher übrigens den Kennzeichen der Classe im mittlern Grade entspricht, gute und zeitige Bestellung, wie sie bei fleißigen Landwirthen in Sachsen üblich ist, und mildes Klima, übrigens aber blos Saat aus der Hand, jedoch durch tüchtige Säeleute, (nicht durch Fröhner,) vorausgesetzt worden.

Eine geringere Einsaat als die angegebene kann angenommen werden, wenn sie in der Gegend schon üblich ist; *eine stärkere nur* dann, wenn hinreichende Gründe, welche sich aus Vorstehendem ergeben, und jedesmal anzuführen sind, sie rechtfertigen.

An Klee sind pro Acker 16 Pfd.; an Erdäpfeln 8 — 10 Schfl. und an Rübsen und Raps $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ Mtz. nöthig.

§. 77.
Bestimmung der Quantität der Aussaat der verschiedenen Feldfrüchte.

Bei Bestimmung der Quantität der Aussaat der verschiedenen Getreidearten und Feldfrüchte hat sich der Taxator hauptsächlich nach der bisherigen Gewohnheit und dem Zu-

Zustande der Felder zu richten und hiernach dieselben einzutheilen.

Er darf von der erstern nur dann abweichen, wenn der Zustand der Felder, die vorhandene Düngung oder sonst triftige, klar anzugebende öconomische Gründe dieses nöthig machen.

§. 78.

Bestimmung des Ertrags.

Der Rohertrag des Bodens wird, abgesehen von der Witterung, hauptsächlich durch die Beschaffenheit des Ackers, durch die Düngung, Bearbeitung, Fruchtfolge, Lage und durch das Klima bestimmt.

Mit steter Rücksicht auf diese Umstände, auf die Resultate der Erndte- und Druschregister, (§. 40.) die Information (§. 44.) und auf die Bestimmungen in der Beilage sub ⊙ hat der Taxator den Ertrag der Felder jeder vorkommenden Bodenclasse zu bestimmen.

Der in gedachter Beilage für die vorzüglichsten Früchte jeder Classe angegebene Ertrag setzt vollkommene Uebereinstimmung des Bodens mit den angegebenen Eigenthümlichkeiten der Classen, jedoch nur in einem mittlern Grade (so daß er eben in diese Classe gehört und noch keinen Uebergang bildet) Reinheit, fleißige und gute, jedoch nur landübliche Bearbeitung (mit den gewöhnlichen Werkzeugen) die angegebene Düngung, die gewöhnliche Fruchtfolge der Dreyfelderwirthschaft, mit ohngefähr ein Drittel reiner Brache in den 5 ersten und verhältnißmäßig mehr, bis zur ganz reinen Brache, in den letztern Classen und mildes Klima voraus, und drückt natürlich nur einen mittlern Ertrag aus.

Zu mehrerer Deutlichkeit ist hier nur noch zu erwähnen:

1) daß die Benutzung der Brache in den ersten fünf Classen ohngefähr zu $\frac{4}{6}$ (wovon $\frac{3}{6}$ mit einer Stroh erzeugenden Frucht, gewöhnlich Erbsen und Wicken) in der 6ten zu $\frac{3}{6}$ ($\frac{2}{6}$ mit einer dergl. Frucht) in der 7ten Classe zu $\frac{2}{6}$ ($\frac{1}{6}$ mit einer strohliefernden Frucht) angenommen worden ist, wie solches in Sachsen fast überall statt findet. Bei den übrigen Classen ist keine Brachbenutzung mehr berechnet.

2) daß der Dünger nach der Quantität des Strohs, welche der Boden bei der angegebenen Bestellung erzeugt, mit Hinzurechnung eines Drittels Heu (für die Körner, Wurzelgewächse rc.) bestimmt worden, und

3) daß in den ersten beiden Classen das Schock Wintergetreide an Stroh zu 7 Cntr.; Sommergetreide zu 6 Cntr.; Erbsen in der ersten Classe zu 7 Cntr., in der zweiten zu 6 Cntr., in den folgenden Classen aber das Schock Wintergetreide und Erbsen an Stroh ohngefähr zu 6 Cntr., Sommergetreide zu 5 Cntr. (bei den niedrigern Classen etwas weniger, bei den höhern etwas mehr) angenommen ist.

Findet eins der erwähnten Verhältnisse anders statt, als es oben vorausgesetzt worden; so muß natürlich der Ertrag verringert oder vermehrt werden, und hat der Taxator hiernach die Resultate der Erndte- und Druschregister rc. zu prüfen und mit Anführung der Gründe zu berichtigen.

Den Erndte- und Druschregistern rc. ist überhaupt nur dann Glauben beyzumessen, wenn sie unverdächtig sind und einer richtigen öconomischen Erfahrung nicht widersprechen.

Werden noch andere Früchte als die in der Beilage sub ⊙ erwähnten gebaut, als z. B. Hirse, Lein, Hanf rc. so

so ist deren Ertrag nach der Oertlichkeit auszumitteln und landwirthschaftlich zu beurtheilen.

Anmerk. Sollte es auffallen, daß nach den Bestimmungen dieses und des vorhergehenden 74ten §. die Düngung nach dem Stroh- und Futtererzeugnisse, der Ertrag aber nach §. 77. wieder mit Rücksicht auf die Düngung bestimmt werden soll, die Berechnung also gewissermaaßen sich in einem Kreise drehe; so bedenke man, daß dieß nicht anders der Fall seyn kann, weil die Natur selbst diesen Kreislauf macht, daß daraus aber keineswegs eine schädliche Unbestimmtheit hervorgehe, vielmehr nur so viel, daß die Düngung und der Ertrag nicht auf einmal, sondern nach und nach, mit steter wechselseitiger Rücksicht bestimmt werden könne, übrigens aber die Art des Gegenstandes an und für sich eine mechanische, und eine bis aufs kleinste zutreffende Berechnung nicht erlaube.

§. 79.

Abzüge vom Rohertrag.

Von dem auf diese Art ausgemittelten Rohertrage an Schocken und Körnern der verschiedenen Früchte sind sodann die Naturalabgaben und Ausgaben an Zehenten, Fröhnermandeln, Samen, Drescherlohn, Deputaten, (insoweit solche auf den Ackerbau Bezug haben,) die Bedürfnisse zur Speisung des Gesinde und der Fröhner, das Viehfutter ꝛc. nach Anleitung der Informationen, Extracte und unten folgenden Vorschriften abzuziehen.

Hier ist nur so viel zu bemerken, daß von jedem Scheffel Ausdrusch sämmtlicher Getreide- Hülsen- und Oelfrüchte, mit Ausnahme des Hafers und der Wicken, 1 Mtze.

Ge-

Geringes zur Fütterung fürs Vieh in Ausgabe gestellt und abgezogen wird.

§. 80.

Bestimmung der Getreidepreiße.

Das zum Verkauf übrig bleibende Getreide wird auf folgende Art zu Geld berechnet. Die Getreidepreiße werden bei jeder Taxation für das in Frage stehende Grundstück nach einem Durchschnitte aus den 12, 16, 24 oder 32jährigen Getreidepreißtabellen der nächsten Marktstadt, (je nachdem es darauf ankommt, den Ertrag des Guts für eine 6, 8 oder 12jährige Pachtzeit oder für einen noch längern Zeitraum zu bestimmen,) mit Hinweglassung aller derjenigen Jahre, in welchen der Preiß durch außerordentliche politische oder merkantilische Zeitverhältnisse bestimmt wurde, (welche Jahre speciell anzugeben seyn würden,) berechnet, und sodann um recht sicher zu gehen, der Anschlagspreiß noch um einige Groschen pro Schfl. niedriger bestimmt.

Wird das Getreide nicht an Ort und Stelle verkauft, sondern muß dasselbe zu Markte gefahren werden, so sind die üblichen städtischen und fiskalischen Abgaben für jede Getreidesorte, auch für die Transportkosten pro Schfl. Weitzen, Korn und Erbsen auf jede Meile — 1 gl. —, ($\frac{1}{84}$ Schfl. Korn) für die übrigen Getreidearten aber — 6 pf., ($\frac{1}{168}$ Schfl. Korn) abzurechnen.

Anmerk. Sollte jedoch dieses Verfahren, welches bei zweckmäßiger Einrichtung keineswegs so weitläufig und kostspielig ist, als es scheint, keinen Beifall finden, so würde ich rathen, die Getreidepreise für jeden Fall nach den bei umsichtigen und aufmerksamen Landwirthen eingezogenen Erkundigungen über die für die Gegend gelten=

tenden Mittelpreiße zu bestimmen. — Uebrigens weiß ich recht wohl, daß die auf die oben angegebene Art bestimmten Durchschnittspreiße selbst noch, wegen der Mängel der Getreidemarktpreißtabellen, mangelhaft sind.

In keinem Falle aber scheinen mir zu Fertigung eines richtigen Anschlags ein für allemal fest bestimmte Getreidepreiße, welche sich nicht nach der Localität richten, geeignet zu seyn, indem auf diese Art der wahre Ertrag oder Werth des Guts nie gefunden werden kann, da alsdann:

1) der Unterschied der vortheilhaftern oder unvortheilhaftern Lage eines Guts in Rücksicht der merkantilischen Verhältnisse, welcher doch sehr bedeutenden Einfluß auf den Werth des Guts hat, fast ganz wegfällt;

2) die Preiße des Getreides an und für sich, und besonders die Verhältnisse der Preiße der verschiedenen Getreidesorten gegen einander, gar sehr von der Localität abhängen, wie z. B. im Voigtlande das Korn gewöhnlich so theuer und noch etwas theurer als bei Dresden, Weitzen aber weit theurer, Hafer dagegen wohlfeiler ist;

3) fixirte Getreidepreiße auch durchaus, wenn der Anschlag nur irgend verhältnißmäßig ausfallen soll, fixirte Preiße aller andern Dinge voraussetzen, welche zu bestimmen doch nicht wohl möglich ist, und wodurch jedenfalls die Fertigung der Anschläge nach einem Leisten, der aber unmöglich für alle Güter passen kann, erzwungen wird.

Endlich bemerke ich hier nur noch, daß nach meinen, auf vieljährige Getreidemarktpreiße aus den verschiedensten Gegenden Sachsens sich gründenden Beobachtungen, im Allgemeinen für das jetzige Königreich Sach-

sen

sen folgende Getreidemittelpreiße pro Dresdn. Schfl. anzunehmen sind.

Weitzen	4	Thlr.	16	Gr.
Rocken	3	=	12	=
Gerste	2	=	12	=
Hafer	1	=	12	=
Erbsen	3	=	12	=
Wicken	3	=	4	=
Heidekorn	3	=	4	=

Diese Getreidepreiße stimmen ziemlich mit denjenigen überein, (besonders wenn man die verschiedenen Verhältnisse des nördlichen Deutschlands gegen Sachsen erwägt,) welche von Thaer, als jetzt für das nördliche Deutschland im Allgemeinen geltend, bestimmt worden sind.

Vergl. dessen landwirthschaftliche Gewerbslehre. Seite 52.

Der Preiß des Winter= und Sommerrübsens und des Rapses ist weit unbestimmter und schwankender, als *die Getreide*preiße, dürfte aber etwa

*bei Winter*rübsen zu 7 Thlr. — (2 Schfl. Rocken.)
bei Sommerrübsen zu 5 Thlr. 18 Gr. ($1\frac{9}{14}$ Sch. Rocken.)
bei Raps zu 7 Thlr. 12 Gr. ($2\frac{1}{7}$ Sch. Rocken)

anzunehmen seyn.

§. 81.

Einfluß der Getreidepreiße auf alle übrigen Geldsätze des Anschlags

Die Getreidepreiße äußern stets sehr bedeutenden Einfluß auf die Preiße anderer Dinge, ganz besonders auf die Tage= und Gesindelöhne, die Preiße des Fleisches, der Milch, Butter &c. Es ist daher in allen folgenden Berechnun-

nungen bei Bestimmung der Preiße anderer Dinge, nicht der zur Zeit bestehende und durch die Information ausgemittelte Preiß, als sofort geltend anzusehen, sondern stets auf die durchschnittsmäßig bestimmten und zur Zeit bestehenden Getreidepreiße sorgfältige Rücksicht zu nehmen, und der Preiß anderer Dinge mit diesen in Verhältniß zu stellen.

§. 82.

e) Berechnung des Zugviehs und der Handarbeiter.

Zu Eruirung des beim Gute nöthigen Zugviehs und der Handarbeiter hat der Taxator eine specielle Berechnung der auf dem Gute jährlich erforderlichen Spann- und Handarbeiten nach Tagen, mit Rücksicht auf die Localität und die aus den Informationen (§. 52. 53.) und dem Vorhergehenden sich ergebenden Datis zu fertigen.

Treten nicht besondere Umstände ein, so werden die Spannarbeiten, je nachdem sie besser mit Pferden oder Ochsen geleistet werden, nach 2spännigen Pferde- und Ochsentagen, und die Handtage nach männlichen und weiblichen Tagen berechnet.

Die Art und Weise dieser Berechnung ergiebt sich aus der Beilage sub D.

Anmerk. Um nicht unnöthiger Weise weitläufig zu werden, habe ich in vorstehendem §. die einzelnen Sätze zu Bestimmung der Spann- und Handarbeiten nicht angegeben, in der Beilage sub D. aber darauf Rücksicht genommen, allgemeine Sätze zu Berechnung der am häufigsten vorkommenden Arbeiten aufzustellen.

Uebrigens müssen bei dem Taxator und noch mehr bei dem Revisor, so viel öconomische Kenntnisse voraus-

ge-

gesetzt werden, um in jedem einzelnen Falle nach der Localität und den Informationen die einzelnen Arbeiten richtig berechnen zu können.

Unter den im §. erwähnten **besondern Umständen** verstehe ich z. B. den Widerwillen gegen die Arbeit mit Ochsen, welcher in manchen Gegenden unter den Knechten herrscht, so daß daselbst gar keine Ochsenknechte zu haben sind; die in der Gegend herrschende Gewohnheit, 4spännig zu fahren, welche schwer abzuändern ist etc.

Dergleichen Umstände können es wohl nöthig machen, alle Spannarbeiten auf Pferde oder 4spännige Gespanne zu berechnen, wenn gleich im Allgemeinen das Halten der Ochsen und das zweispännige Fahren vortheilhafter seyn möchte.

§. 83.

Berechnung und Berücksichtigung der Frohndienste.

Sind auf einem Gute Frohndienste vorhanden, und dieselben nach §. 40. und 52. aus den Frohnregistern und Informationen hinreichend erörtert; so werden die Arbeiten, welche im Ganzen oder auf einzelnen Grundstücken *allein durch* die Fröhner verrichtet werden etc., sogleich bei der obigen Berechnung außer Ansatz gelassen, (S. Beilage.) die übrigen jedenfalls aber (und auch die vorerwähnten, wenn es wegen der etwa statt findenden Emolumente nöthig ist,) nach den einzelnen Tagen berechnet, sodann nach ihrem ausgemittelten Verhältniß zu eigenen Gespann und Tagelöhnern, (§. 52.) auf solche reducirt und von den nach der Berechnung gefundenen Arbeitstagen abgezogen.

§.

§. 84.

Verhältniß der Frohnarbeit zu freier Arbeit.

In der Regel wird das Verhältniß ganzer Frohnspanntage zu eigenen, wie 3 : 2 und der ganzen Frohnhandtage zu Lohntagen wie 4 : 3 angenommen werden können. Diese Bestimmung ist jedoch nur dann zu benutzen, wenn dieses Verhältniß nicht genauer hat ausgemittelt werden können.

§. 85.

Berechnung der überflüssigen Frohntage in Geld.

Bleiben Frohntage übrig, so sind solche nach dem, was bisher dafür bezahlt worden, und nach prüfender Vergleichung mit dem bisherigen jährlichen summarischen Betrag der bezahlten Frohndienste, in Einnahme zu stellen.

§. 86.

Berechnung der Frohn-Emolumente.

Erhalten die Fröhner für die Dienste gewisse Emolumente an Geld oder Naturalien, so werden sie nach Anleitung der Information und des §. 95. speciell berechnet, die Naturalien bei der Ackerbau- Rindvieh- und Schweinenutzung sogleich abgezogen, das Geld aber unter den Wirthschaftsausgaben mit in Ausgabe gestellt. (§. 137.)

§. 87.

Ausmittelung des eigenen Gespanns.

Der nach Abzug der Frohndienste verbleibende Ueberrest an Arbeitstagen ist mit eigenem Gespann und Tagelöhnern zu verrichten.

Auf ein eigenes Gespann Pferde werden 250, und auf

auf ein dergl. Gespann Ochsen 200 Spanntage jährlich gerechnet. Letztere leisten jedoch, wenn sie beschlagen werden, gewöhnlich etwas mehr. Ueberdieß ist noch darauf Rücksicht zu nehmen, daß $\frac{1}{16}$tel bis $\frac{1}{15}$tel der übriggebliebenen Spanntage, Ueberschuß für extraordinaire Fuhren, Vorfälle, Krankheiten ꝛc. bleibt.

Die Resultate dieser Berechnung sind sodann mit der bisherigen Zahl des Zugviehes (§. 53.) zu vergleichen. Im Nichtübereinstimmungsfalle sind die Ursachen wo möglich auszumitteln, die Rechnung nochmals öconomisch zu prüfen, und sodann der weitern Veranschlagung zu Grunde zu *legen*.

Anmerk. Die Ochsen nur im Wechsel zu gebrauchen, ist in Sachsen nicht üblich. Ein solches 4spänniges Wechselgespann wird wenig mehr leisten, als zwey gut *genährte* ohne Abwechslung arbeitende Ochsen, wie solche im Voigtlande und in andern Gegenden Sachsens, wo man die Ochsen hauptsächlich zur Arbeit braucht, gehalten werden.

§. 88.

Veranschlagung der Lohnhandtage zu Geld.

Die übrigbleibenden Lohnhandtage werden nach einem Mittelsatze der in der Gegend üblichen Tagelöhne (der männliche für gewöhnliche Handarbeit ohngefähr $= \frac{1}{18}$, der weibliche $= \frac{1}{27}$ Dr. Schfl. Korn) mit Rücksicht auf die Art der Arbeiten, zu welchen sie besonders bestimmt sind, nach vorhergehender beurtheilender Vergleichung mit dem etwa ausgemittelten bisherigen Betrage berechnet.

Anmerk. In diesen, wie in allen folgenden Paragraphen habe ich stets zu Ausmittelung der Geldsätze

einen nach dem steigenden und fallenden Geldwerthe sich von selbst modificirenden Maasstaab angegeben, daher auch den Geldsätzen selbst stets noch Getreidesätze ꝛc. beigefügt.

Nach der Verschiedenheit der Gegenstände ist dazu der Rocken, das Eisen, Holz ꝛc. angewendet worden. Nur auf diesem Wege ist es möglich, für immer und allgemein brauchbare Sätze zu Bestimmung des Werths eines Gegenstandes anzugeben.

Vergl. Kraus angewandte Staatswirthschaft. S. 133.

§. 89.

f) Berechnung des zu haltenden Zuchtviehes.

Nachdem nach §. 74. die erbaut und erkauft werdende Fütterung und Streu, und nach §. 87. das nöthige Zugvieh ausgemittelt worden, so wird durch eine specielle Eintheilung des Futters mit möglichster Rücksicht auf die bisher beim Gute gehaltenen Viehstämme und deren Fütterungsarten, (insoferne dieselben nicht unwirthschaftlich eingerichtet gewesen,) auch das auf dem Gute zu haltende Zucht- und Nutzvieh aller Art gefunden.

§. 90.

Bestimmung des Futterbedürfnisses für die verschiedenen Vieharten.

Dabei gelten in der Regel folgende Bestimmungen:

Auf ein Arbeitspferd wird wöchentlich im Durchschnitt $\frac{3}{4}$ Schfl. Hafer und täglich 8 — 10 Pfd. Heu und 1 Bund Stroh a 15 Pfd. zu Häcksel und Streu (neml. $2\frac{1}{2}$ Pfund Stroh zu 2 Mtzn. Häcksel und 12 Pfd. Stroh zur Streu) gerechnet. Wo Strohmangel herrscht, kann man sich auch mit der Hälfte des Strohs behelfen, ($1\frac{1}{4}$ Pfd. Stroh zu Häck-

Häcksel und 6 Pfd. Stroh zur Streu.) Ein Reitpferd bedarf nur ½ Schfl. Hafer wöchentlich.

Ein tüchtiger Zugochse, welcher nicht auf die Weide geht und den ganzen Tag arbeitet, muß täglich 22 Pfd. Heu oder ein diesem an Nahrhaftigkeit gleich kommendes Futter erhalten. Uebrigens jährlich 3 — 4 Schock Stroh a 7 — 8 Cntr. zur Unterstreu, und zur Unterstützung bei starker Ackerarbeit pro Stück 6 Schfl. Schrotgetreide.

Ein Bulle ist einem Ochsen im Futter gleich zu rechnen.

Eine Kuh von guter oder veredelter Landrace (eine Mittelkuh, welche lebend etwa 4 Cntr., ausgeschlachtet 2½ Cntr. wiegt) bedarf bei Stallfütterung tägl. 16 — 18 Pfd. Heu oder dem gleich kommende Fütterung (kann aber noch mehr verzehren) und jährlich 3 Schock Streustroh. Größere Racen bedürfen noch mehr Futter, kleinere können sich mit wenigerm begnügen. Weidegangskühe haben nach Verhältniß weniger Streustroh nöthig.

Für das junge Zuchtvieh ist im Durchschnitt etwa die *Hälfte Futter* zu rechnen.

Für Landschafe ist im Durchschnitt aller Sorten zur Winterfütterung auf 140 Tage, wenigstens ¾ Cntr. Heu und ½ Schock Futterstroh a 7 bis 8 Cntr. pro Stück zu rechnen. Ueberdieß noch das unten (§. 108.) angegebene Getreide (gewöhnlich etwas weniger) und auf 10 Stück 1½ Schock Streustroh. (Täglich für 1 Schaf ohngefähr 2½ Pf. Heu oder auf Heu reducirtes Futter.)

Für veredelte Schafe ist ebenfalls im Durchschnitt jährlich pro Stück wenigstens 1, besser 1¼ Cntr. Heu, (oder verhältnißmäßig Kartoffeln) und wenigstens eine gleiche Quantität Futter- und Streustroh, wie oben angegeben worden, auch das §. 108. bemerkte Getreide zu rechnen.

 (Täg-

(Täglich für ein Schaf ohngefähr 3 Pfd. Heu oder demselben gleich kommendes Futter.)

Noch besseres Futter bezahlt sich immer, auch ist in Gegenden, wo der Winter länger dauert, mehr Futter zu rechnen.

Werden die Lämmer bis zur Erndte ganz im Stalle gefüttert, so ist für diese verhältnißmäßig noch etwas Heu hinzuzusetzen.

Uebrigens ist bei Bestimmung der Zahl der zu haltenden Schafe hauptsächlich auch auf die vorhandene Sommerweide (4 Monate) an Anger- Brach- und Holzhuthungen Rücksicht zu nehmen, und zwar so, daß pro Acker mittelmäßige, nicht zu trockne Sommerweide, (Cl. III. IV. u. V.) ohngefähr 10 Landschafe oder 8 veredelte Schafe gerechnet werden, wobei im Durchschnitt 4 Acker Laubholzhuthung und 5 Acker Nadelholzhuthung bei mittelmäßig gutem Bestande, jedoch excl. der Schonungen, höchstens einem Acker mittelmäßiger freier Huthung gleich zu rechnen sind. Oefters werden aber resp. 7. u. 10. Acker Holzhuthung erst einem Acker mittelmäßiger freier Huthung gleich gerechnet werden können.

Findet Koppelhuthung auf den Sommerweiden statt, so sind diese nach Verhältniß des darauf weidenden Viehs geringer, überhaupt aber, weil nichts an solchen Huthungen geschieht, ⅛tel schlechter zu rechnen.

Wo die Sommerweide knapp ist, muß die Schäferey noch durch Futter unterstützt werden.

Die Nahrhaftigkeit der verschiedenen Futterarten steht in folgenden Verhältnissen:

1 Pfd. Heu = ½ Pfd. Hafer, oder geringes Getreide,
= 5 Pfd. grünen Klee, Wicken ꝛc.

1 Pfd. Heu = 2 — 3 Pfd. Kartoffeln (etwa $\frac{1}{6}$ Metze.)
= 4 Pf. Kohlrüben,
= 5 Pf. Runkel- und Wasserrüben,
= 6 Pf. Kraut.
= $1\frac{1}{2}$ Pf. Trähern im feuchten Zustande, (ohngefähr $\frac{1}{5}$ Metze.)
= 2 Pf. oder 1 Kanne unverdünntes Brantweinspülicht von Rocken,
= 6 Pf. dergl. von Kartoffeln,
= 1 Pf. Ueberkehr,
= 1 Pf. Futterstroh von Erbsen, Wicken, Kleegerste rc.
= $1\frac{1}{2}$ — 2 Pf. anderes gemeines Futterstroh.

Die Abfälle an Kraut, Spreu oder Siede, (= $1\frac{1}{2}$ — 2 Pf.) Kleyen rc. werden bei der Fütterung drein gerechnet. Laubfütterung der Schafe ist jedenfalls nur sehr gering anzusetzen.

Das Schweine- und Federvieh wird bei der Futtereintheilung nur im Allgemeinen verhältnißmäßig berücksichtigt.

Zu Bestimmung der Zahl der auf dem Gute zu haltenden Schweine gelten in der Regel, wenn nicht besondere in der Localität begründete Umstände, (Mangel an Stallung, an Absatz rc.) eine Abweichung nöthig machen, folgende Vorschriften:

Auf die Molken, abgenommene und saure Milch rc. von 10 Stück Kühen, (wenn jene nicht anders benutzt werden) wird ein Zuchtschwein (mit den davon fallenden Ferkeln) gerechnet, desgl. auf 50 Acker Artfelder (eigentlich auf die Abgänge davon an Kleyen, Erdäpfeln, Kraut, ganz schlechtem Getreide, Obst, Spülicht rc.) ebenfalls ein Stück.

Wird täglich 1 Schfl. Getreide zu Brantwein verbrennt, so

so ist hierauf ebenfalls 1 Zuchtschwein zu rechnen, und auf 60 — 70 Schfl. jährlich verbrauten Getreide desgl., wenn man es nicht vortheilhafter findet, das Spülicht und die Träbern dem Rindviehe zukommen zu lassen.

Ist die Brennerey und Brauerey unbeträchtlicher, so wird darauf nichts gerechnet, so wie überhaupt bei dieser Berechnung ins Kleinliche nicht zu gehen ist. Ist Stallmastung der Schweine auf dem Gute eingeführt, oder Eichel- und Buchmast vorhanden, so ist darauf besondere Rücksicht zu nehmen.

Anmerk. In Betreff der angegebenen Fütterung der Schafe ist hier nochmals zu bemerken, daß, da die angegebene Fütterung im Durchschnitt aller Sorten gerechnet ist, so daß auf ein Landschaf wenigstens 2⅖ Pfund, und auf ein veredeltes Schaf wenigstens 3 Pfd. Heu oder demselben gleiches Futter täglich kommt, die Schäfereyen damit zwar gut bestehen können, eine noch bessere Fütterung sich aber stets reichlich verzinßt.

Da die Größe der sämmtlichen bei einem Gute vorhandenen eigenthümlichen und Koppelhuthungen nur sehr selten bekannt ist, die Größe der Sommerhuthungen aber gewöhnlich doch ohngefähr ausgemittelt werden kann; überdieß im Frühjahr und Herbste gewöhnlich Ueberfluß an Weide vorhanden ist; so habe ich geglaubt, nur auf diese Rücksicht nehmen zu dürfen.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß wo es nöthig ist, die Weide für das Rindvieh zu berechnen, 10 Stück Landschafe oder 8 Stück veredelte Schafe einer Kuh von mittlerer Größe gleich zu rechnen sind.

§.

§. 91.

g) Berechnung der Zahl, des Lohns und der Kost des Gesindes.

Nachdem nun nach §. 87. und 90. das auf dem Gute nöthige Zug= Zucht= und Nutzvieh ausgemittelt worden, so kann nunmehr auch die nöthige Zahl des Wirthschaftsgesinde bestimmt werden. Hierbei gelten folgende Regeln.

§. 92.

Haltung eines Wirthschaftsverwalters ꝛc.

Bei jedem Gute, sobald es 150 Acker unter dem Pfluge *getriebenes* Feld hat, ist ein Wirthschaftsverwalter anzunehmen. Dasselbe gilt auch bei etwas kleineren Gütern, wenn dieselben außer der Feldwirthschaft bedeutende andere Nutzungen an Fischerey, Brauerey, Brennerey ꝛc. haben, oder die Wirthschaft von einander getrennt ist.

Treten diese Fälle nicht ein, so ist bei kleinern Gütern, welche über 80 Acker Feld halten, ein Schreiber, wenigstens mit der Hälfte des Gehalts eines Verwalters an*zunehmen*.

Ist aber bei dem Gute noch ein entlegenes Vorwerk vorhanden, so ist noch ein Verwalter oder Schreiber mit einem etwas geringern Gehalt zu rechnen, auch für den ersten ein Reitpferd nöthig. Ebendasselbe findet statt, wenn das Landgut sehr beträchtlich, oder dessen Bewirthschaftung sehr beschwerlich ist.

Auf eben die Art ist zu beurtheilen, ob auf dem Gute eine Haushälterin, oder blos eine Käsemutter oder beide angestellt werden müssen.

Der Gehalt eines Wirthschaftsverwalters ist zu 80 — 100 Thlr. — (26 Schfl. Korn) und dessen Kost zu 120 Thlr.

Thlr. — (54 Sch. Korn) anzunehmen. Der einer Haushälterin zu 50 — 60 Thlr. — (16 Sch. Korn) und ihre Kost zu 100 Thlr. — (28½ Sch. Korn.) Die Käsemutter erhält nach Verhältniß der Wirthschaft 30 und mehr Thaler und gewöhnlich etwas geringere Kost.

Anm. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Eigenthümer oder Pachter des Guts die Stelle des Verwalters, und seine Frau die der Haushälterin selbst versehen will, diese letztern wenigstens in den zuerst angegebenen Fällen, und bei einer blos für die vorgenannten Personen unter sich bestimmten Berechnung des Ertrags wegbleiben können. — In jedem andern Falle aber muß Gehalt und Kost des Verwalters und der Haushälterin angesetzt werden, weil der Eigenthümer oder Pachter und dessen Frau durch ihre Aufsichtsführung ꝛc. wenigstens eben so viel verdienen müssen. Vergl. unten Anm. ad §. 146.

§. 93.

Zahl des Wirthschaftsgesinde.

Was das übrige Wirthschaftsgesinde anlangt, so wird auf jedem Gute, wenn es nicht unter 50 Acker Feld hat, ein Ackervoigt und eine Hausmagd, bei bedeutenden Gütern auch eine Küchenmagd angesetzt.

Ob ein Schirrmeister gehalten werden muß oder nicht, beruht hauptsächlich in der Localität und Orts-Gewohnheit.

Das übrige Gesinde bestimmt sich nach der Zahl des Zug- und Zuchtviehes, so daß auf 2 oder 4 Pferde, 2 oder 4 Ochsen, je nachdem es in der Gegend üblich ist, (§. 53.) 1 Knecht, auf 15 — 20 Stück Kühe oder 20 St. Jungvieh bei Stallfütterung eine Magd, bei Weidegang eben-

ebenfalls, (wo aber sodann die Mägde mehr auf dem Felde mit arbeiten können,) und auf Schweine und Federvieh ebenfalls 1 Magd gerechnet wird. Bei einer beträchtlichen Schweinezucht ist öfters ein besonderer Schweinemeister angestellt. Ist aber Schweine- und Federviehzucht nicht beträchtlich, so können sie von der Hausmagd mit besorgt werden.

Bei bedeutenden Wirthschaften muß auch ein Hausknecht zum Häckselschneiden ꝛc. angenommen werden.

Uebrigens ist stets auf die Resultate der Informationsprotocolle Rücksicht zu nehmen, (§. 53.) und da wo Zwanggesinde vorhanden, sich nach der Observanz zu richten.

§. 94.

Lohn des Gesinde.

Der Lohn des Wirthschaftsgesinde wird nach vorhergegangener öconomischer Beurtheilung (§. 68. 81.) nach der *Information* bestimmt, (§. 66.) desgl. auch das übliche Miethgeld, Erndtegeld, Weihnachtsgeschenk und die Zulage zum Zwanglohn.

§. 95.

Speisung des Gesinde.

Ist auf dem Gute eine Speiseordnung vorhanden, oder eine bestimmte Speisung üblich, so muß die Speisung des Gesinde hiernach berechnet werden.

Wo dieses aber nicht der Fall ist und das Gesinde die gewöhnl. sogenannte Bauerkost erhält, da ist das zur Speisung des Gesinde Erforderliche in Sachsen nach folgenden Normalsätzen zu berechnen:

Auf die Person wird angenommen:

—	Schfl.	4	Mtz.	Weitzen, zu Kuchen, Brey ꝛc.
6	=	—	=	Roggen, zu Brod, Brey ꝛc.
1	=	—	=	Gerste zu Graupen ꝛc.

—

— Schfl. 4 Mtz. Hafer zu Grütze ꝛc. oder statt diesen
— : 4 : Heidekorn, ferner
— : 4 : Erbsen,
— : 1 : Hirse,
5 bis 6 Schfl. Erdäpfel; übrigens
— Schfl. 2 Mtz. Salz excl. dessen, was zur Butter nöthig und nach §. 106. zu berechnen ist,
— Thlr. 12 Gr. für Gewürze, Essig ꝛc. (1/7 Schfl. Rocken) und 1/2 Kanne Brantwein.

Der Bedarf an Fleisch, Fett, Butter, Käse, Milch, Bier, Kofent, Heringen ꝛc. ist im Allgemeinen nicht zu bestimmen, sondern muß sich stets nach der über die Observanz eingezogenen Information (§. 66.) gründen.

Die Hälfte des Fleisches ist als eingesalzen anzusetzen und pro Entr. Fleisch ohngefähr 1/7 Metze Salz oder 5 Pf. und 2 Lth. Salpeter zu rechnen.

Der ausgemittelte Bedarf an Getreide ist, insoferne dasselbe erbaut wird, bei der Ackerbaunutzung, so wie der Bedarf an Fleisch, Fett, Butter, Milch und Käse, bei der Rindvieh- und Schweinenutzung in Abzug zu bringen.

Erhält das Gesinde Obst, so sind bei der Obstnutzung auf jede Person Gesinde 3 starke Bäume (1 Apfel- 1 Birn- und 1 Pflaumenbaum) abzurechnen.

Alles übrige, Hirse, Salz, Salpeter, Brantwein, Bier, Kofent ꝛc. wird zu Geld berechnet.

§. 96.

Arzney- und Curkosten.

Ist es hergebracht, daß für das kranke Gesinde Arzney- und Curkosten bezahlt werden; so sind dafür a Person etwa — 12 Gr. — (1/7 Sch. Korn) zu verausgaben.

§. 97.

b) Berechnung der Garten- Gräserey- Obst- und Weidennutzung.

1) der Gartennutzung.

Sind die bei einem Gute vorhandenen Gemüsegärten von Bedeutung, so daß mehr als das Wirthschaftsbedürfniß erzeugt wird, so ist der Reinertrag derselben pro Acker ohngefähr ein Dritttheil bis zur Hälfte höher zu schätzen, als ihn ein Acker Feld derselben Classe in dieser Gegend und Lage gewährt, wogegen aber für den Lohn eines Gärtners, wenn auch die Größe der Gärten einen solchen nöthig macht, nichts angesetzt wird. Wird der Garten durch Fröhner bestellt, so ist verhältnißmäßig noch etwas mehr zu rechnen.

2) Gräsereynutzung.

Grasgärten und andere Gräsereyen werden nicht veranschlagt, wenn sie nicht etwa besonders verpachtet sind, und deren Ertrag daher im §. 74. nicht mit berechnet worden ist.

3) Obstnutzung.

Die Obstnutzung wird, nachdem (§. 31.) die Zahl, Art und Stärke der Obstbäume ausgemittelt worden, nach folgenden Sätzen bestimmt:

Im Mittel ist der jährliche Ertrag eines starken Apfel- und Birnbaumes zu — 4 Gr. — ($\frac{1}{21}$ Sch. Korn), eines mittlern zu 3 Gr., eines starken Pflaumen- oder Kirschbaums zu 3 Gr., eines mittlern zu 2 Gr. anzunehmen. Liegt das Gut aber in einer dem Obstbau sehr günstigen Gegend, oder in der Nähe einer bedeutenden Stadt, so steigt der Ertrag resp. auf 5 Gr. und 4 Gr., — 4 Gr. und 3 Gr., fällt dagegen bei entgegengesetzten Verhältnissen resp.

resp. auf 3 Gr. und 2 Gr., — 2 Gr. und 1 Gr. herab. Junge Bäume unter 2 Zoll Stärke werden gar nicht veranschlagt.

Vorstehende Regeln leiden nur dann eine Ausnahme, wenn der bisherige Ertrag nach unverdächtigen und wenigstens 12jährigen Angaben jährlich, nach Abzug eines Viertels, mehr betragen hat, auch der gegenwärtige Zustand der Bäume ähnliche Erndten hoffen läßt.

Von dem auf obige Art berechneten Ertrag der Obstbäume ist jedoch für Wartung derselben auf 200 Stück der Betrag dreier männlichen Tagelöhne wieder abzurechnen, auch auf 300 St. junge und mittlere Obstbäume 1 Schock Baumpfähle in Ausgabe zu stellen.

Befindet sich auf dem Gute eine Baumschule, aus welcher Bäume verkauft werden; so ist deren Nutzung nach Durchschnitten aus dem bisherigen Ertrag mit Rücksicht auf ihre jetzige Beschaffenheit auszumitteln.

4) Wilde Baumnutzung.

Der Ertrag der wilden Bäume, des Weidichts ꝛc. muß sich aus den Informationsprotocollen ergeben, und ist entweder bei der Geld-Einnahme oder bei der Berechnung des Holzbedürfnisses (§. 140.) zu berücksichtigen.

5) Lustgärten.

Sind auf einem Gute Lustgärten vorhanden, so werden solche nach der Beschaffenheit ihres Bodens einem ähnlichen Stücke Feld gleich geschätzt.

Auf die Reparatur der Vermachungen der Gärten wird unten Rücksicht genommen. (§. 143.)

§. 98.

i) Berechnung der Hopfennutzung.

Der Ertrag des Hopfens ist in Sachsen selten von Be-

deutung. Hat derselbe aus den Wirthschaftsrechnungen und bei der Information nicht genüglich erörtert werden können; so ist pro Acker in günstiger Lage, höchstens 60 Schfl. Hopfen a 8 Pfd. (oder ohngefähr 4½ Cntr.) jährlich zu rechnen, dessen Preiß nach der Localität zu bestimmen ist.

Eben so sind, wenn die Bearbeitungskosten nicht genauer zu eruiren gewesen, pro Acker 48 männliche und 80 weibliche Tagewerke zu berechnen, auch ein Viertel des ganzen Bedarfs an Hopfenstangen, (pro Acker bei einer Entfernung von 4 Fuß im Quadrat 4500 Stangen) als jährlicher Abnutz nach den Localpreißen zu verausgaben.

§. 99.

k) Berechnung der Weinbergsnutzung.

Hat der Taxator über die §. 48. vorgeschriebenen Puncte hinreichende und glaubwürdige Auskunft erhalten, so ist die Berechnung der Weinbergsnutzung darnach anzulegen.

In Zweifelsfällen hat sich derselbe nach folgenden Sätzen zu richten.

Bei guter Lage des Weinbergs ist pro Acker 1½ bis 2 Faß Most im Durchschnitt zu rechnen, dessen Preiß ortsüblich zu bestimmen ist.

Sind Obstbäume mit in dem Weinberge vorhanden, so sind solche auf obige Art (§. 97.) zu berechnen.

Von dem auf diese Art ausgemittelten Ertrage sind sodann die Kosten der Bearbeitung abzuziehen. Im Allgemeinen sind 80 Tagewerke pro Acker zu rechnen.

Auf einen Acker Weinberg werden 38 Schock Pfähle gerechnet und ist jährlich ein Viertel zur Ergänzung nöthig.

Die

Die Kosten der Weinlese betragen im Allgemeinen pro Acker 8 Tagewerke und die des Kelterns pro Acker 1 Thlr. 12 Gr. bis 2 Thlr. —($\frac{3}{7}$ bis $\frac{4}{7}$ Schfl. Korn.) Die Unterhaltungskosten des Weingefäßes und der Presse rc. sind pro Acker mit 2 Thlr. — ($\frac{4}{7}$ Schfl. Korn) wenigstens zu veranschlagen.

Ueber die Reparaturkosten der Weinbergsmauern rc. vid. unten §. 143.

§. 100.

l) Berechnung der Nutzung der Steinbrüche, Lehm- und Thongruben.

Die Nutzung der Steinbrüche, Lehm- und Thongruben rc. wird nach den 6jährigen Durchschnitten, mit Hinsicht auf die in Ansehung des Nachhalts rc. aus den Informationsprotocollen sich ergebenden Datis angesetzt.

§. 101.

m) Berechnung der Rindviehnutzung.

Nach Erörterung der Zahl und Fütterung des Rindviehes (§. 87. 89. 90.) ist die Nutzung desselben zu berechnen, wobei folgende Vorschriften zu beobachten sind.

§. 102.

Bestimmung der Zahl des jungen Viehes und der Bullen.

Die nöthige Zahl des jungen Viehes zur Nachzucht, bis zum dritten Jahre, ist nach dem jährlichen Abgang an alten Vieh, (insoferne dieser nicht durch Ankauf ersetzt wird, §. 53.) zu bestimmen, so daß die Zahl des jungen Viehes dreimal stärker als der jährliche Abgang seyn muß.

In

In der Regel wird angenommen, daß kein Jungvieh zum Verkauf gezogen werde.

Auf 30 St. Kühe ist ein erwachsener Bulle zu rechnen.

§. 103.

Jährlicher Abgang an Prack- und Sterbevieh.

Der 8te Theil der Kühe und der 5te Theil der Ochsen und Bullen ist jährlich als Prackvieh anzunehmen und nach den üblichen Preißen mit Rücksicht auf etwa stattfindende Mastung und nach Abzug des in der Wirthschaft nöthigen Fleisches (§. 86. und 95.) in Einnahme zu bringen. Als jährlichen Abgang durch Krankheit ist bei altem Vieh der 30te, bei jungem der 20te Theil zu berechnen.

Von 10 Stück Kühen ist eine als gelte und von 10 Kälbern 1 St. als Abgang anzunehmen. Die nach Abzug der nöthigen Zuzucht übrig bleibenden Kälber werden sodann nach den Verkaufspreißen vereinnahmt.

§. 104.

Milch-Nutzung der Kühe ꝛc.

Die Art der Nutzung der Kühe bestimmt sich nach der Information. (§. 54.)

Die Quantität Milch, welche eine Kuh giebt, richtet sich hauptsächlich nach der Güte und Menge des Futters und ist also nach der gefundenen Fütterung (§. 90.) zu beurtheilen, wobei als Anhalten Folgendes zu beobachten:

Von dem nach §. 90. in Pfunden ausgemittelten, und auf Heu reducirten Futter, welches eine Kuh das Jahr hindurch täglich erhält, werden bei einer Mittelkuh 8 Pfund zum Lebensunterhalte abgerechnet. Ein Drittel des übrig bleibenden Futters nach Pfunden bestimmt nun die Zahl

der

der Kannen Milch, welche eine Kuh guter Art bei gehöriger Unterstützung durch Getränke im Durchschnitt $\frac{3}{4}$ Jahr lang, ohngefähr giebt. Wenn z. B. eine Kuh excl. der zum Lebensunterhalt erforderlichen 8 Pfd., täglich 12 Pfd. Heu oder anderes auf Heu nach §. 90. reducirtes Futter erhält, so sind von derselben im Durchschnitt 274 Tage lang täglich 4 Dr. Kannen Milch zu erwarten, doch darf das unter dem Futter etwa begriffene Stroh wenigstens nicht viel mehr, als die zum Lebensunterhalte erforderlichen 8 Pf. betragen, und die Fütterung muß im ganzen Jahre in Rücksicht der Quantität und Qualität, ziemlich gleich bleiben, auch trocknes und saftiges Futter in gehörigem Verhältnisse zu einander gegeben werden. — Beträgt das Futter, welches eine Kuh täglich erhält, mehr als das Dreifache ihres Lebensbedürfnisses, so ist ohngefähr die Hälfte dieses Ueberschusses, außer dem Lebensunterhalte, noch auf den Fleisch- und Fettansatz abzurechnen. Z. B. es erhielte eine Kuh, außer den zu ihrem Lebensunterhalte erforderlichen 8 Pf. Futter, noch 24 Pf., also 8 Pf. mehr als das Dreifache des Lebensbedürfnisses, so ist von den 24 Pf. noch die Hälfte von 8 = 4 abzurechnen, und der Rest = 20 mit 3 dividirt, giebt erst die Zahl der zu erwartenden Kannen Milch, nemlich $6\frac{6}{10}$ Kannen.

Daß übrigens hierbei gute und zweckmäßige Behandlung der Kühe und eine milchergiebige Raçe vorausgesetzt werde, ist von selbst klar.

Kleine Brüche, welche bei einer dergleichen Berechnung sich ergeben, werden, wenn sie weniger als $\frac{1}{2}$ Kanne betragen, nicht berücksichtigt.

Bei größeren Kühen (besonders Schweizerraçe) ist der Le-

Lebensunterhalt mit 9. 10. und mehr Pfd. abzuziehen. Bei kleineren Kühen (vergl. §. 90.) ist etwas weniger zu rechnen.

Gelte-Kühe werden im Ertrage um 2 Fünftel, Erstlinge um 1 Fünftel geringer angesetzt.

Bei Weidegang ist in der Regel (wobei ich die guten Alpen, und [nicht sauren] Niederungs-Weiden im Voraus ausnehme,) die Milchnutzung etwas geringer anzunehmen. Ob dieß aber in Rücksicht der Quantität oder der Qualität statt finde, oder in Rücksicht beider und in welchem Maaße, muß aus der Beschaffenheit und Entfernung der Weide und der dabei noch gegebenen Stallfütterung beurtheilt werden.

Anm. Die hier angegebene Milchnutzungsberechnung gründet sich auf vielfache Erfahrungen und Beobachtungen, welche zuerst der verdienstvolle Oberlandesöconomie-Commissair Meyer in seinen Grundsätzen zu Verfertigung und Beurtheilung richtiger Pachtanschläge, S. 147. und folg. bekannt gemacht hat, nachher aber auch von Andern im Allgemeinen bewährt gefunden worden sind. Ich habe nur die Art der Berechnung einfacher angegeben, als solche Meyer vorschreibt, wobei ich jedoch bemerke, daß die Resultate dieser Berechnung nur bei gewöhnlicher Fütterung und im Allgemeinen und im Durchschnitte genommen, nicht aber bei einer Anwendung auf einzelne Thiere, einzelne Futterarten oder kurze Zeiträume zutreffen werden. Ganz genaues Zutreffen ist bei diesem Gegenstande weder möglich noch nothwendig.

§. 105.

Butter- und Käsenutzung.

Bei guter Milch, (deren Beschaffenheit hauptsächlich vom Futter und von der Viehraçe abhängt,) sind von 20

bis 24 Kannen Milch, 2 Kannen Rahm und 18 — 20 Kannen abgerahmte Milch, oder 1 Kanne Butter, (bisweilen nur ¾ Kannen) und 2 Kannen frischer Quark oder 1 bis 1½ Pfd. trockner Käse zu erwarten.

Hiernach ist mit Rücksicht auf die vorhandene Raçe und Fütterung und die üblichen Preise (§. 81.) die Nutzung der Kühe zu berechnen, nachdem zuvörderst das Wirthschaftsbedürfniß (§. 86. und 95.) von dem Natural-Ertrage abgezogen worden.

§. 106.

Abzüge bei der Rindviehnutzung.

Von der Rindviehnutzung ist sogleich dasjenige abzuziehen, was zum Ankauf der Fütterung, als z. B. Oelkuchen, Leinmehl, Salz rc., fürs Castriren, zu Erhaltung des Rindviehstamms und bei der Milchwirthschaft aufgewendet werden muß, so wie die Interessen von dem im Rindviehstamme steckenden Capital mit 6 pr. Cent.

An Salz wird pro Stück altes Vieh jährl. 1 Metze zur Fütterung, und zum Einsalzen der Butter zum Verkauf, auf 75 Kannen Butter 1 Metze Salz = 7 Pfund gerechnet.

Für Arzneyen wird pro Stück Rindvieh ohngefähr 2 Gr. (4½ Schfl. Korn) gerechnet.

Wird das junge Vieh, an Ochsen, Bullen rc. nicht zugezogen, sondern angekauft, so ist dasselbe ebenfalls mit den Einkaufspreißen in Abzug zu bringen.

Der Werth des Rindviehstammes wird nach den üblichen Preißen bestimmt. (§. 53. und 54.)

Anm. Die Verzinsung des im Inventario steckenden Capitals (stehenden Capitals) muß wegen der vielen Gefah-

fahren, denen dasselbe ausgesetzt ist, wenigstens zu 6 pr. Cent berechnet werden. Vergl. §. 68. 3., und Anmerk. ad §. 145.

Vergl. Thaer rationelle Landwirthschaft. Th. 1. §. 52.

§. 107.

n) Berechnung der Schweinenutzung.

Nachdem auf die im §. 90. angegebene Art mit Rücksicht auf die Information §. 55., die Zahl und Art der zu haltenden Schweine bestimmt worden; so ist die Nutzung mit zu Grundelegung folgender Sätze zu berechnen.

Zuwachs und Abgang.

Von jedem Zuchtschweine sind in 2 Würfen, da doch bisweilen eine gelte geht, 10 Junge, und von diesen im ersten halben Jahre, ehe sie verkauft werden, der 7te, im 2ten halben Jahre der 8te Theil, als Abgang durch Krankheit zu rechnen.

Von den Zuchtschweinen und Ebern wird jährlich der 3te *Theil ausgepraсkt*, und auf 12 Stück alte Schweine 1 St. auf Abgang durch Krankheit gerechnet. Auf 10 Sauen ist 1 Eber nöthig. Die Nachzucht bestimmt sich nach dem Abgang, so daß die Zahl der jungen Schweine ohngefähr das Doppelte des Abgangs betragen muß.

Art der Nutzung.

Nach der Information (§. 55.) ist zu bestimmen, in welchem Alter die jungen Schweine verkauft werden. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Hälfte als Ferkel, zwei Sechstel als halbjährige und ein Sechstel als jährige Läufer verkauft werden.

Was an Fleisch, Fett rc. für das Gesinde und die

Fröhner nöthig ist; (§. 86. und 95.) wird hier sogleich abgezogen.

Die Preise der Schweine bestimmen sich nach den eingezogenen Informationen. (§. 55.)

Abzüge.

Von dem auf diese Art ausgemittelten Rohertrage der Schweinezucht wird nun noch der Lohn des Schweinehirten, wenn ein solcher besonders gehalten wird, das Schweineschneiderlohn, und für Arzneyen (Spiesglas 2c.) pro St. des Schweinestammes ohngefähr 1 Gr. abgerechnet, auch die 6 pro Centigen Zinsen von dem im Schweine-Inventario steckenden Capital in Abzug gebracht. Vergl. §. 68. 3. und Anmerk. ad §. 145.

§. 108.

o) Berechnung der Schäfereynutzung.

Die Stärke des Schafviehstammes bestimmt sich mit Rücksicht auf die Resultate der Informationsprotocolle und der Extracte aus den Schäfereyregistern (§. 23. 40. u. 56.) nach der vorhandenen Weide und Fütterung. (§. 90.)

§. 109.

Bestimmung des Wollertrags.

Bei Bestimmung des Wollertrags ist ebenfalls auf die Angaben der Schäfereyregister oder der darüber vernommenen Personen Rücksicht zu nehmen, dieselben sind jedoch jedesmal mit dem Befunde der Schäferey (§. 39.), der Fütterung und Weide (§. 90. 35. u. 50.) zu vergleichen und öconomisch zu beurtheilen.

In der Regel sind 10 Stück alte Schafe auf einen Stein Wolle zu rechnen.

Ob Lammwolle und wie viel etwa zu rechnen, wird sich nach der Information bestimmen lassen. (§. 56)

Konnten die Wollpreiße der letzten 6 Jahre zuverlässig erforscht werden, (ib) so ist die Wolle, nach dem sich ergebenden Durchschnittspreiße anzusetzen. Ist dieses aber nicht möglich gewesen, so ist der Wollpreiß mit Rücksicht auf den dermaligen und frühern Stand desselben im Allgemeinen, auf einen billigen Mittelpreiß zu bestimmen.

Der Preiß der Lammwolle ist zur Hälfte des Preißes der Schafwolle anzunehmen.

Anm. Sehr gute Schäfereyen haben auch nur 8 — 9 Stück Schafe zu einem Stein Wolle nöthig.

§. 110.

Zuwachs und Abgang bei der Schäferey.

Zu besserer Uebersicht des bei der Schäferey statt findenden Abgangs und Zuwachses ist nach der Beilage sub 𝔗 eine Schäfereyberechnung zu entwerfen und den Acten beizufügen.

Ueber die Zahl des Merzviehes und der Sterblinge, so wie über den Zuwachs an Lämmern, müssen eigentlich die Schäfereyregister und die Informationsprotocolle (§. 56.) hinreichende Auskunft geben. Wo dieses aber nicht der Fall ist, oder diese Angaben aus guten Gründen zu verwerfen sind, gelten folgende nach der Localität zu modificirende Bestimmungen. Als Merzvieh, mit Einschluß der Schlacht- und Deputat-Schafe ist in der Regel der fünfte bis sechste Theil der Winterhaltung anzunehmen, wenn nicht große Sterblichkeit oder Verkauf von Zuchtvieh ꝛc. Ausnahmen davon nöthig machen.

Die Zahl der Sterblinge ist nur bei besonders schlech-

ter Weide und Localität, worüber das Nöthige in den Acten zu erwähnen ist, zu mehr als 5 pro Cent anzunehmen.

Die jährliche Zuzucht an Lämmern bestimmt sich nach dem Abgange, wobei nur zu bemerken, daß von 100 St. untergelassenen Mutterschafen, nach Abzug der gelte bleibenden und der Lämmer, welche bis zur Einwinterung sterben, etwa 80 Lämmer zu rechnen sind. Auf 30 Stück Mutterschafe ist 1 Stähr zu rechnen.

Uebrigens ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß Schafe und Stähre in der Regel nicht vor beendigtem 2ten Jahre zugelassen werden sollen.

Der Preiß des zu verkaufenden Merz- und Zuchtviehes, (von welchem letztern die Zahl nach §. 56. besonders auszumitteln ist,) so wie der Sterblingsfelle, muß sich nach den eingezogenen Erkundigungen und öconomischer Beurtheilung reguliren.

Gewöhnlich ist der Preiß des Merzviehes zu 2 Thlr. bis 2 Thlr. 12 Gr. ($\frac{4}{7}$ bis $\frac{5}{7}$ Schfl. Korn) im Durchschnitt anzunehmen; desgl. der Preiß der Sterblingsfelle im Durchschnitt 8 Gr. bis 12 Gr. ($\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{7}$ Sch. Korn) mit Einrechnung der Lämmerfelle.

Anm. Vieljährige Extracte, welche ich aus den Schäfereyregistern guter Landwirthe (des Herrn Amtsverwalter Hungar in Schönfeld, des Herrn Amtsverwalter Hund in Zella ꝛc.) zu fertigen Gelegenheit gehabt habe, haben mich zwar überzeugt, daß bei guter Wartung, reichlicher Fütterung und vorsichtiger Hüthung der Schafe, der jährl. Abgang im Durchschnitt nicht mehr als 3 pr. Ct. betrage, und jeder größere Abgang in der Regel, (ansteckende Seuchen ausgenommen,) seinen Grund in vernachlässigter Wartung, unzureichender Fütterung und

und besonders im Austreiben oder Pferchen bei nasser oder kalter Witterung habe. Doch habe ich geglaubt, hier 5 pro Ct. annehmen zu müssen, da dergleichen gute Landwirthe, wie die obengenannten, noch ziemlich selten sind. (Vergleiche §. 13. b.)

§. 111.

Antheile des Schäfers, der Knechte ꝛc.

Aus den Informationsprotocollen, (§. 56.) dem Dienstcontracte des Schäfers ꝛc. (§. 40.) wird sich ergeben, welche Antheile der Schäfer und die Knechte bisher von der Schäferey gehabt, nnd welche Beiträge sie zu den Ausgaben geleistet haben, oder welche sonstige Einrichtung statt gefunden, und ist hierauf in der Berechnung der Einnahme und Ausgabe Rücksicht zu nehmen, wenn die bisher statt gefundene Einrichtung nicht als völlig unpassend erkannt wird. Des Schäfers Naturaldeputate aller Art werden nach den bestimmten Geldpreißen in Ausgabe gebracht.

Sollte aber hierüber keine gehörige Auskunft haben erlangt werden können, so ist sich nach den bei ähnlichen Schäfereyen in der Gegend statt findenden Einrichtungen zu richten. Die Zahl der Knechte und Jungen muß sich nach der Größe der Heerde und Beschaffenheit der Weide bestimmen.

§. 112.

Getreide= Oelkuchen= und Salz=Fütterung der Schafe.

Bei veredelten Schafen ist stets folgende Haferfütterung anzunehmen:

Für jedes trächtig gehaltene Mutterschaf vor dem Lammen 1 Metze.

Für

Für jedes wirklich lammende Mutterschaf nach dem Lammen	2	Metzen.
Für jedes Lamm, wenn es vor der Erndte mit auf die Weide geht,	2	=
Für jedes Lamm, wenn es bis zur Erndte im Stalle bleibt,	4	=
Für jeden Stähr während der Springzeit	8	=

Sind die Schafe von sehr großer Feinheit, so ist allenfalls noch etwas mehr zu rechnen, so wie verhältnißmäßig weniger, wenn sie noch gar nicht oder sehr wenig veredelt sind.

Ist bei der Schäferey Erdäpfelfütterung statt der Getreidefütterung (nicht statt des Rauhfutters) eingeführt, so ist nach Verhältniß (§. 90.) weniger Hafer zu rechnen, so wie, wenn statt des Hafers anderes Getreide gefüttert wird.

Das verfütterte Getreide wird nach den bestimmten Getreidepreißen, (§. 80.) in Ausgabe gestellt. Die Erdäpfel werden (wenn sie aus der Wirthschaft genommen werden) nicht berechnet, wohl aber das Häckselschneiden, wenn dieses nicht von den Schafknechten verrichtet wird.

Muß Futter zugekauft werden, so ist es hier in Ausgabe zu bringen.

In Rücksicht der Oelkuchen oder des Leinmehls, zu Verbesserung der Tränke der Schafe ist im Zweifelsfalle auf 100 Stück Schafe Winterhaltung bei obigem Futter ¾ Schock Oelkuchen oder 1½ Schfl. Leinkuchenmehl zu rechnen.

Die Salzfütterung richtet sich ebenfalls nach der Localität. Im Allgemeinen kann pro 10 Stück der Winterhaltung 1 Metze gerechnet werden.

§.

§. 113.

Arzneyen für die Schafe.

Auf Arzneyen für die Schafe ist pro Hundert etwa 12 Gr. ($\frac{1}{7}$ Schfl. Korn) zu rechnen.

§. 114.

Kosten beim Schwemmen und Scheeren der Schafe, Verfahren der Wolle ꝛc.

Die Kosten beim Schwemmen der Schafe ergeben sich aus den Informationsprotocollen, wie die Kosten der Schur und des Wollbinden, und ist hier nur im Allgemeinen zu bemerken, daß auf 60 Stück Schafe zu schwemmen ohngefähr 1 Tagelohn, wie solches für schwere Arbeit bezahlt wird, zu rechnen ist, und das Scheererlohn für ein altes Stück gewöhnlich 6 — 8 Pf. ($\frac{1}{168}$ Schfl. Korn) für ein Lamm aber die Hälfte beträgt, auch zu 5 Stein Wolle 1 Pfd. Wollband (a 6 Gr. = $\frac{1}{14}$ Schfl. Korn) erfordert wird. Der Aufwand für Wollsäcke, wo solche gewöhnlich sind, beträgt ohngefähr dasselbe, wie das Wollband.

Die übrigen Kosten beim Verfahren und Abliefern der Wolle, Wollpaß ꝛc., wenn solches mit eigenem Geschirr geschiehet, sind pro Stein auf die Meile etwa 1 Gr. zu rechnen.

§. 115.

Zukauf der Stähre.

Bei jeder blos veredelten Schäferey ist es nöthig, dieselbe von Zeit zu Zeit wieder mit ächten Stähren zu versorgen. Es ist also auf jährlichen Ankauf junger Stähre von ächter Raçe Rücksicht zu nehmen, und zwar auf 100 St. Mutterschafe jährlich 1 dergl. Stähr in Ausgabe zu bringen.

Der

Der Preiß eines solchen Stährs muß sich nach den Stährpreißen der Stammschäfereyen richten, mit welchen bisher die Veredelung betrieben worden. (§. 56.)

§. 116.

Unterhaltung des Schäfereygeräths und der Horden ꝛc.

Auf die Unterhaltung des Schäfereygeräths, der Horden, Hütten, Krippen, Salztröge ꝛc. ist pro 100 Stück Winterhaltung ohngefähr 8 Gr. ($\frac{1}{10}$ Schfl. Korn) zu rechnen.

§. 117.

Werth des Schäferey-Inventarii.

Endlich ist auch der Werth des Schäfereystammes und des Schäfereygeräthes nach den üblichen Preißen zu berechnen, und die Zinsen dieses Capitals sind mit 6 pro Cent von der Schäfereynutzung in Abzug zu bringen. Vergl. §. 68. 3. und Anm. ad §. 145.

§. 118.

p) Berechnung der Federviehzucht.

Der Ertrag der Federviehzucht ist in der Regel nicht speciell, sondern nach der beim Gute statt findenden Sommerausſaat, an Korn, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken ꝛc. zu berechnen, und zwar so, daß pro 7 Acker dergl. Sommersaat 1 Thlr. ($\frac{2}{7}$ Schfl. Korn) Nutzung vom Federvieh, excl. des Wirthschaftsbedürfnisses angenommen wird.

Nur in ganz besonders günstigen Fällen darf die Federviehnutzung höher berechnet werden, wenn das Federvieh bisher nach Abzug alles Aufwandes einen höheren Ertrag gegeben hat, welches jedoch genau nachzuweisen und zu prüfen seyn würde.

§.

§. 119.

q) Berechnung der Teich- und Fischereynutzung.

Besatz.

Wird die bisherige Benutzungsart der bei einem Gute vorhandenen Teiche, die Eintheilung derselben in Streich- Streck- und Hauptteiche und der Besatz derselben (§. 34. n. 49.) zweckmäßig gefunden; so ist dieses alles bei der Berechnung der Teichnutzung beizubehalten, widrigenfalls aber nach richtigen Grundsätzen (worüber an gehörigen Orten das Nöthige zu bemerken ist,) abzuändern.

In der Regel werden bei Karpfenteichen
auf 1 Acker guten Laichteich 4 Milchner und 8 Rogner,
" 1 " " Streckteich 24 Schock Brut oder 2 Schock dreijährige Satzkarpfen,
" 1 " mittelmäßigen dergl. 20 Schock Brut oder $1\frac{2}{3}$ Schock dreijährige Satzkarpfen,
" 1 " geringen dergleichen 16 Schock Brut oder $1\frac{1}{3}$ Schock dreijährige Satzkarpfen,
" 1 " schlechten dergl. 10 Schock Brut oder $\frac{3}{4}$ Schock dreijährige Satzkarpfen
gerechnet. Bei jüngerm Satze muß etwas mehr, bei noch schlechterer Beschaffenheit der Teiche oder bei 1jähriger Fischerey noch etwas weniger angenommen werden, auch ist ein geringerer Besatz, wenn solcher bisher üblich gewesen, beizubehalten.

Unter guten Teichen sind solche zu verstehen, welche sehr guten, thonigen oder lehmigen Grund, sehr nahrhaften und weichen Zugang, und eine freie sonnige Lage haben. —

Mittelmäßige Teiche sind aber solche, bei welchen obige Ver-

Verhältnisse weniger gut sind; geringe Teiche, bei welchen eins oder das andere von ganz entgegengesetzter Beschaffenheit angetroffen wird, und schlechte Teiche, bei welchen alle diese Verhältnisse die entgegengesetzten Eigenschaften haben.

Kommen noch andere Teiche, als z. B. Forellen-Hechtteiche 2c. vor, so wird deren Besatz auf ähnliche Art, nach öconomischen Grundsätzen modifizirt.

Anm. Unter dreijährigem Satz verstehe ich im Obigen solchen Satz, welcher bei der Ausfischung und Besetzung der Hauptteiche im Herbste, volle 3 Jahre oder eigentlich 3 Jahre und 4 bis 5 Monate alt ist, oder den Sommer seiner Geburt ungerechnet, 3 Sommer über in den Teichen gestanden hat, welchen auch andere 4jährigen oder 3sömmrigen Satz nennen.

§. 120.

Abgang und Zuwachs der Fische.

Auf 6 Laichkarpfen sind ohngefähr 30 — 40 Schock gute Brut oder Streckgut zu rechnen, je nachdem die Teiche besser oder schlechter, und mehr oder weniger vor Raubthieren aller Art gesichert sind.

Ein Fünftel des eingesetzten Streckguts ist im ersten Jahre, ein Sechstheil im zweiten und dritten Jahre (oder resp. $\frac{1}{10}$ u. $\frac{1}{15}$) als Abgang zu rechnen. Bei Hauptteichen kann im ersten Jahre $\frac{1}{10}$ im zweiten $\frac{1}{20}$, und im dritten $\frac{1}{30}$, (im Ganzen ohngefähr $\frac{1}{6}$) des Besatzes als Abgang angenommen werden. Nach diesen Normalsätzen ist zu berechnen, ob das an Brut und Satz Erforderliche jährl. angezogen werden kann oder zugekauft werden muß.

Der Zuwachs der Karpfen richtet sich nach der Güte

der Teiche und es ist anzunehmen, daß solcher jährlich in gemäßigter Gegend in magern Teichen $\frac{3}{4}$, in guten $\frac{4}{4}$, und in sehr guten $\frac{5}{4}$ des eingesetzten Gewichts betrage, oder so, daß nach 2 bis 3 Jahren, nach der Nahrhaftigkeit des Bodens 30, 40 oder 50 Stück Karpfen pro Centner zu rechnen sind.

Die Quantität der übrigen Fische, Karauschen, Hechte, Weißfische ꝛc., welche etwa sonst noch in den Teichen gefangen werden, muß bei Vernehmung der Teichaufseher, Fischer ꝛc. eruirt worden seyn. (§. 49.) Von den Natural-Ertrage der Teiche werden die etwa abzugebenden Deputate ꝛc. sogleich abgerechnet, die übrig bleibenden aber nach den ortsüblichen Preißen, nach Anleitung der Information, angesetzt, und der auf sämmtliche Jahre der Fischereywirthschaft ausgemittelte Ertrag auf ein Jahr berechnet.

§. 121.

Besäung der Teiche.

Werden die Teiche regelmäßig nach gewissen Jahren mit *Getreide* besäet; so ist nach den eingezogenen Erkundigungen und richtigen oeconomischen Grundsätzen der Ertrag in solchem Falle zu berechnen und gehörig zu vertheilen. Geschieht die Besäung aber nicht regelmäßig, so wird dieselbe *nicht* berücksichtigt.

§. 122.

Gräserey- Streu- und Rohrnutzung.

Findet Gräserey- Streu- oder Rohrnutzung bei den Teichen statt, welche nicht in das Gut selbst verwendet, sondern verkauft wird, (also oben §. 74. nicht mit in Aufrechnung gekommen ist,) so ist solche nach mehrjährigen Durch-

Durchschnitten der bisherigen Nutzung, welche so viel wie möglich ausgemittelt worden, (§. 49.) zu veranschlagen.

§. 123.

Aufwand auf die Teiche.

Zu den Kosten der Teichfischerey gehören besonders der Aufwand für den etwa anzukaufenden Satz, die Unterhaltung der Teichwärter und Teichknechte, die Kosten beim Ausfischen und Besetzen der Teiche, die Unterhaltung der Fischereygeräthschaften, die Reinigung der Teiche und die Reparatur der Teichgebäude.

Zuzukaufender Satz.

Sind Brut oder Satzfische anzukaufen, welches sich aus den Informationen (§. 49.) und aus der nach §. 120. anzustellenden Berechnung ergeben muß; so werden solche nach den Local-Preißen in Ausgabe gestellt.

Teichaufseher. — Kosten der Fischerey.

Die Löhne der Teichwärter und Teichknechte müssen sich ebenfalls aus der Information ergeben, so wie auch die Kosten beim Ausfischen und Wiederbesetzen der Teiche, der Bedarf an Holz zu Wachtfeuern, das Verfahren der Fische ꝛc., sich nach den Localverhältnissen richten und durch das Verhör der angestellten Personen so genau als möglich ausgemittelt seyn müssen, wobei nur im Allgemeinen zu bemerken, daß der Tagelohn beim Fischen um die Hälfte höher als der gewöhnliche zu seyn pflegt.

Hat der Taxator hierüber nichts Bestimmtes erfahren können, so werden für alle Ausfischungs- und Wiederbesetzungskosten, excl. des Verfahrens der Fische, der Fuhrlöhne überhaupt, und des etwa nöthigen Brennholzes, wenn alle Arbeit durch Lohnarbeiter, (excl. der Teichwärter) ge-

sche-

schehen muß, bei Hauptteichen pro Schck. Besatz 8 Gr. — 12 Gr. ($\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{7}$ Schfl. Korn) gerechnet, je nachdem die Fischerey schwierig oder leicht ist, und hiernach auch diese Kosten bei Streck- und Laichteichen im Verhältniß des Besatzes, welchen sie als Hauptteiche erhalten würden, bestimmt.

Geschieht der Transport mit eigenem Geschirr, so ist auf die Meile pro Cntr. 2 Gr. abzurechnen.

Unterhaltung des Fischereygeräths.

Die Unterhaltungskosten der Fischereygeräthschaften an Fässern, Butten, Zubern, Kannen, Körben, Wagen, Gewichten, Hamen, Kähnen, Netzen ꝛc. werden sich selten genau ausmitteln lassen.

Im Allgemeinen kann $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{5}$ ihres Werths auf die Unterhaltung und den Abnutz gerechnet werden.

Reinigungs- und Reparaturkosten.

Ueber die Reinigungs- und Reparaturkosten läßt sich im Allgemeinen nichts bestimmen. Sie müssen sich nach der *Beschaffenheit* der Teiche und Teichgebäude richten, und aus den Rechnungen oder den Angaben sachkundiger Personen hervorgehen.

§. 124.

Abgaben von den Teichen und Zinsen des Fischerey-Inventarii.

Haften auf den Teichen besondere Abgaben, so sind auch diese nach Ausweiß der Information abzuziehen, und endlich auch die Zinsen des im Fischerey-Inventario an Besatz und Fischereygeräthe steckenden Capitals mit 6 pro Cent vom Ertrage in Abrechnung zu bringen.

§.

§. 125.

Wilde Fischerey.

Der Ertrag der wilden Fischerey wird nach einem Durchschnitte aus dem bisherigen 6jährigen Ertrage, nach Abzug aller Kosten angesetzt, und kann nur in seltenen Fällen, wo er sodann genau nachzuweisen ist, von Bedeutung seyn.

§. 126.

r) Berechnung der Bienennutzung.

Die Bienennutzung kommt, wie oben erwähnt, nur dann in Betracht, wenn dem Gute ein besonderes Recht, Bienen zu halten ꝛc. zustehet. In diesem Falle wird die reine Nutzung pro Stock mit 16 Gr. bis 1 Thlr. 8 Gr. veranschlagt, je nachdem das Gut in einer guten oder schlechten Bienengegend liegt.

§. 127.

s) Berechnung der technischen Nutzungen.

1) Brauereynutzung.

Nach Ausmittelung der im §. 60. vorgeschriebenen Informationspuncte, besonders der Zahl der in einem Jahre verbrauten Schfl. Gerste, wird die Brauereynutzung, ohne sich weiter in eine ausführliche Berechnung einzulassen, in der Art berechnet, daß pro Schfl. verbraute Gerste 8 Gr. bis 10 Gr. ($\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{8}$ Schfl. Korn) Reinertrag (nach Abzug aller Unkosten mit Einschluß der Zinsen vom Inventario und Betriebscapital, jedoch excl. der Trābern und der Asche,) angenommen wird, von welchem nichts mehr als die Reparaturkosten der Brauereygebäude abzurechnen sind. Wird Weitzen verbraut, so ist der reine Profit von diesen,

fen, nach Verhältniß des Werths desselben, etwas höher anzunehmen.

Ist an Brauereygeräthe ꝛc. etwas vorhanden, was zum Gute mit gehört, so ist der Werth desselben besonders zu berechnen.

Hat auf einem Gute bisher Mastung mit Träbern (pr. Gebräude $\frac{1}{6}$ weniger als Gerste) statt gefunden, so wird zwar für die Mastung nichts berechnet, da sie ganz Sache der Industrie ist, dahingegen werden die mit dem Mastvieh verfütterten Träbern (wenn sie nicht §. 74. und 9 . mit berechnet und eingetheilt worden sind) als verkauft in Einnahme gestellt. (§. 57.) Gewöhnlich gelten die Träbern weniger als sie werth sind. (§. 90.)

Ist bei der Brauerey eine Schankgerechtigkeit vorhanden, so ist diese besonders nach dem bisherigen Ertrage, (welcher sich nach dem Schenkbuche oder nach dem Zapfengelde bestimmen läßt) in Rechnung zu bringen.

Anm. Da bei Veranschlagung der Brauereynutzung alles auf das Verhältniß des Bierpreißes zu den Preißen der Gerste, des Hopfens, des Holzes ꝛc. ankommt, und nach diesen Preißen, nicht nach dem Gerstenpreiße allein, wie in den meisten Schriften über Veranschlagung z. B. von Sturm, Meyer, Fredersdorff, ꝛc. angeführt wird, sich der Bierpreiß bestimmen muß, darüber aber sich durchaus keine andere Vorschrift geben läßt, als daß in jedem Falle der Bierpreiß zu den Kosten des Brauens sich so verhalten müsse, daß dem Brauberechtigten noch ein billigmäßiger Profit bleibe, ohne welchen das Gewerbe nicht weiter betrieben werden würde; übrigens auch die mehr oder minder vortheilhafte Betreibung der Brauerey ganz von der Industrie und Intelligenz, womit

 die-

dieselbe betrieben wird, (welche aber nicht mit taxirt werden darf §. 13. b.) abhängt;

So habe ich geglaubt, die weitläufige Berechnung der Brauerey, und aus ähnlichen Gründen auch die der Brennerey auf die im §. angegebene Art durch feste Bestimmung des reinen Profits vom Schfl. Getreide gänzlich ersparen zu können, und so am ersten dahin zu gelangen, die Gerechtsame unabhängig von dem individuellen Betriebe zu veranschlagen.

Vergl. Thaer rationelle Landwirthschaft, Bd. 1. S. 61. §. 98. über Veranschlagung der technischen Gewerbe überhaupt.

Die sowohl bei der Brauerey als bei der Brantweinbrennerey bestimmten Sätze sind nach den bei Verpachtungen dieser Gewerbe, nach den Schfl. des verarbeiteten Getreides gewöhnlich statt findenden Pachtgeldern und detaillirten genauen Berechnungen modificirt worden.

Bei Essigbrauereyen und Stärkemachereyen könnten in vorkommenden Fällen dieselben Sätze wie bei der Brauerey, mit den nöthigen Modificationen wegen der verschiedenen zu verarbeitenden Getreidesorten angewendet werden.

Soll aber eine specielle Berechnung über den Ertrag der Brauerey gefertigt werden, so dürften folgende Sätze als Normalsätze zu Beurtheilung, Rectificirung und Ergänzung der in den Informationsprotocollen enthaltenen Angaben anzunehmen seyn.

Die Einnahme von der Brauerey geht aus dem Verkauf des Biers, des Kofents, der Hefen und zuweilen auch der Träbern hervor.

In Sachsen soll eigentlich nach alter Vorschrift von 1 Schfl. Gerste 1 Vrtl. gutes einfaches Bier gebraut werden, ge=

gewöhnlich braut man aber von 1 Sch. Gerste 2⅘ bis 3 Tonnen dergl. Bier, oder man nimmt auf 1 Faß dergl. Bier, nur 1⅓ bis 1¾ Sch. Gerste, wobei das Bier auch, bei übrigens guter Behandlung, noch stark und gut wird.

Von dem zu verkaufenden Biere ist zuvor das nöthige Auffüllebier (pro 12 Faß etwa 1 Tonne) und das etwaige Deputat der bei der Brauerey angestellten Personen abzurechnen.

Die Quantität des nachgebrauten Kofents richtet sich sehr nach des Orts Gewohnheit und läßt sich darüber *nichts* bestimmen. Doch dürfte höchstens ein Drittheil, gewöhnlich nur ein Viertheil des Biers, noch als gutes Nachbier zu gewinnen seyn.

Die Quantität der zu gewinnenden Hefen läßt sich ebenfalls nicht genau bestimmen, doch dürfte auf die Tonne *Bier* etwa 2 Kannen im Durchschnitt zu rechnen seyn, wovon aber die zur Brauerey selbst wieder erforderliche (pro Faß Bier etwa 8 bis 10 Kannen gute Oberhefe) *abzurechnen ist.*

Die Preiße dieser Producte ergeben sich aus den Informationsprotocollen und in Ansehung der Träbern gilt das im §. Gesagte. Die Träbern betragen gewöhnlich ⅕ weniger, als die Gerste, woraus sie entstehen. Wird *die Asche* verkauft, so ist diese ebenfalls anzusetzen.

Die Ausgaben bei der Brauerey werden verursacht durch die Braufrucht, den Hopfen, und die übrigen Zuthaten, durch die etwa anzukaufende Hefe, das Pech, das Feuerungsmateriale zum Darren und Brauen, durch den Lohn des Mälzers, des Brauers, ihrer Gehülfen und des Böttchers, durch das Schroterlohn, durch das nöthige Licht und die kleinen Geräthschaften, durch die Un-

terhaltung und den Abnutz der Brauereygeräthe und Gefäße, durch die landesherrlichen Abgaben und durch die Unterhaltung der Gebäude.

Endlich muß sich auch noch das im Inventario steckende Capital und das Betriebscapital verzinsen.

Die Quantität des Hopfens ist nach der Ortsüblichkeit sehr verschieden. Gewöhnlich ist pro Schfl. Gerste 1 höchstens 1½ Pfd. böhmischer Hopfen oder 1½ — 2 Pfd. Landhopfen hinreichend. Die übrigen Zuthaten müssen ganz nach dem Gebrauche bestimmt werden. In Sachsen nimmt man gewöhnlich auf 12 Schfl. Gerste ½ Metze Wachholderbeeren und ½ Metze Salz.

Die Quantität des zum Auspichen der Fässer nöthigen Pechs hängt sehr von der Größe der üblichen Gefäße ab. Je kleiner die Gefäße sind, in welchen das Bier gewöhnlich abgesetzt wird, desto mehr Pech ist gewöhnlich erforderlich. Im Durchschnitt kann man bei einem Gebräude von 10 Faß mit 1¾ bis 2 Stein gelben Pech oder 1⅛ bis 1¼ Stein gelben und ⅓ bis ½ Stein schwarzen Pech (wenn letzteres blos zum Vergießen der Faßböden gebraucht wird,) oder mit 2¼ bis 2½ Stein schwarzen Pech auskommen.

In vielen Gegenden ist das Pichen der Fässer gar nicht üblich, sondern sie werden nur ausgeschwefelt.

Der Bedarf an Feuerungsmateriale hängt sehr von der guten oder schlechten Einrichtung der Darr- und Brauöfen ab. Bei den in Sachsen gewöhnlichen reicht meist eine viertel Klafter $\frac{6}{4}$ ell. hartes Holz zu 12 Schfl. Gerste zu darren, und 1 Klafter dergleichen weiches Holz, dieselbe Quantität zu verbrauen, aus. Das Verhältniß des Torfs und der Steinkohlen zum Holze läßt sich wegen

der

der großen Verschiedenheit der zuerst gedachten Brennmaterialien, im Allgemeinen nicht angeben. — 7 oder 8 Schfl. Döhlner Schieferkohlen sind einer Leil. Klftr. Fichten- oder Kiefernholz gleich zu rechnen, doch wird gewöhnlich etwas weniger gebraucht. Im Falle mit Steinkohlen geheitzt wird, ist aber auch noch etwas weiches Holz etwa $\frac{1}{18}$ Klftr. zum Anfeuern bei iedem Gebräude zu rechnen.

Der Lohn des Mälzers, des Brauers, ihrer Gehülfen und des Böttchers ist nach der Information anzusetzen. Im Zweifelsfalle kann für alle Arbeit beim Malzen und Brauen im Allgemeinen pro Schfl. 8 — 10 Gr. gerechnet werden, (wobei blos freie Wohnung des Brauers vorausgesetzt ist,) und für die Böttcherarbeit (das Pichen rc.) incl. der Reifen bei jedem Gebräude, von 10 Faß, etwa 1 Thlr. 12 Gr. ($\frac{1}{7}$ Sch. Rocken.)

Außer diesen ist aber noch für das Reinmachen der Gefäße, wenn dies nicht von den Mägden besorgt wird, pro dergleichen Gebräude von 10 Faß, 12 Gr. ($\frac{1}{7}$ Schfl. Korn) zu rechnen.

Das Schroterlohn ergiebt sich aus der Information, beträgt aber gewöhnlich pro Schfl. 1 Gr. ($\frac{1}{84}$ Sch. K.)

Für das nöthige Geleuchte beim Brauen und Malzen ist pro Schfl. 6 Pf. ($\frac{1}{168}$ Sch. Korn) zu rechnen.

Müssen auf die Brauerey besondere Knechte und Pferde gehalten, Fuhrlohn oder Chausseegeld für An- und Abfuhre der Materialien und Erzeugnisse rc. bezahlt werden, so ist dieser Aufwand ebenfalls zu berechnen und abzuziehen.

Für Unterhaltung und Abnutz der Biergefäße und der kleinen Geräthschaften ist, wenn solches sich nicht genauer hat ausmitteln lassen, auf den Sch. verbrautes

Getreide 1 Gr. 6 Pf. bis 2 Gr. ($\frac{1}{28}$ des Preißes eines neuen eichenen Viertelfasses) zu rechnen.

Für Unterhaltung und Abnutz der größern hölzernen Brauerey-geräthe sind desgl. pro Schfl. 1 Gr. 6 Pf. bis 2 Gr. (wie oben oder besser $\frac{1}{78}$ des Preißes einer Klafter $\frac{6}{4}$ ell. gutes Kiefernholz) und für Unterhaltung und Abnutz der metallenen Geräthe, Braupfanne, Darrhorden 2c. gleichfalls pro Schfl. 1 Gr. 6 Pf. bis 2 Gr. (ohngefähr $\frac{1}{8}$ des Preißes eines Pfd. verarbeiteten Kupfers.) anzusetzen. Wird mit Steinkohlen geheitzt, so ist zu rechnen.

Oder man rechnet im Allgemeinen $\frac{1}{10}$ des Werths der hölzernen und $\frac{1}{20}$ des Werths der metallenen Gefäße auf die Unterhaltung und den Abnutz derselben, wobei jedoch zu bemerken, daß bei einem sehr starken Betrieb des Gewerbes etwas mehr, bei schwachen weniger zu berechnen ist.

Für Reparaturkosten an den Brau- und Darröfen ist pro Sch. etwa 6 Pf. zu rechnen. Die Reparaturkosten der Gebäude bestimmen sich auf die unten angegebene Art.

Die landesherrlichen Abgaben betragen in Sachsen pro Faß 1 Thlr. 8 Gr. Trankſteuer.

Die Zinsen für das im Brauerey-Inventario steckende Capital, welches nach der Größe der Brauerey ohngefähr auszumitteln ist, sind mit 6 pro Cent zu berechnen. (Vergl. §. 68. 3. und Anm. ad §. 145.)

Die Zinsen des in der Braufrucht, im Hopfen, im Holze, im Biere 2c. steckenden Betriebscapitals, welches gleichfalls nach dem Betriebe der Brauerey auszumitteln ist, (bei gutem Betriebe aber wenigstens dem Reinertrage gleich zu rechnen seyn dürfte) müssen mit 8 pr. Ct.

in

in Abzug gebracht werden. Die Art der Berechnung ist übrigens bey der Brauerey und Brantweinbrennerey dieselbe, wie solche unten bey der Ziegeley erwähnt worden ist.

§. 128.

2) der Brennereynutzung.

Auf dieselbe Art, wie die Brauereynutzung wird auch die Brantweinbrennereynutzung nach den Resultaten der Informationen ohne weitere specielle Berechnung, so daß für 1 Schfl. verbranntes Korn oder für 3 Schfl. verbrannte Kartoffeln, nebst 1½ Metze Malz 12 Gr. bis 16 Gr. (1/7 bis 1/5 Sch. Korn) reiner Profit (excl. des Brantweinspülichts und der Asche) gerechnet wird, von welchem nur noch die Reparaturkosten der Brennereygebäude abzuziehen sind.

Anm. Der Grund, warum beim Brantweinbrennen der reine Profit pro Schfl. (abgesehen von dem Verhältniß des Kornwerths zum Gerstenwerthe) gewöhnlich etwas größer ist, ist wohl darin zu suchen, daß dieses Gewerbe den polizeylichen Beschränkungen bisher nicht so unterworfen gewesen ist, und eine freie Anwendung aller entdeckten Vortheile im Betriebe gestattete.

Soll der Ertrag der Brantweinbrennerey speciell berechnet werden, so geschieht dieß nach den Resultaten der oben §. 61. in der Anmerkung enthaltenen Informationspuncte. Zu Beurtheilung und Rectification derselben können folgende Sätze dienen.

Von einem Sch. verbrannten Korn oder von 3 Sch. Kartoffeln mit 1½ Metze Malz können 36 Kannen ordinairer Brantwein gewonnen werden, dessen Preiß sich nach der Localität bestimmt.

Das Spülicht wird gewöhnlich zur Fütterung verwendet und die Asche in der Hauswirthschaft oder zur Düngung.

An Aufwand ist dagegen Folgendes abzurechnen:

Der Preiß des verbrannten Getreides ꝛc. muß sich nach der Localität bestimmen, (§. 80.) mit Hinzurechnung des Aufwandes fürs Malzen und Schroten. (§. 61.)

Muß die nöthige Hefen (pro Schfl. 3 — 4 Kannen gute Oberhefe) angekauft werden, so ist dieselbe ebenfalls abzurechnen.

Das Brennmateriale wird nach den ortsüblichen Preißen angesetzt. Ueber die Quantität desselben läßt sich, wie bei der Brauerey nichts Bestimmtes angeben. Nach der gewöhnlichen Einrichtung der Brennereyen in Sachsen ist pro Schfl. Getreide $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{6}$ Klftr. $\frac{5}{4}$ell. weiches Holz (oder etwa 1$\frac{1}{2}$ — 2 Schfl. Steinkohlen) nöthig.

Das Brennerlohn beträgt gewöhnlich pro Sch. 12 Gr. ($\frac{1}{7}$ Sch. Rocken.)

Für Unterhaltung und Abnutz der hölzernen Brennereygeräthe und Gefäße, dürfte pro Sch. 1 Gr. 6 Pf. bis 2 Gr. ($\frac{1}{18}$ des Preißes eines neuen eichenen Tonnenfasses) für Unterhaltung und Abnutz der kupfernen Geräthe, pro Schfl. etwa 2 Gr. (ohngefähr $\frac{1}{8}$ des Preißes eines Pfd. verarbeiteten Kupfers) abzurechnen seyn, oder es können diese Ausgaben nach dem Werthe der Geräthschaften, wie oben bei der Brauerey angegeben ist, berechnet werden. Uebrigens gilt hier dasselbe, was oben bei der Brauerey in dieser Hinsicht erwähnt worden ist.

Die landesherrlichen Abgaben bestimmen sich nach der Information.

Die Reparaturkosten der Gebäude bestimmen sich auf die unten angegebene Art.

Die Zinsen für das im Brennerey-Inventario steckende Capital, welches auszumitteln ist, sind mit 6pr. Ct. zu berechnen. (Vergl. Anm. ad §. 145.) Die Zinsen des gleichfalls ohngefähr auszumittelnden Betriebs-Capitals aber mit 8 pro Cent.

Bei Weitem einfachere Gewerbe als die in vorstehenden beiden §§. genannten, sind die Ziegeleyen und Kalkbrennereyen, bei welchen die Intelligenz des Betreibers weit weniger wirken kann. Deshalb habe ich hier, so wie bei den Mühlen, bei einem Ertragsanschlage eine detaillirte Berechnung vorgezogen, doch lassen sich auch durch fleißige Vergleichung verschiedener genauer Rechnungen über diese Nutzungen, im Allgemeinen geltende Profitsätze, wornach diese Gerechtsame jederzeit, (vom 1000. Steine, Viertel Kalk, Schfl. Getreide ꝛc.) zu veranschlagen wären, ausmitteln.

§. 129.

3) der Ziegeleynutzung.

Ueber den Ertrag einer Ziegeley ist eine specielle Berechnung zu fertigen, und dabei die Resultate der *Information* nach gehöriger Prüfung und mit Rücksicht auf folgende Normalsätze zu benutzen.

Vor allen aber ist bei der Ziegeley, so wie bei allen technischen Gewerben, welche Brennmaterial brauchen, darauf Rücksicht zu nehmen, ob das nöthige Brennmaterial auch ferner mit Nachhalt herbeigeschaft werden könne.

Einnahme.

Der Ertrag einer Ziegeley entspringt aus dem Verkauf

der

der Steine und der Asche. Die Arten und Preiße der Steine müssen sich aus der Information ergeben. Von der Zahl der gebrannten Mauersteine sind aber 2 pro Cent und von Dachsteinen 5 pro Cent auf den Bruch abzurechnen.

Die Asche wird nur dann berechnet, wenn sie verkauft werden muß, und nicht in der Wirthschaft selbst benutzt werden kann. (§. 62.)

Ausgabe.

Die Ausgaben bei einer Ziegeley bestehen gewöhnlich:

1) in den Arbeitslöhnen,

2) in den Kosten des Brennmaterials,

3) in der Unterhaltung der Geräthschaften und Gebäude,

4) in den Zinsen für das im Inventario steckende Capital, und

5) in den Zinsen des Betriebscapitals.

a) Arbeitslöhne.

Die Deputate und Löhne des Zieglers und seiner Gehülfen sind nach der Information anzusetzen.

Im Allgemeinen sind (incl. der Deputate des Zieglers und excl. eines Zählgeldes von den Käufern und freier Wohnung) für alle bei einer Ziegeley vorkommenden Arbeiten, (Graben der Erde, Einsümpfen, Treten, Streichen, Trocknen, Einsetzen, Brennen, Ausfahren ꝛc.) pro 1000 Stück Steine 2 Thlr. 12 Gr. (⅐ Sch. Korn) zu rechnen. Fürs Streichen der Platten, Forstziegel ꝛc. wird gewöhnlich noch etwas besonderes, pro Stück 3 Pf. bezahlt.

b) Brennmaterial.

Auf 1000 Stück Ziegel ist in der Regel bei gewöhnlichen Oefen 1 Klftr. 6ell. Kiefernholz, (bei besser eingerichteten ¾ Klftr. und weniger) oder ohngefähr 7 Sch. Schiefer-

koh-

kohlen und etwa $\frac{1}{16}$ Klftr. Holz zum Anzünden nöthig. — Die Klafter Holz zu spalten kostet etwa 2 Gr. ($\frac{1}{42}$ Schfl. Korn) Auf einen Ofen sind jährlich 6 — 8 Brände höchstens zu rechnen, wenn die Trockenscheunen hinreichend fördern können.

c) Unterhaltung der Geräthschaften und Gebäude.

Die Geräthschaften bei einer Ziegeley sind von geringer Bedeutung und für Unterhaltung und Abnutz derselben sind pro 1000 Stück Steine etwa 2 Gr. zu rechnen.

Für die kleinen Reparaturen am Ofen ist auf das Tausend Steine 6 Pf. zu rechnen. Die übrigen Reparaturen an den Gebäuden bestimmen sich auf die unten angegebene Art. (§. 142.)

d) Inventarium.

Die Zinsen für das im Ziegeleyinventario steckende Capital, welches nach der Größe der Ziegeley ohngefähr auszumitteln ist, sind mit 6 pro Cent zu berechnen. (Vergl. Anm. ad §. 145.)

e) Betriebscapital.

Dahingegen die Zinsen des in dem Holze, den Ziegeln ꝛc. steckenden Betriebscapitals, welches wenigstens der Hälfte bis zwei Dritteln des rohen Ertrags gleich zu rechnen ist, mit 8 pro Cent in Abzug zu bringen sind.

f) Bodenzins und Abgaben.

Muß für das Lehmgraben ein Bodenzins gegeben werden, so ist dieser ebenfalls in Ausgabe zu stellen, so wie die etwa stattfindenden landesherrlichen Abgaben.

Kalk.

Wird neben den Ziegeln auch Kalk gebrannt, so ist dieser nach den Sätzen des folgenden Paragraphen zu berechnen.

Ge=

Gewöhnlich berechnet man den Ueberschuß von einem Brande, multiplicirt ihn mit der Zahl der jährlichen Brände und zieht davon noch die allgemeinen Ausgaben ab.

§. 130.

4) der Kalkbrennereynutzung.

Einnahme.

Die Berechnung der Kalkbrennereynutzung wird ebenfalls auf die Informationsprotocolle gegründet, wenn zuvörderst auf die künftige Versorgung der Kalkbrennerey mit dem erforderlichen Brennmateriale gehörige Rücksicht genommen worden.

Zur Beurtheilung der Angaben, so wie in Zweifelsfällen dienen folgende Normalsätze.

Die Einnahme von der Kalkbrennerey besteht im Verkauf des gebrannten Kalks und der Asche.

Je reiner und besser der Kalk ist, desto mehr verliert er durch das Brennen am Gewichte, desto weniger aber gewöhnlich an Umfang, so daß ein Centner roher reiner Steinkalk, gewöhnlich nur ½ Centner gut gebrannten Kalk, 1 Cbfß. roher reiner Steinkalk aber, gewöhnlich auch 1 Cbfß. oder nicht viel weniger gebrannten Kalk liefert. Von einem sogenannten Viertel (6 Ellen im Quadrat und 2 Ellen hoch) in der Dresdner Gegend gewöhnlichen Kalkstein, oder sogenannten Thonkalk sind gewöhnlich 80—90 gehaufte Schfl. gebrannter Kalk zu erwarten, oder von 6 — 7 Cbf. rohen Stein, ohngefähr 1 dergl. Sch. gebrannter Kalk.

Der Preiß des Kalks bestimmt sich nach der Localität und hängt sehr davon ab, ob der Kalk mit Holz oder Steinkohlen gebrannt wird.

Im letztern Falle ist der Kalk zum gewöhnlichen Bau-

en schlechter, (da er zum Theil Gyps wird) zum Düngen aber besser.

In Rücksicht der Asche gilt das oben bei der Ziegeleynutzung Bemerkte. Die Kalkasche oder der klare Kalk, welcher besonders bei Oefen, welche mit Steinkohlen gefeuert werden, vorkommt; gilt nur die Hälfte oder ⅔ so viel als der Steinkalk.

Ausgabe.

Die Ausgabe bei der Kalkbrennerey besteht in dem Ankaufe des Kalksteins und des Brennmaterials, im Brennerlohn, in der Unterhaltung der Geräthschaften, in den Reparaturkosten der Oefen und Gebäude und in den Zinsen des in den Geräthschaften steckenden Capitals und des Betriebs=Capitals.

a) Kalkstein.

Der Preiß des Kalksteins ist ganz nach der Localität zu bestimmen.

b) Brennmaterial.

Auf 1 Vrtl. Kalkstein sind etwa 7 Klftr. ¾ell. weiches Holz oder im Verhältniß andere Brennmaterialien nöthig (§. 139.). Der größere oder geringere Bedarf an Feuerungsmateriale ist sehr verschieden, nach der größern oder geringern Güte der Steine, und nach der Einrichtung der Oefen. Wird der Kalk in dem Ziegelofen mit gebrannt, so ist auch weniger Feuerung nöthig.

c) Arbeitslöhne.

Für 1 Vrtl. Kalkstein einzusetzen, zu brennen ꝛc. wird gewöhnlich 7 Thlr. (2 Sch. Korn) Brennerlohn gegeben. Das Holzspalten ist wie oben (§. 129.) zu berechnen.

d) Unterhaltung der Geräthschaften.

Auf Unterhaltung der Geräthschaften ist etwa pro Vtl.

12 Gr. ($\frac{1}{7}$ Sch. Korn) zu rechnen, wenn der Kalk nicht in Fässern abgesetzt wird. In diesem Falle etwa 18 Gr. ($\frac{3}{14}$ Sch. Korn)

e) Reparaturkosten der Oefen und Gebäude.

Auf Reparaturkosten an den Oefen ist gewöhnlich pro Brand 1 Thlr. ($\frac{2}{7}$ Sch. Korn) zu rechnen. Die übrigen Reparaturkosten der Gebäude bestimmen sich nach §. 143.

f) Zinsen des Inventarii und Betriebscapitals.

Die Zinsen des Inventarii und des Betriebscapitals sind wie bei der Ziegeley zu berechnen.

§. 131.

5) der Mahlmühlen.

Bei specieller Veranschlagung der Nutzung einer Mahlmühle ist mit Rücksicht auf die Resultate der Informationsprotocolle nach folgenden Normalsätzen zu verfahren.

Einnahme.

Die Einnahme bei einer Mahlmühle besteht in der Mahlmetze oder dem Mahlgelde, in dem Beutelgelde, im Schroterlohn, im Staubmehl, im sogenannten Steinohs incl. Spitzkörner und Klumpen und in der Füllkleyen.

Die Mahlmetze beträgt gewöhnlich $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{16}$ des Mahlgetreides, und ist, wenn sie in Natur erhoben wird, nach dem bestimmten Getreidepreiße zu veranschlagen, sonst aber nach dem üblichen Geldsatze. Eben so wird es mit dem Schroterlohn gehalten.

Das Beutelgeld bestimmt sich nach der Güte des Beuteltuchs, welches eingehängt werden muß. (Gewöhnlich pr. Sch. 8 Pf. $\frac{1}{126}$ Sch. Korn.)

An Abgang passiren außer der Mahlmetze in Sachsen pro Schfl. Mahl-Getreide 4 Pfd., wozu noch 2 Pfd. auf

das Nässen des Getreides zu rechnen sind. Nur ohngefähr 5½ Pfd. können als Staubmehl und Steinohs rc. angesetzt werden. Das Uebrige ist auf das Verstäuben zu rechnen. Bei Schrotgetreide ist höchstens der sechste Theil der angegebenen Quantitäten zu rechnen. Gewöhnlich wird aber gar nichts angesetzt. An Staubmehl incl. Mehlbahn, ist auf einen Schfl. Mahlfrucht etwa ⅓ Metze (die Metze Mehl zu 7 Pfd gerechnet) anzunehmen, und an Steinohs incl. der Spitzkörner und Klumpen etwa ⅛ Metze. Der Preiß des Staubmehls ist pro Schfl. ohngefähr zu 1 Thlr. 12 Gr. (³⁄₇ Sch. Korn) und der des Steinohs rc. zu 1 Thlr. (²⁄₇ Sch. Korn) anzunehmen. An Füllkleye passirt in Sachsen gewöhnlich pro Sch. ½ gehaufte Metze, = ⅝ Metze. Die Rockenkleye steht gewöhnlich etwas höher im Werth (20 Gr.) als die Weitzenkleye. (16 Gr.) Beides wird gehäuft gemessen.

Wo der Müller die Füllkleye selbst hergeben muß, oder diese mit unter den 4 Pfd. Abgang begriffen ist, ist außer diesen, im letztern Fall verhältnißmäßig zu vertheilenden Abgang nichts zu rechnen.

Hat die Mühle noch besondere Gerechtigkeiten, als Handel mit Mehl, Bierschank rc. so ist dafür nach Beschaffenheit der Umstände auch etwas in Ansatz zu bringen, so wie die Fuhrlöhne für das Ab- und Zufahren des Mahlgetreides, verkauften Dünger rc.

Sind Grundstücke bei der Mühle vorhanden, so ist deren Ertrag nach den obigen Bestimmungen auszumitteln und entweder in Einnahme zu stellen, oder bei der Berechnung der Kost der Knechte rc. zu berücksichtigen.

Ausgaben.

Die auf eine Mahlmühle zu verwendenden Kosten bestehen:

1)

1) in der Unterhaltung der zu Betreibung der Mühle erforderlichen Leute,

2) in der Anschaffung und Unterhaltung der Mühlsteine,

3) des Beutelzeugs,

4) der Schmiedearbeit,

5) des gehenden und treibenden Zeugs,

6) der Schmiere und Beleuchtung,

7) in der Unterhaltung des kleinen Mühlgeräthes,

8) in der Unterhaltung des zum Zu- und Abfahren des Getreides und Mehls nöthigen Viehes und der Knechte, des Wirthschaftsgeräthes ꝛc.

9) in den Kosten der Räumung und Aufeisung des Mühlgrabens ꝛc.

10) in den Reparaturkosten der Mühlgebäude,

11) in den landesherrlichen Abgaben,

12) in den Zinsen des in den Mühlgeräthschaften, Vieh ꝛc. steckenden Capitals, und

13) in den Zinsen des nöthigen Betriebscapitals, in den Nutzholz- Stein- und andern Vorräthen.

a) Unterhaltung der Mühlleute.

ad 1) Wird nur am Tage gemahlen, so ist auf einen oder 2 Gänge nur ein Mühlbursche nöthig. Wird aber auch des Nachts gemahlen, so ist in beiden Fällen noch ein 2ter Mühlbursche zu rechnen. Bei drei und vier Gängen sind aber unter der Voraussetzung, daß auch des Nachts gemahlen werde, 3 Mühlbursche, bei fünf und sechs Gängen vier und so weiter zu rechnen, auch alsdann auf einen oder einige Jungen Rücksicht zu nehmen.

Die Löhne der Mühlknappen, Helfer, Fahrknechte, Mägde ꝛc. werden nach der Ortsüblichkeit angesetzt. Die Kost

Kost kann zu 16 — 20 Sch. Rocken geschätzt werden, wird aber besser wie §. 95. mit Rücksicht auf das aus der Wirthschaft zu nehmende Gemüse, Fleisch, Milch ꝛc. berechnet.

Auch sind hier die nöthigen Nachtwächter- und Essenkehterlöhne ꝛc. nicht zu vergessen.

b) der Mühlsteine.

ad 2) Der Preiß der Mühlsteine und ihre Dauer muß sich aus den Informationsprotocollen ergeben. Im Zweifelsfalle ist anzunehmen, daß auf jeden Gang, welcher stets gehet, jährlich ein Läufer, von Sandstein, 1 Elle hoch, nöthig ist, welcher nachher noch als Bodenstein dient. Wo weniger für Bäcker als Hauswirthe gemahlen wird, ist der Abnutz geringer.

c) des Beutelzeugs.

ad 3) Die Kosten des Beuteltuchs bestimmen sich nach der Nr., welche gebraucht wird, und dauert ein Beutel, zu welchem 10 — 12 Ellen Tuch gehören, unter obigen Umständen ohngefähr $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Jahr.

Für Unterhaltung und Abnutz des übrigen Beutelwerks (des Beutelkastens, Riemwerks, der Vortücher ꝛc.) können pro Gang unter obigen Umständen ohngefähr 5 Thlr. ($1\frac{3}{7}$ Sch. Rocken) gerechnet werden.

d) der Schmiedearbeit.

ad 4) Die Unterhaltung und der Abnutz des sämmtlichen Eisenwerks bei einer gewöhnlichen ober- oder unterschlächtigen Mühle ist pro Gang auf 10 Thlr. ($2\frac{6}{7}$ Schfl. Rocken oder besser $\frac{2}{3}$ der Kosten eines Mühleisens) jährlich anzunehmen.

e) des gehenden und treibenden Zeugs.

ad 5) Die Unterhaltung und der Abnutz des gehenden und treibenden Zeugs incl. Gerinne, desgl. pro Gang zu

30 Thlr. ($8\frac{4}{7}$ Sch. Rocken oder besser der Preiß eines neuen Kammrades oder $2\frac{1}{2}$ bis 3 Klftr. $\frac{5}{4}$ell. Buchenholz.)

f) Schmiere und Beleuchtung.

ad 6) An Schmiere sind pro Gang 4 Pfd. Talg und 10 bis 12 Kannen Oel, auch eben so viel Oel zum Geleuchte zu rechnen.

g) Unterhaltung des kleinen Geräthes.

ad 7) Für kleines Mühlgeräthe an Sieben, Mulden, Schaufeln, Besen, ꝛc. sind pro Gang jährlich 2 Thlr. ($\frac{4}{7}$ Sch. Korn) anznnehmen.

h) des Zugviehs, der Knechte und des Wirthschaftsgeräths.

ad 8) Wird zum Zu- und Abfahren des Mahlguts Vieh gehalten, so wird die Fütterung desselben, wie §. 90. berechnet, und je nachdem sie gekauft werden muß, oder nicht, veranschlagt. Wird Kleyen gefüttert, so ist pro Pferd statt des Hafers täglich 1 Vrtl. zu rechnen. Die Fuhrlöhne kommen aber dagegen in Einnahme.

Die Remonte des Zugviehes wird wie im §. 139. bestimmt, desgleichen auch die Kosten der Unterhaltung des Schiff und Geschirres, die Unterhaltung und der Abnuß des Wirthschaftsgeräthes, Betten ꝛc. wie §. 138., desgl. das Holzbedürfniß nach §. 140.

i) Räumung des Mühlgrabens.

ad 9) Die Kosten der Räumung und Aufeisung des Mühlgrabens ꝛc. sind nach der Localität anzusetzen.

k) Reparaturkosten der Mühlgebäude.

ad 10) Die jährlichen Reparaturkosten an den Mühlgebäuden werden nach §. 143. bestimmt, die an der Mühle selbst aber, mit Einschluß der Wassergebäude, wenigstens noch einmal so hoch berechnet.

l)

l) Abgaben.

ad 11) Die landesherrlichen Abgaben bestimmen sich nach der Localität.

m) Zinsen des Inventarii.

ad 12) Die Zinsen für das in den Mühlengeräthschaften, Vieh, Schiff und Geschirr, Hausgeräthe ꝛc. im Inventario überhaupt steckende Capital werden mit 6 pro Cent *in* Abzug gebracht. Vergl. Anm. ad §. 145.

n) Zinsen des Betriebscapitals.

ad 13) Desgleichen auch die Zinsen eines Betriebscapitals, welches pro Gang höchstens zu 40 Thlr. ($11\frac{4}{7}$ Sch. Rocken oder ohngefähr 4 Klftr. $\frac{5}{4}$ell. Buchenholz) anzunehmen ist, mit 8 pr. Cent.

Anm. In den sächs. Generalien vom 31. December 1771. und 1. May 1805. ist zwar dem Müller nicht mehr *als* 4 Pfd. Abgang für Füllkleyen, Staubmehl und Steinohs vom Schfl. Getreide passirt worden. Auf dagegen beschehene Vorstellung ist aber dem Müller noch eine halbe *gehäufte* Metze Füllkleyen pro Schfl., wie dieß in den Mühlordnungen vom Jahr 1613. und 1661. bestimmt ist, nachgelassen worden, wenigstens ist dieß bei den Mühlen im Plauenschen Grunde der Fall. Uebrigens weiß ich wohl, daß das Staubmehl und Steinohs in den *meisten* Anschlägen höher und resp. auf $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Mtze. berechnet wird, allein eine so große Quantität kann wohl nur unrechtmäßiger Weise genommen werden, wenigstens übersteigt sie alsdann den vorschriftsmäßig passirenden Abgang bei Weitem.

§. 132.

6) andere technische Nutzungen.

Kommen bei einem Gute noch andere technische Gewer-

werbe, Essigbrauerey, Gypsbrennerey, Oel- und Schneidemühlen 2c. vor, so hat solche der Taxator auf ähnliche Art zu veranschlagen und sich nöthigenfalls bei dem Revisionscommissair Raths zu erholen. (S. §. 129.)

§. 133.

c) Berechnung der allgemeinen Wirthschaftsausgaben.

Ist nun auf die vorstehend angezeigte Weise der Ertrag der einzelnen Gutsnutzungen speciell ausgemittelt, so bleibt nun noch übrig die allgemeinen Wirthschaftsausgaben eben so genau zu berechnen, in so weit solches nicht schon früher geschehen ist.

§. 134.

Onera realia.

Zuvörderst sind die Onera realia und andern Abgaben, die Beiträge zur Besoldung des Pfarrer, Schulmeister 2c. nach ihrem jährlichen Betrage, mit Hinweisung auf die Informationen und Extracte 2c. in 2 Abtheilungen, Geld- und Naturalabgaben aufzuführen, und letztere nach Geldwerth zu berechnen.

Unbestimmte Abgaben werden durchschnittsmäßig, nach ihrem letztern 6jährigen Betrage aufgeführt, oder wo es nöthig scheint, noch längere Durchschnitte genommen.

§. 135.

Gehalte und Löhne der beim Gute angestellten Officianten und Gesindepersonen 2c.

Hierauf werden die Honorare und Gehalte der vom Gute zu besoldenden Personen, des Gerichtshalters, Gerichtsdiener 2c. nach Ausweiß der eingezogenen Informationen §. 66.

66. *angesetzt*, desgl. auch die Löhne des Essenkehrers, Nachtwächters, der Wildhüter, des Röhrmeisters 2c., welchen sodann die nach §. 91. und folg. ausgemittelten Gesindelöhne und deren Emolumente, insoweit solche nicht in Naturalien bestehen und an besondern Orten verausgabt sind, beigefügt werden.

§. 136.

Geldausgaben zur Speisung des Gesinde.

Es folgen nun die Geldausgaben zur Speisung des Gesinde, (§. 95.) desgl. die Arzney- und Kurkosten für dasselbe. (§. 96.)

§. 137.

Frohngelder, Fröhner-Emolumente, Tagelöhne.

Hierauf ist der Betrag der an die Fröhner jährlich zu bezahlenden Frohngelder, der Betrag der Fröhneremolumente, wenn solche nicht in Natur bei der Ackerbaunutzung 2c. *abgezogen* worden sind, und die Summe der Tagelöhne, wie solche §. 82. und 88. ausgemittelt worden, aufzuführen.

§. 138.

Berechnung der Handwerkerlöhne.

Sodann ist eine umständliche Berechnung der Handwerkerlöhne und der Unterhaltungskosten des Wirthschaftsgeräths anzulegen, und dabei mit Rücksicht auf die Informationen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

Zu diesem Zwecke muß zuvörderst die nöthige Zahl des Schiff und Geschirres ausgemittelt werden.

In der Regel sind auf ein Gespann von 2 Stücken

Zug-

Zugvieh, wegen des Wechsels rc., 2 vollständige Wagen, 2 Pflüge, 2 Hacken und 2 Eggen zu rechnen. Auf 2 Gespanne sind 3 Wagen, 4 Eggen, übrigens aber dasselbe nöthig. Auf 3 Gespanne sind wenigstens 4 Wagen, 3 Pflüge rc. auf 6 Gespanne aber 8 Wagen, 5 Pflüge, 5 Haken, 5 Pr. Eggen zu rechnen. In einer nicht sehr bedeutenden Wirthschaft ist mit 1 Walze, in größeren mit 2 Walzen auszukommen. Auf jedes Stück ist ein vollständiges Ackergeschirr mit dem nöthigen Stallgeschirr an Halftern rc., auf jedes Gespann ein Putzzeug und die nöthigen Futtergeräthschaften, an Futterkästen rc. zu rechnen.

Uebrigens ist zu bemerken, daß nachstehende Sätze nach der Beschaffenheit des Wegs und des Ackerbodens sich modificiren müssen.

Die Kosten des Hufbeschlags betragen pro Pferd bei einem Beschlage auf allen 4 Füßen im Mittel jährlich etwa 6 Thlr. (1$\frac{1}{7}$ Sch. Korn, besser den Werth von 30 bis 36 neuen Hufeisen.) Für das Beschläge eines Ochsen, welcher blos im Winter beschlagen wird, ist ohngefähr 1 Thlr. 12 Gr. zu rechnen.

Die jährliche Unterhaltung eines vollständigen Wagens ist zu $\frac{1}{8}$ seiner Anschaffungskosten und der jährliche Abnutz zu $\frac{1}{8}$ anzunehmen, wobei auf Wiederanwendung des alten Eisens Rücksicht genommen ist.

Auf jeden Pflug ist $\frac{1}{3}$ der Kosten eines neuen vollständigen Pflugs für die jährliche Unterhaltung und den Abnutz zu rechnen, desgl. bei einem Haken und ebenfalls bei einer hölzernen Egge. Bei einer Egge mit eisernen Zinken aber betragen die Unterhaltungskosten jährlich $\frac{1}{10}$, der Abnutz aber $\frac{1}{8}$ des Werths.

An Wagenschmiere ist auf jeden gangbaren Wagen mit

Ein=

Einschluß der Pflüge rc. $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ Tonne zu rechnen, je nachdem Lein oder Rübsen selbst gebaut wird, und das schlechte Oel zur Schmiere genommen werden kann oder nicht. Der Preiß bestimmt sich nach der Information. (§. 66.)

Die jährliche Unterhaltung und der Abnutz einer Walze sind auf $\frac{1}{10}$ des Werths zu berechnen.

Die eines Reitzeugs etwa zu $\frac{1}{3}$ des Werths.

Die jährliche Unterhaltung eines vollständigen Pferdekumtgeschirres beträgt, wenn die Häute von geschlachteten und crepirten Vieh zur Zubuße genommen werden, etwa $\frac{1}{12}$ und der jährliche Abnutz $\frac{1}{6}$ des Werths. Die jährliche Unterhaltung und der Abnutz eines vollständigen Ochsenhalsjochgeschirres ist auf $\frac{1}{4}$ seines Kaufpreißes zu rechnen.

Auf Unterhaltung und Abnutz des übrigen Stallgeräthes sind pr. 4 Pferde ohngefähr 2 Thlr. 12 Gr. ($\frac{5}{7}$ Sch. Korn) und auf 4 Ochsen 1 Thlr. ($\frac{2}{7}$ Sch. K.) anzusetzen. Auf 2 Stücke ist jedoch gewöhnlich etwas mehr als die Hälfte dieser Kosten, ohngefähr $\frac{2}{3}$ erforderlich.

Auf Schmiedearbeit zu Unterhaltung der Beile, Handhacken, Ketten, Sensen, Sicheln rc. und für Nägel ist auf jede Gesindeperson 2 Thlr. ($\frac{4}{7}$ Sch. K.) zu rechnen.

Für Seilerwaaren in die Wirthschaft, wenn kein Flachs und Hanf gebaut wird, a Person 1 Thlr., im entgegengesetzten Falle aber ohngefähr 12 Gr.

Für Wagnerarbeit, an Schlitten, Leitern, kleinem Schiff und Geschirre rc dürfte pro Gespann von 2 Stücken etwa 1 Thlr. ($\frac{2}{7}$ Sch. K.) anzusetzen seyn.

An Schlosserarbeit, für Schlösser, Bänder rc. wird pro Gesindeperson incl. Verwalter ohngefähr 12 Gr. gerechnet.

An Böttcherarbeit für Milch- und Kuhstallgeräthe rc.

kann

kann pro Kuh ohngefähr 6 Gr. ($\frac{1}{12}$ Sch. Korn) und pro Zuchtschwein etwa 5 Gr. angenommen werden.

Die Tischlerarbeit zu Unterhaltung des Hausgeräthes rc. ist pro Gesindeperson incl. Verwalter mit 16 Gr. anzusetzen.

Für Töpferwaaren in die Wirthschaft und Unterhaltung der Oefen kann a Person 1 Thlr. gerechnet werden. ($\frac{2}{7}$ Sch. Korn.)

Zu Unterhaltung und für den Abnutz des Scheunen- und Bodengeräths ist pro Acker Feld ohngefähr 1 Gr. zu verausgaben. ($\frac{1}{84}$ Sch. Rocken.)

Für Unterhaltung und Abnutz des übrigen Haus- und Wirthschaftsgeräthes an Kupfer- Blech- Messing- Glas- und Holzwaaren sind pro Gesindeperson incl. Verwalter 12 Gr. in Abzug zu bringen; auf Unterhaltung des Bett- und Leinenzeugs aber a Person 16 Gr., wenn auf dem Gute kein Flachs gebaut wird, sonst etwa 12 Gr.

Endlich ist die Unterhaltung und der Abnutz des nöthigen Feuergeräthe auf einem Gute jährlich nach der Größe desselben mit 1 Thlr. bis 6 Thlr. anzusetzen.

Anm. Sollten nach den vorstehenden Sätzen die Ausgaben für Handwerkerlöhne und Unterhaltung des Wirthschaftsgeräthes bei einem kleinen Landgute, dessen Wirthschafter in der Regel blos ein Bauer seyn kann, berechnet werden; so ist zu bemerken, daß die meisten dieser Sätze alsdann geringer angenommen werden müssen, theils weil der Bauer sich mit einem weit unvollständigern Inventario an Wirthschaftsgeräthe aller Art behilft und behelfen kann, theils weil er baare Ausgaben so viel als möglich vermeidet, und viele Ausbesserungen rc. selbst vornimmt und vornehmen kann, welches alles

aber

aber bei einem größeren Gute nicht statt findet. Dieselbe Bemerkung gilt auch bei andern im Folgenden und Vorhergehenden erwähnten Ausgaben.

§. 139.

Berechnung der Remonte der Zug- und Reitpferde.

Der Preiß eines zur Arbeit tüchtigen Zug- oder Reitpferdes ist resp. zu 70 und 80 Thlr. (20 bis 23 Sch. K.) und dessen Dienstzeit im Mittel auf 8 Jahre, der jährliche Beitrag zur Remonte also zu $\frac{1}{8}$ des Einkaufspreißes zu rechnen. Die Verkaufspreiße der ausrangirten Pferde sind gegen die Unglücksfälle aufzuheben.

In Rücksicht der zuzukaufenden Ochsen ist oben schon das Nöthige bemerkt. (§. 106.)

§. 140.

Berechnung des Holzbedürfnisses.

Die Berechnung des in der Wirthschaft erforderlichen Holzes geschieht nach der Zahl der Feuerungen (§. 66.) und der Wirthschaftspersonen nach folgenden Sätzen.

Es werden nämlich gerechnet:

auf eine Verwalterstube	5	Klftr.	$\frac{3}{4}$ell.	Kief.	Holz
= = Stube der Haushälterin	5	=	=	=	=
= = Voigtsstube	5	=	=	=	=
= = Hausgesindestube	6	=	=	=	=
= = Wirthschaftsgesindestube	6	=	=	=	=
für jede Gesindeperson incl. Verwalter zum Kochen	$\frac{1}{2}$	=	=	=	=
desgl. zum Waschen und Backen	$\frac{1}{2}$	=	=	=	=

Wird das Vieh warm gefüttert, so ist noch pro 20 Stück

Stück Kühe 1 Klftr. dergl. Holz zu rechnen. Werden andere Brennmaterialien gebraucht, so sind solche, was die Holzsorten betrift, in Verhältniß ihrer Forsttaxen zu dem obengenannten Holze zu berechnen. Uebrigens sind ohngefähr

$7\frac{1}{9}$ Schfl. Döhlner Steinkohlen (Schieferkohlen) oder
1500 bis 2000 Stück Torf, 12 '' lang, 6 '' breit und 4 '' dick,

einer Klftr. $\frac{5}{4}$ell. Kiefernholz gleich zu setzen.

Die Holzpreiße werden stets nach den in der Gegend üblichen Preißen angesetzt, wenn auch das Holz aus der Gutswaldung gegeben wird.

Anm. Da nicht vorauszusetzen ist, daß das Verhältniß der Brennbarkeit der verschiedenen Holzsorten jedem Taxator bekannt seyn werde; so habe ich es für das Beste gehalten, ihn in dieser Hinsicht auf die Forsttaxen zu verweisen, wenn ich gleich weiß, daß dieselben nicht immer mit der Brennbarkeit der Hölzer in ganz richtigem Verhältnisse stehen und stehen können.

§. 141.

Berechnung des Geleuchte.

An Geleuchte in der Wirthschaft ist für den Verwalter jährlich 40 Pfd. Lichter, für eine Haushälterin 36 Pfd. dergl., auf eine Voigts- oder Gesindestube, desgl. in die Küche 10 bis 12 Kannen Rübsenöl, in jeden Stall 10 Kannen und zum Waschen und Backen 6 Kann. dgl. zu rechnen.

Sind bisher zur Beleuchtung in den Gesindestuben Schleißen oder Kiehnspäne gebrannt worden, so wird sich aus den Informationen der Betrag des dazu nöthig gewesenen Holzes ohngefähr entnehmen lassen. (§. 66.)

§.

§. 142.

Berechnung der kleinen Wirthschaftsausgaben.

Die in einer Wirthschaft vorkommenden kleinen Ausgaben, welche gemeiniglich unter dem Titel: Insgemein, begriffen werden, bestehen nun noch in den Kosten für Pferdearzeneyen, im Oelschläger- Grütze- und Graupenmacherlohn, Schlächterlohn, Cavillerlohn, Lohn fürs Gerben der Häute vom geschlachteten und crepirten Vieh, im Chausseegeld bei Erholung der Wirthschaftsbedürfnisse, im Maulwurf- und Rattenfängerlohn, Botenlohn, in der Ausgabe für Kleesaamen, Schreibematerialien zur Führung der Wirthschaftsrechnung ꝛc.

Auch hierüber ist eine specielle Berechnung, ohngefähr nach folgenden Sätzen zu entwerfen.

Auf Arzeneyen ist pro Pferd 1 Thlr. zu rechnen. ($\frac{2}{7}$ Sch. Korn.)

Das Oelschlägerlohn beträgt pro Schfl. etwa 12 Gr., das Grütze- und Graupenmacherlohn desgl., das Lohn fürs Hirsestampfen pro Sch. 4 Gr.

Das Schlächterlohn ist pro Stück Rindvieh ohngefähr mit 12 Gr. und pro Stück Schweinevieh mit 4 Gr. anzusetzen.

Das Cavillerlohn beträgt pro St. Rindvieh etwa 8 Gr. und pro St. Schweinevieh 3 Gr.

Das Gerben der Häute ist pro St. Rindvieh im Durchschnitt mit 2 Thlr. zu berechnen. ($\frac{4}{7}$ Sch. Korn.)

Die Chausseegelder und Botenlöhne sind nach der Localität zu bestimmen, desgl. die Ausgabe für Kleesaamen, je nachdem derselbe in der Gegend geräth oder nicht, und viel oder wenig jährlich gebraucht wird, nach Mittelpreißen anzusetzen.

Das

Das Maulwurf= und Rattenfängerlohn kann ohngefähr zu 5 — 6 Thlr. angenommen werden, und

die Schreibematerialien dürften mit 10 bis 20 Thlr. zu bestreiten seyn.

§. 143.

Berechnung der Reparaturkosten der Gebäude.

Die gewöhnlichen jährlichen Reparaturkosten der Gebäude sind nach der Größe der Gebäude, nach ihrer Bauart und dermaligen Beschaffenheit, auf folgende Art zu berechnen.

Bei ganz massiven Gebäuden, das heißt solchen, welche ganz aus Mauerwerk erbaut und mit einem Ziegel= oder Schieferdach gedeckt sind, ist pro 40 Cubikellen, des aus ihrer Länge, Breite und Höhe bis ans Dach sich ergebenden Raums, wenn sie in gutem Zustand sind, 1 Gr. ($\frac{1}{84}$ Sch. K.) in mittelmäßigem 2 Gr. und wenn sie sich in schlechtem, doch aber noch brauchbaren und reparaturwürdigen Zustande befinden, 4 Gr. zu rechnen.

Sind die Gebäude von gemauertem Fachwerk erbaut, und mit einem Ziegeldach versehen, so ist auf 25 Cubikellen, nach ihrer Beschaffenheit resp. 1, 2 oder 4 Gr. zu rechnen.

Bei Gebäuden, welche aus Klebwerk oder ganz aus Holz bestehen und ein Ziegeldach haben, ist auf 50 Cubikellen in demselben Verhältnisse resp. 1 Gr. 2 Gr. oder 4 Gr. anzunehmen.

Haben die Gebäude Schindeldächer, so ist $\frac{1}{8}$ mehr, haben sie Strohdächer, $\frac{1}{8}$ weniger zu rechnen, wenn das Stroh nicht gekauft werden muß.

Bei Scheunen, Schuppen, Schafställen und dergl. inwen=

wendig mit wenig Zwischenwänden versehenen Gebäuden ist etwa $\frac{1}{3}$ des auf obige Art ausgemittelten Betrags der Reparaturkosten wieder abzuziehen.

Sind die Stockwerke von verschiedener Bauart oder in verschiedenem Baustande, so wird jedes für sich nach obigen Sätzen berechnet. Ein schlechter Baustand des Daches bestimmt jedesmal auch den des nächstfolgenden Stockwerks, wenn sich dasselbe gleich in einem bessern Zustande befinden sollte.

Bei ganz neuen Gebäuden sind die Reparaturen bei jeder Bauart $\frac{1}{4}$ niedriger, als oben bei gutem Zustand der Gebäude bestimmt worden, anzunehmen.

Sind Fuhren und Handdienste zu dem Bauen vorhanden, so sind die Reparaturkosten bei massiven und Fachwerks-Gebäuden ꝛc. um $\frac{1}{6}$, bei Klebwerk um $\frac{1}{3}$ geringer zu rechnen, die Frohngelder oder Fröhneremolumente aber besonders zu berechnen.

Bei Mauern, Lehmwänden, Bretwänden, Staketenzäunen ꝛc. ist *pro* Qudr. Elle halb so viel zu rechnen, als oben für die Cubikelle der Gebäude, von verschiedener Bauart und verschiedenem Bauzustand bestimmt worden. Bei Futter- oder Ufermauern aber eben so viel als bei massiven Gebäuden.

Sind Röhrfahrten auf dem Gute vorhanden, so ist auf die Längenruthe jeder Röhrlage jährl. $\frac{1}{6}$ der Kosten einer so langen kiefernen Röhre zur Reparatur in Ausgabe zu bringen.

Anm. Aeußerst nothwendig schien es mir zu Ausmittelung der Reparaturkosten, einen bestimmten, sich aber nach den Umständen stets von selbst modificirenden Maasstab anzugeben, um der Willkühr der Taxatoren Schranken zu setzen.

Ob ich so glücklich gewesen bin, durch die im §. angegebene, auf vielfache Berechnungen und Vergleichungen sich gründende Art dergleichen (so viel es die Natur der Sache selbst erlaubt) passende Normalsätze aufzustellen, überlasse ich der Beurtheilung Sachverständiger und beziehe mich nur auf

Böthke Handb. für Kameralisten, um den Werth vorhandener Gebäude und die jährlichen Unterhaltungskosten auszumitteln. Breslau 1812.

Revidirte und verbesserte General-Tax-Prinzipia zur Abschätzung der Güter in der Chur- und Neumark. Berlin 1782. §. 83. Nr. 5.

Gilly Kameralbauwissenschaft. S. 19. §. 11. und S. 181. §. 48.

Gilly Landbaukunst, Thl. 1. S. 510.

Meinert landwirthschaftliche Bauwissenschaft. Th. 2. S. 685. folg.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einem Pachtnutzungsanschlage vorstehende Berechnung der Reparaturkosten (wenn der Pachter nicht contractmäßig alle und jede Reparaturen übernommen) nicht in Anwendung kommt, sondern man sich nach dem in diesem Puncte sehr verschiedenen Inhalte der Pachtcontracte, so viel wie möglich richten muß.

§. 144.

u) Berechnung des Werths der Gebäude.

Alle zur Wirthschaft und den damit verbundenen Nutzungen gehörige und nothwendige Gebäude werden nicht veranschlagt.

Ist aber auf dem Gute außer der für den Wirthschafter

ter oder Pachter nöthigen Wohnung ꝛc. noch eine Wohnung für den Besitzer vorhanden, so wird der Werth derselben in folgender Art nach der Größe des Guts bestimmt und dem gefundenen Werthe des Guts zugesetzt, wobei jedoch zu bemerken, daß der Taxator über diese Bestimmungen nicht hinausgehen, wohl aber mit Angabe der Gründe, (Baufälligkeit der Gebäude, Unzulänglichkeit der Wohnung ꝛc.) in vorkommenden Fällen unter denselben stehen bleiben darf.

Im Verhältniß des Getreidepreißes (der hier angenommene ist pro Schfl. Korn 3 Thlr. 12 Gr.) kann nämlich der Werth einer guten massiven Wohnung auf einem Gute

von 10000 Thlr. Werth und darunter nicht über 500 Thlr.
von 10000 Thlr. bis 15000 Thlr. Werth nicht über 800 Thlr.
= 15000 = = 20000 = = = = 1100 =
= 20000 = = 30000 = = = = 1600 =
= 30000 = = 40000 = = = = 2000 =
= 40000 = = 50000 = = = = 2500 =
= 50000 = = 60000 = = = = 3000 =
= 100000 = und darüber = = 6000 =

wohl aber nach den Umständen darunter berechnet werden, wovon jedoch noch, wie bei den übrigen Gebäuden, die jährlichen Unterhaltungskosten und der Betrag der etwa nöthigen Hauptreparaturen wieder abzuziehen seyn würden.

Vergl. Rev. General-Detaxations-Prinzipia der schlesischen Landschaften v. J. 1775. §. 128.

Revidirte General-Taxprinzipia zu Abschätzung der Güter in der Chur- und Neumark vom Jahr 1782. §. 25.

Vergl. auch das sächs. Generale zu Erläuterung des Mandats, wegen des Armen- Bettel- und Brandwesens, d. d. 7. Jul. 1744.

An=

Anm. Es ist wohl nicht zu verkennen, daß das Wohngebäude mit dem Gute stets im Verhältniß stehen muß, wenn dasselbe nicht dem Gute mehr zur Beschwerde als zum Nutzen und zur Annehmlichkeit gereichen soll. So ist z. B. ein unverhältnißmäßig großes Wohngebäude auf einem kleinen Gute eine wahre Last für das letztere (wenn nicht allenfalls, durch besondere Umstände begünstigt, der Ueberfluß vermiethet werden kann,) und ein verhältnißmäßig zu kleines Wohnhaus auf einem großen Gute gereicht dem Gute ebenfalls zu keiner Empfehlung.

Uebrigens findet die Anwendung dieses §., wie sich von selbst ergiebt, nur dann statt, wenn der Werth des Guts ausgemittelt werden soll.

§. 145.

v) Berechnung des Werths des Wirthschafts-Inventarii.

Um die Zinsen von dem im Wirthschaftsinventario, den Pferden, Vieh, Schiff und Geschirr, Stall- Haus- Scheunen- und Boden- Milch- Koch- und Backgeräthe, Leinenzeug und Betten ꝛc. steckenden Capital in Ausgabe stellen zu können, ist es nöthig, den Werth dieses Inventarii ohngefähr auszumitteln, welches nach Anleitung des §. 138. geschieht. Da, wo in diesem §. die Stückzahl nicht mehr angegeben ist, werden die Unterhaltungs- und Abnutzungskosten

bei Stallgeräthe	mit	10
= der Schmiedearbeit	=	5
= = Seilerwaare	=	5
= = Böttcherarbeit	=	5

bei

bei dem	Scheunen= und Bodengeräthe	mit	5
= der	Wagnerarbeit	=	6
= =	Schlosserarbeit	=	2
= =	Töpferarbeit	=	5
= =	Tischlerarbeit	=	20
= dem	Hausgeräthe	=	20
= =	Bett= und Leinenzeug	=	40
= =	Feuergeräthe	=	10

zu Capital erhöhet, und die Zinsen dieses Capitals zu 6 pro Cent von dem jährlichen Ertrag des Guts in Abzug gebracht.

Das übrige Inventarium ist schon bei jeder Wirthschaftsnutzung berechnet worden.

Anm. Wird der Anschlag zum Behufe einer Verpachtung gemacht, und es ist bei dem Gute etwas an Inventarium vorhanden, welches dem Pachter gegen künftige Zurückgabe nach seinem jetzigen Werthe, zum Gebrauche mit überlassen wird, so ist dieses speciell aufzuführen und zu berechnen, und hier bei Berechnung der Zinsen für das im Wirthschaftsinventario steckende Capital verhältnißmäßig außer Ansatz zu lassen. — Dasselbe gilt bei dem zum Betriebe der technischen Gewerbe erforderlichen Inventario.

§. 146.

w) Betriebscapital.

Um die Wirthschaft stets im Gange zu erhalten, ist ein Betriebscapital nöthig, welches stets in den erforderlichen Vorräthen aller Art über das Inventarium in den ausstehenden Posten und Forderungen, den nöthigen Vorschüssen und Geldvorräthen steckt und wenigstens zum 6ten Theil

des Rein-Ertrags der Wirthschaftsnutzungen, mit Ausschluß der technischen Gewerbsbetriebe, bei welchen dasselbe schon berücksichtigt worden, anzunehmen ist und wegen des Risico und steten Verlustes sich mindestens mit 8 pr. Ct. verzinsen muß.

Anm. Das bei den technischen Nutzungen sowohl, als bei der Wirthschaft selbst nöthige Betriebscapital muß eigentlich, wegen der großen Gefahren, denen es ausgesetzt ist, und bei dem fast täglichen Verluste, welchen es erleidet, auch wegen der zu seiner Verwaltung erforderlichen großen Aufmerksamkeit und Kenntnisse, wenigstens 10 — 12 pro Centige Zinsen tragen.

Vergl. Thaer rationelle Landwirthschaft. Thl. 1. §. 52.

Doch halte ich dafür, daß ein gewöhnlicher Landwirth sich wohl damit begnügen könne, wenn ihm sein Betriebscapital 8 pro Centige Gewerbszinsen trägt, und habe daher dieselben auch nur so hoch im Vorstehenden bestimmt.

Wollte man die Zinsen des Betriebscapitals aus irgend einem Grunde niedriger, vielleicht nur zu 6 pro Ct. annehmen, so müßte noch, um den wahren Gutswerth auszumitteln, der Unterhalt für einen Pachter oder Wirthschafter, nach Verhältniß des Guts mit 500 bis 600 Thlr. und mehr, der Unterhalt eines Müllers mit 150 bis 400 Thlr. ꝛc. von dem Ertrage des Guts ꝛc. abgezogen werden, (wogegen sodann nach den Umständen vielleicht ein Verwalter oder Mühlbursche weniger zu halten seyn würde) indem dem Wirthschafter für seine Mühe und Arbeit, er sey wer er wolle, wenigstens so viel gebührt. Beides wird ziemlich einerley Resultate geben.

Vergl. Thaer Gewerbslehre, S. 37. §. 75.

Traut-

Trautmann Landwirthschaftslehre. 2ter Theil. §. 2138. und folg.

Das für die Wirthschaft nöthige Betriebscapital muß, wie ich oben sagte, **wenigstens** den 6ten Theil der reinen Wirthschaftsnutzungen betragen, womit, wie ich glaube, ein gewöhnlicher Landwirth (in den meisten Fällen) auskommen kann.

In einzelnen Fällen aber kann auch der gemeine Landwirth ein Betriebscapital von einem Viertheile des Reinertrags der Wirthschaftsnutzungen nöthig haben, und der industriöse und mehr speculirende Landwirth wird niemals damit ausreichen, seine Wirthschaft wird aber auch einen andern als den gewöhnlichen Gang gehen.

§. 147.

x) Werth des Guts-Inventarii.

Soll das auf einem Gute vorhandene und zu demselben 'gehörige Inventarium aller Art mitgeschätzt werden, (§. 8. und 22.) so ist dasselbe nach seinem gegenwärtigen Bestande genau zu untersuchen und nach seinem wahren Werthe in landwirthschaftlicher Hinsicht, das heißt nach dem Werthe, welcher ihm von verständigen Landwirthen in Hinsicht seiner Brauchbarkeit in der Wirthschaft allgemein beigelegt werden würde, (§. 3.) allein zu würdern, und der gefundene Werth dem ausgemittelten Capitalwerthe des Guts hinzuzurechnen. (§. 154.)

F.

Zusammenstellung der Anschlagsacten und Formirung des Anschlags.

---

§. 148.

Formirung der Anschlagsacten.

Sind nun sämmtliche einzelne Nutzungen des Guts auf die vorgeschriebene Art berechnet, so werden die Grundlagen des Anschlags in der folgenden, im Bisherigen schon angedeuteten Ordnung zusammengeheftet und foliirt und zwar:

1) Der Befehl zur Taxation.

2) Die Registratur über die Wirthschaftsverhältnisse im Allgemeinen.

3) Die Einforderung der noch nöthigen schriftlichen Nachrichten.

4) Die Protocolle über die Besichtigung der zum Gute gehörigen Realitäten.

5) Die Informationsprotocolle, Extracte und Abschriften und

6) Die in den §. 74. 82. 83. 86. 89. 90. 91. und flg. dann §. 110. 140. 141. 142. 143. 145. und 147. erwähnten speciellen Berechnungen.

§. 149.

Formirung des Anschlags.

Die Nutzungsberechnungen selbst werden sodann folgendermaaßen in einen Anschlag zusammengestellt und jedem einzelnen Satze oder jeder Behauptung des Anschlags das

Folium der Anschlagsacten beigefügt, worauf sich dieselbe gründet.

Anm. Bei der vorstehenden ausführlichen Anleitung zur Fertigung der Anschläge dürften Anschlags-Formulare unnöthig scheinen. Sollten aber dergl. noch gewünscht werden, so können solche bald nachgeliefert werden.

§. 150.

1) Beschreibung des Guts.

Dem Anschlage geht eine kurze Beschreibung des Guts und seiner Verhältnisse voraus. Diese muß mit steter Hinweisung auf die Acten kürzlich folgende Puncte in der bestimmten Ordnung enthalten.

a) Lage des Guts in jeder Rücksicht. (§. 22.)

b) Qualität desselben. (ib.)

c) Beschaffenheit der Gränzen. (ib.)

d) Summarischer Flächeninhalt des Guts und der verschiedenen Arten der Grundstücke, mit Beziehung auf die dem Anschlage als Beilage beizufügenden speciellen Verzeichnisse.

e) Angabe der einzelnen Nutzungen, (§. 22.) desgleichen mit Beziehung auf die unten folgenden speciellen Berechnungen.

f) Besondere Gerechtigkeiten. (ib.)

g) Bemerkung über das Inventarium. (§. 22. und 68.)

h) Gesindeverhältniß. (§. 66.)

i) Summarische Angabe der Frohndienste, mit Beziehung auf das beizufügende Frohndienstverzeichniß. (§. 40. und 52.)

k) Bemerkung über die Gebäude, deren Beschaffenheit,

heit, ausreichende Größe, Ueberflüssigkeit oder Unzulänglichkeit (§. 37.) mit Bezug auf das specielle Gebäude-Verzeichniß.

l) Bemerkung in Betreff des Wassers. (§. 22.)

m) Beschaffenheit der Wege.

n) Allgemeine Bemerkungen über die Onera realia und andere Lasten. (§. 22. und 66.)

o) Art der Bestimmung der Getreidepreiße (§. 80.)

p) Art und Weise der Befriedigung des Bedürfnisses an Brennmaterial. (§. 66.)

§. 151.

2) Einnahme.

Hierauf folgt die Einnahme unter folgenden Capiteln:

I. Beständige Geldgefälle. (§. 70.)

II. Beständige Naturalgefälle. (§. 71.)

III. Unbeständige Gefälle. (§. 72.

IV. Wirthschaftseinkünfte.

Die Einnahmeposten jedes Capitels werden summarisch nach ihrer Verschiedenheit, die beständigen Geld- und Naturalgefälle auch nach ihrer verschiedenen Verfallszeit in einer natürlichen Ordnung, wie solche im Vorstehenden schon angedeutet worden und mit Beziehung auf die folgenden speciellen Berechnungen aufgeführt.

§. 152.

3) Ausgabe.

In gleicher Art wird die Ausgabe in 5 Capiteln:

I. Onera realia.

II. Wirthschaftsausgaben.

III. Zinsen des stehenden und Betriebscapitals (§. 145. und 146.)

zusammengestellt, und

§. 153.

4) Bilance und Berechnung des Capitalwerths.

die Summe der Ausgabe, von der Summe der Einnahme abgezogen. Der Ueberschuß ist der Reinertrag des Guts, welcher mit 20 multiplicirt, den Capitalwerth des Guts giebt.

Anm. Die Erhöhung des gefundenen Rein-Ertrags des Guts (oder der reinen Rente des Bodens und der Gerechtsame) mit 20 (oder 5 pro Ct.) zu Capital, dürfte bei den jetzigen Zeitverhältnissen passend seyn, indem man jetzt bei höchster Sicherheit des Capitals (Darlehn auf ersten Consens) gewöhnlich gerne 5 pro Cent Zinsen erhält. Doch darf nicht unbemerkt bleiben, daß bei künftig hoffentlich wieder fallenden Zinsfuße durch Zunahme der Capitalien, und wachsenden Credit durch Herstellung der Ruhe und Sicherheit in den Staatsoperationen, die reine Bodenrente mit 25. oder 4 pro Cent zu Capital erhöhet werden muß.

Das Grundcapital oder der wahre Werth des Guts, kann nämlich als ein mit größter Sicherheit angelegtes Capital angesehen werden, von welchem man also auch keine höhern Zinsen erwarten kann, als ein Capital bei der möglichst höchsten Sicherheit gewöhnlich giebt.

§. 154.

5) Abzüge und Zusätze.

Von diesem Capitalwerthe sind nun noch nach den Umständen die nöthigen Baukosten (§. 144.) abzuziehen, oder

der

der Werth der Gebäude (ib.) und des Inventarii (§. 147.) hinzuzurechnen, und auf diese Art der reine Werth des Guts nebst Zubehör zu bestimmen.

§. 155.

6) Beilagen des Anschlags.

Dem Anschlage sind nun in der Regel folgende Beilagen beizufügen.

Verzeichniß der beständigen Geldgefälle.

A. Ein specielles Verzeichniß der beständigen Geldgefälle nach §. 70., mit Hinzufügung der zur Deutlichkeit etwa nöthigen Bemerkungen.

Verzeichniß der beständigen Naturalgefälle.

B. Ein dergleichen specielles Verzeichniß der Naturalgefälle.

Sind jedoch die Gefälle beider Art nicht von Bedeutung, so kann das Nöthige schon im Anschlag aufgeführt und bemerkt werden.

§. 156.

Berechnung der Ackerbaunutzung.

C. Der speciellen Berechnung der Ackerbaunutzung wird unter der Ueberschrift: Vorerinnerungen, alles dasjenige vorausgeschickt, was zu Beurtheilung der Berechnung unmittelbar nöthig ist, als:

a) Angabe der Größe des Ackerlandes. (§. 25.)

b) dessen Lage, Zertheilung ꝛc. (ib. und §. 22.)

c) Beschaffenheit und Classification im Allgemeinen. (§. 25.)

d) Eintheilung in Arten. (§. 22.)

e) Darauf haftende Huthungsbefugnisse (ib.) und andere Lasten.

f) Düngung. (§. 75.)

g) Uebliche Sömmerungen. (§. 44. und 77.)

h) Art der Bestellung und Bearbeitung. (§. 44.)

i) Art der Erndte. (ib.)

k) Dreschen. (ib.)

l) Verhältniß der Einsaat der verschiedenen Getreidesorten pro Acker. (§. 76.)

m) Eintheilung der Felder. (§. 77.)

n) Quantität der Aussaat der verschiedenen Feldfrüchte. (ib.)

o) Körnerertrag pro Acker. (§. 78.)

Hierauf folgt die Natural=Einnahme und Ausgabe der einzelnen Getreidearten, Hülsenfrüchte, Oelgewächse rc. nach §. 79. sämmtlich mit Hinweisung auf die in den Anschlagsacten befindlichen genauern Nachweisungen und angegebnen Gründe.

§. 157.

Berechnung der Obstnutzung.

D. Die specielle Berechnung der Obstnutzung ist ganz nach §. 97. mit Rücksicht auf §. 95. zu fertigen.

§. 158.

Berechnung der Hopfennutzung.

E. Der speciellen Berechnung der Hopfennutzung nach §. 98. ist das Nöthige in ähnlicher Art wie im folgenden §. bei der Weinbergsnutzung bemerkt ist, voraus zu schicken.

§.

§. 159.

Berechnung der Weinbergsnutzung.

F. Der speciellen Berechnung der Weinbergsnutzung nach §. 99. müssen die nöthigen Bemerkungen

a) über die Lage des Bergs, (§. 33.)

b) über die Größe desselben, (§. 28.)

c) über die Beschaffenheit des Bodens, (§. 33.)

d) über die Sorte des Weins, (ib.)

e) über die Obstbäume und Gräsereyen im Weinberge,

f) über die Weinbergsgebäude, (ib.)

g) über die dazu gehörigen Grundstücke,

h) über die Art der Bestellung und Bearbeitung, (§. 48.)

i) über das Winzerlohn und die Deputate, (ib.) und

k) über die Art der Ausmittelung des Ertrags (ib. und §. 99.)

vorausgehen.

§. 160.

Berechnung der Rindviehnutzung.

G. Die specielle Berechnung der Rindviehnutzung beginnt mit einer Angabe

a) der Zahl, Race und Beschaffenheit des Rindviehstammes,

b) des Zuwachses und Abgangs, (§. 101. u. folg.)

c) der Fütterung, (§. 90.)

d) des Milch- und Schlachtviehes fürs Gesinde, (§. 92)

e) der Art der Nutzung, (§. 54.)

worauf sodann die specielle Berechnung der Einnahme und Ausgabe nach §. 101. sq. folgt.

§. 161.

Berechnung der Schweinenutzung.

H. Die specielle Berechnung der Schweinenutzung ist in ähnlicher Art nach §. 55. 90. und 107. anzufertigen.

§. 162.

Berechnung der Schäfereynutzung.

I. Der speciellen Berechnung der Schäfereynutzung geht gleichfalls

a) eine Angabe des Schafviehstammes, (§. 108.)

b) Bemerkungen über die Huthungen, (§. 35. u. 50.)

c) über die Fütterung, (§. 90.)

d) über die Stallung und Abwartung,

e) eine Angabe der Schäferantheile und Deputate, (§. 56.)

f) der Knechtsantheile, (ib.)

g) der Art des Schwemmens und Scheerens, (ib.)

h) Bemerkungen über das Merzvieh, (ib.) und

i) über das Schafviehsterben (ib.)

voraus, worauf dann die Einnahme und Ausgabe nach §. 108. sq. folgt.

§. 163.

Berechnung der Teichnutzung.

K. Vor specieller Berechnung der Teichnutzung nach §. 115. und folg. ist

a) über die Größe der Teiche,

b) ihre Lage und Beschaffenheit,

c) die Art der Benutzung und Eintheilung,

d) die Besetzung,

e) den Zuwachs und Abgang,

f) die Aufsicht über die Teiche,

g)

g) die Art der Befischung,

h) den Absatz und Preiß der Fische,

nach Anleitung der §. 34. 49. 115. und folgende das Nöthige zu erwähnen.

§. 164.

Berechnung der Brauereynutzung.

L) Der Berechnung der Brauereynutzung nach §. 127. müssen die zur Uebersicht erforderlichen Bemerkungen

a) über Absatz und Bierzwang,

b) Qualität des Biers,

c) Stärke eines Gebräudes und der Brauerey überhaupt,

d) Art der Benutzung des Kofents, der Hefe, der Träbern, der Asche ꝛc.

e) bisherige Benutzungsart der Brauerey,

f) Art der Feuerung,

g) Dreinbier und andere Abgaben,

h) Fuhren,

vorhergehen. (§. 38. 59. 60. u. 127.)

§. 165.

Berechnung der Brantweinbrennereynutzung.

M. In gleicher Art ist vor der Berechnung der Brantweinbrennereynutzung das Nöthige zu bemerken. Vergl. §. 58. 59. 61. und 128.

§. 166.

Berechnung der Ziegeleynutzung.

N. Vor der speciellen Berechnung der Ziegeleynutzung nach §. 129. sind die nöthigen Notizen

a) über die Lage der Ziegeley und

b) der Lehmgrube,

c)

c) über die Größe der Oefen und Zahl der Brände,

d) die Qualität der Steine,

e) die Art der Feuerung und

f) die Besorgung

kürzlich anzuführen. (§. 33. 59. und 62.)

§. 167.

Berechnung der Kalkbrennereynutzung.

O. Auf ähnliche Art ist die specielle Berechnung der Kalkbrennereynutzung zu formiren. (§. 63. u. 130.)

§. 168.

Berechnung der Mühlennutzung.

P. Der speciellen Berechnung der Mühlennutzung nach §. 131. ist gleichergestalt eine kurze Beschreibung der Mühle, ihrer Verhältnisse und aller auf den Betrieb Bezug habender Umstände, nach Anleitung der §. 38. und 64. vorauszuschicken.

§. 169.

Verzeichniß der Frohndienste und Speiseordnung.

Q. Hierauf folgt das specielle Verzeichniß der Frohndienste, nach §. 52. und 83. und allenfalls die Speiseordnung des Gesinde, wenn eine solche vorhanden ist, endlich

§. 170.

Verzeichnisse der zum Gute gehörigen Realitäten.

R. die tabellarischen Verzeichnisse sämmtlicher zum Gute gehöriger Gebäude und Grundstücke, so weit diese gefertigt werden können, nach den sub $\frac{8}{+}$ beiliegenden Formularen.

§. 171.

Beendigung der Geschäfte des Taxators.

Somit ist das Veranschlagungsgeschäft des Taxators beendigt. Der Anschlag wird nun dem Revisionscommissair übergeben, welcher denselben nach §. 11. prüft, nöthigenfalls berichtigt und ihn mit diesen Berichtigungen, seinen beigefügten Gründen und Bemerkungen zu den Anschlagsacten bringt, dieselben aber nebst einer Reinschrift des Anschlags mittelst Berichts bei der obrigkeitlichen Behörde einreicht.

Ich halte es für meine Pflicht, am Schlusse dieser Abhandlung, die mit dem Gegenstand derselben sich beschäftigenden und mir bis jetzt bekannt gewordenen Schriften, (mit Ausschluß derjenigen, welche nur einzelne zur Veranschlagung brauchbare Sätze enthalten, und der in den oeconomischen Wörterbüchern z. B. in Bergius Cameral-Magazin, Krünitz Encyclopädie rc. enthaltenen Artikel) deren Durchsicht bei dieser Ausarbeitung mir die Umstände erlaubten, anzuzeigen, wenn mir gleich nur ein kleiner Theil, doch dieser um so mehr, der Beachtung und Benutzung werth geschienen hat. Nachstehendes Verzeichniß wird die Literatur der Ertragsanschläge (mit Ausnahme einiger ältern Schriften) ziemlich vollständig nachweisen, jedoch auch einige Bücher enthalten, die nur dem Titel nach hieher zu gehören scheinen.

1) von Bennigsen Abhandlung vom Anschlag der Güter in Sachsen. 8. Lpz. 1771.

2) von Schweders Nachrichten vom Anschlag der Güter nach dem jährlichen Abnutzen. 4. Berlin 1775.

3) von Benckendorf Oeconomia forensis, 1ster Band. 4. Berlin 1775.

4)

4) Ueber Taxation und Veranschlagung der Güter (von Weinhold) 4. Dresden 1788.

Ist mit einiger Abkürzung, Veränderung und Reducirung auf sächß. Maas ganz aus Nr. 3. genommen. Angehängt ist Nr. 51.

Uebrigens waren vorstehende Werke Nr. 1 — 4. zu ihrer Zeit sehr brauchbar, sind aber nunmehr größtentheils veraltet.

5) von Engel Versuch, den Werth der Grundstücke bei dem Ankauf zu bestimmen. 8. Freiberg. 1793.

Sehr oberflächlich.

6) Oeconomische Hefte für den Stadt- und Landwirth 8. Leipzig. 1794. Band 3. Heft 4. S. 309.

Ein Aufsatz von Hinze: Zweifel gegen die Richtigkeit der gewöhnlichsten Methoden, nach welchen Pachtanschläge verfertigt werden, nebst einer Anweisung zur Verfertigung eines Pachtanschlags von Leonhardi. — Ebenfalls ohne Gründlichkeit.

7) Günthers pract. Bemerkungen über Pacht- und Kaufanschläge ꝛc. mit Anmerk. von Leonhardi. 8. Lpz. 1795.

Verdient kaum der Erwähnung.

8) von Ferber Grundzüge zur Werthschätzung der Güter in Mecklenburg. 8. Schwerin. 1796.

Immer noch, besonders für jene Gegenden sehr brauchbar und lesenswerth.

9) Meyer über die Gemeinheitstheilung. 3 Bände. Hannover. 4. 1796.

Ein sehr gehaltvolles Werk, welches auch viel hierher Gehöriges enthält.

10) Wiesiger allgemeine Grundsätze zu Bewirkung richti-

ger

ger Taxation der Gegenstände aller Art. Preißschrift. 8. Zerbst. 1797.

Enthält viel Gutes über allgemeine Taxationsgrundsätze.

11) Fredersdorff Anleitung zu Veranschlagung der Domainen und anderer Landgüter. 4. Hannover. 1798.

Zu seiner Zeit ein brauchbares Werk, nunmehr größtentheils veraltet.

12) Allgemeines Handbuch für Cameralisten und Oeconomen. N. Auflage. 2 Thle. 8. Lpz. 1799.

Enthält im 2ten Theil einige Bemerkungen über Anschläge und S. 302. sq. ein Formular eines Ertragsanschlags nach der alten Manier.

13) von Jordan Grundsätze über die Abschätzung der Landgüter. 8. Prag 1800.

Ein in Rücksicht der allgemeinen Grundsätze der Taxation und der Form des Taxationsgeschäfts noch jetzt sehr brauchbares Werk.

14) von Seutter höhere Landwirthschaftswissenschaft. 8. Leipzig. 1801.

Enthält vom §. 134 — 156. allgemeine Grundsätze über die Schätzung eines Landguts überhaupt, und §. 190 — 195. über Nutzungsanschläge.

15) von Trützschler Anweisung zu Abfassung rechtlicher Aufsätze, besonders über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. 2 Thle. 4te Aufl. 8. Lpz. 1801.

Im 2ten Theile S. 167. sq. und 292. sq. befinden sich viele gute juristische Bemerkungen über Abfassung der Anschläge und über die Form derselben, auch S. 231. 258. u. 307. sq. Formulare zu Grund- und

Nutzungsanschlägen und S. 263. Protocolle über die Fertigung des Anschlags.

16) Kermes Anweisung zu Fertigung der Kauf- und Pachtanschläge. 8. Lpz. 1802.

Enthält außer einigen Bemerkungen über das Rechtliche und Formelle der Anschläge, einige Formulare von Anschlägen in der bisher üblichen Art.

17) Nicolai Grundsätze der Verwaltung des Domainenwesens in den preuß. Staaten. 2 Thle. 8. Berl. 1802.

Ein auch jetzt noch für Geschäftsmänner brauchbares Werk, wenn unterdessen gleich die Wissenschaft beträchtlich vorgerückt ist.

18) August Anleitung für Land- und Dorfgerichtspersonen zu Taxirung und Ausschreitung der Grundstücke. Mit Kpfr. 8. Dresden. 1804.

Außer einer für die auf dem Titel genannten Personen nicht unbrauchbaren Anleitung zu Bestimmung der Größe der Grundstücke, auch etwas über die Qualität des Bodens und den Ertrag desselben, welches aber ohne allen Werth ist, und nur in so fern interessirt, als es über die in Sachsen bei jenen Personen sonst und selbst jetzt zuweilen noch übliche Abschätzungsmethode Auskunft giebt.

19) Riemann pract. Abriß des Fischereywesens. 8. Leipzig. 1804.

Enthält gute Grundsätze zu Veranschlagung der Fischerey, besonders S. 247.

20) Borowsky preußische Cameral- und Finanzpraxis. 2 Bde. 8. Berlin 1805.

Im 1sten Bande S. 1 — 125 befindet sich die Lehre von Veranschlagung der preuß. Domainen, nach der

dort

dort bisher üblich gewesenen Methode und ist also immer interessant.

21) Thaer Einleitung zu Kenntniß der englischen Landwirthschaft. 3 Bde. 8. Hannover. 1806.

Dieses allgemein bekannte, verdienstvolle Werk enthält sehr viel hieher gehörige Bemerkungen.

22) Eigenbrodt Bemerkungen über die Ausmittelung des reinen Ertrags der Aecker. 4. Dortmund. 1807.

Beschäftigt sich blos mit Widerlegung einiger Sätze einer anonymen Kritik des Vermögenssteuer-Edikts für das Herzogthum Westphalen vom 16ten April 1804.

23) Weber Handbuch der Feldwirthschaft. 8. Frkft. 1807.

Ist, wie sämmtliche Schriften des Verfassers, wegen seiner Vollständigkeit jedem wissenschaftlichen Oeconomen, besonders aber jedem Cameralisten sehr zu empfehlen.

24) von Griesheim Anleitung zum erweislich richtigen Handeln bei Kauf und Verkauf, Pacht und Verpacht. 4. Jena. 1808.

Außer guten Bemerkungen über das Kauf- und Pachtgeschäft überhaupt, enthält diese Schrift auch einen Nutzungsanschlag in gewöhnlicher Manier.

25) Brieger öconomisch cameralistische Schriften. 2 Thle. 8. Posen. 1809.

Enthalten, außer mehreren hieher gehörigen nicht uninteressanten Abhandlungen des Verfassers, einen vollständigen Pachtanschlag, nebst den Informationen nach der in Preußen üblichen Methode, über welche der Verfasser überhaupt viele Auskunft giebt.

26) Meyer Grundsätze zu Verfertigung und Beurtheilung richtiger Pachtanschläge. 4. Hannover. 1809.

 Ein

Ein sehr schätzbares Werk, wechles auch auf seine Vorgänger gehörig Rücksicht nimmt, in welchem, meiner Ansicht nach, nur zu viel mit verwickelten Rechnungsarten gerechnet ist.

27) Thaer Grundsätze der rationellen Landwirthschaft. 4 Bde. 4. Berlin. 1809.

Dieses vortreffliche, gewiß in den Händen jedes gebildeten Landwirths befindliche Werk, welches nur von denen getadelt werden kann, die den höchstverehrungswürdigen Verfasser nicht verstehen, enthält fast über alle Theile der Landwirthschaft, besonders im 1sten, 2ten und 4ten Bande, eine Fülle vortreflicher, hierher gehöriger Bemerkungen.

28) Weber Handbuch der größeren Viehzucht. 8. Lpz. 1810. Wie Nr. 23.

29) Sturm, Lehrbuch der Cameralpraxis. 8. Jena. 1810.

Ein jedem Cameralisten sehr zu empfehlendes Werk, welches jedoch für einen Anschlagscommissair bei dem in Frage seyenden Gegenstande nicht vollständig genug seyn möchte.

30) Versuch zu Ausmittelung des reinen Ertrags der Aecker rc. 4. Soest. 1811.

Ist blos gegen die übermäßige Besteuerung des Cantons Soest unter französischer Regierung gerichtet, und enthält nichts allgemein Interessantes.

31) Petersen über Wirthschaftsanschläge oder Budgets. 8. Göttingen. 1811.

Der Verfasser versteht unter Wirthschaftsanschlag einen in Zahlen ausgedrückten Wirthschaftsplan, was man sonst mit dem Namen Voranschlag, auch Etat, bezeichnet, und beschäftigt sich hauptsächlich mit den

Staas=

Staatswirthschaftsanschlägen. Sein Werk gehört also eigentlich, wenige allgemeine Bemerkungen ausgenommen, gar nicht hierher.

32) Thaer über die Werthschätzung des Bodens. Ein Versuch an die Stelle der schwankenden Wirthschaftsanschläge bestimmte Grundanschläge zu setzen rc. 1ster Th. 8. Berlin. 1811.

Ein sehr interessantes, jedem Anschlags-Commissair zu fleißigem Studio zu empfehlendes Werkchen, bei welchem nur zu bedauern ist, daß es ohne Fortsetzung geblieben und also nur die Schätzung des Ackerlandes enthält.

33) Thaer über große und kleine Wirthschaften und über Werthschätzung des Bodens. 8. Berlin. 1812.

Enthält sub IV. V. und VI. sehr interessante Abhandlungen über Werthschätzung des Bodens vom Oberamtmann Ueberschär und von dem Herausgeber selbst, welche sich auf Nr. 32. und 34. beziehen.

34) Marshall über Landeigenthum rc. Aus dem Englisch. übersetzt mit einer Vorrede und Einleitung, betreffend die Grundsätze der Bodenschätzung vom Grafen zu Dohna-Wundlaken. 1ste Abtheilung. 8. Berlin. 1812. (die Fortsetzung fehlt.)

Das Interessanteste dieses Werks ist die Vorrede und Einleitung, welche sich hauptsächlich auf und gegen Nr. 32. bezieht. Was der Verfasser selbst über Abschätzung S. 12. sq. sagt, ist von weniger Bedeutung.

35) von Großer Würdigung des Landeigenthums. 8. Wien. 1813.

Enthält nichts als einen Anschlag nach östreichischer Art, und verdient keiner weitern Beachtung.

36) v. G. Gedanken über Abschätzung des Grundeigenthums. 8. Dresden. 1813.

Der Verfasser beschäftigt sich mit Rücksicht auf das königl. sächs. Mandat über Abschätzung der Grundstücke vom 9. Juli 1812. mit Abschätzung des Grundeigenthums zum Behufe einer Grundsteuer und giebt hierbei den Ertragsanschlägen den Vorzug. — Zu dem vorliegenden Zwecke enthält das Schriftchen nichts Brauchbares.

37) Weltrich über Taxation der Grundstücke. 4. Culmbach. 1813.

Taxation der Grundstücke zum Zwecke der Besteuerung ist der Gegenstand dieser, besonders in Rücksicht der anzustellenden Vergleichung nicht uninteressanten Schrift.

38) Thaer Versuch einer Ausmittelung des Rein-Ertrags der Grundstücke. 8. Berlin. 1813.

Ohnstreitig das interessanteste und genialste Werk über diesen Gegenstand, welches hoffentlich nicht ohne Einfluß auf künftige Abschätzungen der Grundstücke zum Behufe einer Grundsteuer bleiben wird.

39) Schmalz Erfahrungen im Gebiete der Landwirthschaft. 3 Bde. 8. Lpz. 1814 — 17.

Im ersten Bande S. 33 — 70. und sonst viel Brauchbares über Veranschlagung der Güter und die Methode und Sätze des Verfassers.

40) von Blankensee practisches Handbuch für Landwirthe. 2 Th. N. Ausg. 8. Berlin. 1815.

Außer einzelnen hieher gehörigen nicht unbrauchbaren Bemerkungen handelt der Verfasser im 2ten Theil S. 83. von einer wegen ihrer Ungereimtheit merkwürdigen Methode der Veranschlagung, nach dem vorhandenen Scheunenraum.

41)

41) André Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse 8. Prag. 1815. (Eine 2. Aufl. ist 1818. erschienen.)

Eine brauchbare Zusammenstellung der bekannt gewordenen Erfahrungen und Notizen über landwirthschaftliche Verhältnisse, nach östreichischem Maaße berechnet.

42) von Wulffen Versuch einer Theorie der Ernten. 8. Berlin. 1815.

Ein äußerst interessantes und sehr zu beachtendes Werkchen, für jeden wissenschaftlich gebildeten Landwirth. Nur ist es für viele zu sehr in mathematischem Style geschrieben. Uebrigens steht dasselbe in genauer Beziehung mit den Thaerschen Schriften.

43) Neue Annalen der Meklenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft, herausgegeben von Karsten. 2ter Jahrg. 1ste Hälfte 1815.

Enthält einen Aufsatz über Bonitirung und Taxirung Meklenburgischer Landgüter von Vollbrügge, und Bemerkungen darüber vom Professor Karsten.

44) Ueber Acker- Oeconomie- und Grundstücks-Benutzung. Vergleichung zwischen Pommern und Rügen. Stralsund und Berlin. 1816.

Neben vielen Unverständlichen und offenbar Unrichtigen, auch manches Gute zur Vergleichung. S. 47. Veranschlag. Rügenscher und Pommerscher Grundstücke.

45) Schnee der angehende Pachter rc. 8. Halle. 1817.

Eine gute Zusammenstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse und Berechnungen, nach den vorzüglichsten landwirthschaftlichen Schriftstellern, ziemlich wie Nr. 41.

46) Reyne Grundsätze bei Abschätzung der Grundstücke. 8. Berlin. 1817.

Wenn gleich sehr unvollständig und blos auf den

Teltowischen Kreis sich beziehend, doch interessant und belehrend.

47) Möglinsche Annalen der Landwirthschaft. Jahrgang 1817. oder Bd. 1. Stück 2.

Nr. I. Die Theorie über das Verhältniß der Erndten zur Fruchtbarkeit des Bodens vom Staatsrath Thaer. (Mit Beziehung auf Nr. 42.)

und Jahrgang 1818. Bd. 2. St. 2.

Nr. III. über die Statik des Landbaues von von Wulffen. (In Beziehung auf die vorgenannte Abhandlung.)

48) Landwirthschaftliche Zeitung. Jahrgang 1818. Nr. 42. S. 410. sq. Ueber Kreditinstitute, Detarationskunst und Güterhandel, und

Nr. 50. S. 489. sq. Bemerkungen über einen in Nr. 30. des diesjährigen Land- und Hauswirths von Hr. T—a mitgetheilten Vorschlag von Hr. Oeconomierath Stelzner.

Besonders der letzte Aufsatz enthält sehr viel Gutes über die Art und Weise der Entwerfung der Ertragsanschläge.

49) General-Detarations-Prinzipia der schlesischen Landschaft. Breslau. 9. Jul. 1770.

50) Revidirte General-Detarations-Prinzipia der schlesischen Landschaften. Breslau. 20. Febr. 1775.

51) Revidirte und verbesserte General-Tax-Prinzipia zur Abschätzung der Güter in der Kur- und Neumark ꝛc. Berlin den 25. May 1782.

52) Gedruckte Abschrift des Entwurfs der Instruction, wie bei Veranschlagung der Arrenden bei den Domainengütern zu verfahren ist. Königsberg.

Ver

Vergleichung

der in vorstehender Abhandlung gebrauchten sächs. Maaße mit den vorzüglichsten in öconomischen Schriften vorkommenden Maaßen.

1) Längenmaaße.

Leipzig, Elle = 2 Fuß, = .	250, 6	Pariser	Linien.
Dresden, Elle = 2 Fuß, =	250, 9	=	=
Baden, Fuß = . .	133	=	=
Elle = . .	266, 9	=	=
Baiern, Fuß = . .	129, 38	=	=
Elle = . .	369, 3	=	=
Berlin, Fuß (alter) = (gewöhnlich der rheinländische)	139, 3	=	=
Elle = . .	295, 6	=	=
Bern, Fuß = . .	130	=	=
Elle = . .	240, 5	=	=
Brabant, Elle = . .	306, 5	=	=
Braunschweig, Elle = 2 Fuß =	253	=	=
Breslau, Fuß = .	126	=	=
Elle = . .	243, 8	=	=

Ca=

Calenberg, Fuß = .	129, 9	Pariser	Linien.
Cassel, Elle = . .	248, 8	=	=
England, Yard = 3 Foot, =	405, 3	=	=
Frankreich, alter Fuß = .	144	=	=
Metre = . .	443, 7	=	=
Hannover, Elle = 2 Fuß, =	258	=	=
Rheinländischer Fuß = .	139, 13	=	=
Rostock, Elle = 2 Fuß, = .	256, 4	=	=
Schlesien, Elle = 2 Fuß, =	255, 3	=	=
Wien, Fuß = . .	140, 12	=	=
Elle = . .	344, 5	=	=
Würtemberg, Fuß = .	127	=	=
Elle = . .	272, 3	=	=

2) Flächenmaaße.

Sachsen, Acker a 300 Qudr. Ruth., a 7 Ell. 14 Zoll Lpz. = 2 Morg., =	52′ 247	Paris.	Q.Fuß.
Antwerpen, Journal = 100 Q. R., = = 40000 Q. F., = .	31′ 149	=	=
= 4 Journal = 1 Bunder.			
Alost, Gemeth = 100 Q. R., = = 40000 QF., = .	29′ 129	=	=
4 Gemeth = 1 Bunder. .			
Baden, Morgen = 400 QR., = = 40000 QF., = .	34′ 122	=	=
Baiern, Juchart, Tagewerk oder Morgen = 400 QR., = 40000 QF., =	31′ 952	=	=
Berlin, Morgen = 180 QR. rhnl. a 144 QF., = .	24′ 196	=	=
Bern, Juchart Ackermaas = 40000 QF. = . .	32′ 600	=	=

Bern,

Bern, Juch. Wiesenmaas = 35000 QF. = 28′ 525 Par. QF.
Calenberg, Morgen = 120 QR. a 256
QF., = . . 24′ 653 s s
England, Acre = 4 Fardingale, = 38′ 376 s s
Frankreich, gewöhnl. Arpent = 40′ 000 s s
Hectare = 100 Ares, = . 94′ 768 s s
Are = ... = 947 s s
Kiliare = 1000 Ares. .
Myriare = 10000 Ares.
Gent, Gemeth = 100 QR. = 40000
QF., = .. . 42′ 233 s s
3 Gemeth = 1 Bunder.
Hannover, Morgen = . = 24′ 659 s s
Hessen, Morgen = 150 QR., = . 21′ 183 s s
Magdeburg, Morgen, wie Berlin.
Meklenburg, Morgen = 300 QR. a
256 QF., = . . 60′ 871 s s
Rheinländischer Feldmorgen = . 16′ 131 s s
Schlesien, Morgen = 300 QR. a 255
QF., = 67500 QF., = 52′ 977 s s
Wien oder Oestreich, Joch = 3 Metzen,
= 1600 QKlf., = . 54′ 571 s s
Würtemberg, Morgen = 384 QR., =
38400 QF., = . . 29′ 868 s s

---

3) Getreidemaaße.

Dresden, Scheffel = . 5338 Par. Cbzoll.
= 4 Viertel, = 16 Metzen, = 64 Mäßgen.
Antwerpen, Rasiere = 4 Mökens,
bei Hafer = s 5017, 527 s s

bei allen andern Getreide =	4013, 929	Par.	Czoll.
Alost, Sack = 6 Faß, bei Haf. =	15313, 957	=	=
bei allen andern Getreide =	10730, 428	=	=
Baden, Sester = 10 Mäßle, =	756, 186	=	=
Malter = 10 Sester, =	7561, 862	=	=
Baiern, Schfl. = 6 Metzen, =	11209, 598	=	=
Berlin Schfl. = ...	2758, 9	=	=
Bern, Mütt = .	8476	=	=
Braunschweig, Himten = .	1658	=	=
Breslau, Schfl. = .	3730	=	=
Brüssel, Sack = . .	5892	=	=
Cassel, Viertel = .	8090	=	=
England, Bushel = . .	1799, 18	=	=
Frankreich, altes Maas, Setier =			
12 Boisseau, =	7680	=	=
neues Maas, Hectolitre =			
100 Litres, =	5041, 241	=	=
Gent, Sack = 4 Faß, bei Haf. =	7674, 684	=	=
bei andern Getreide =	5409, 126	=	=
Hannover, Himten, wie Braunschweig.			
Nordhausen, Schfl. = .	2291	=	=
Nürnberg, großes Simri = .	16388, 67	=	=
kleines Simri = .	16048, 5	=	=
Rostock oder Meklenburg, Scheffel = . .	1960, 5	=	=
Schlesien, wie Breslau. .			
Wien oder Oestreich, Metze =	3100	=	=
30 Metzen = 1 Mut.			
Würtemberg, Scheffel = 8 Simri, =	3934, 412	=	=

4) Flüssigkeitsmaaße.

Dresden, Tonne = 105 Kannen, =	4956	Par.	Cbzoll.
2 Tonnen = 1 Viertel.			
2 Viertel = 1 Faß.			
Kanne = (1 K. Butter = 2 Pfd.)	47, 20	=	=
Eimer = 72 Kannen =	3398	=	=
Baden, Ohm = 100 Maaß =	756, 861	=	=
Maaß =	75, 61	=	=
Baiern, Eimer = 64 Maaß =	3233, 5	=	=
Maaß =	53, 89	=	=
Berlin, Eimer = 64 Quart =	3776	=	=
Tonne = 96 Quart.			
Quart =	59, 5	=	=
Bern, Milchmaaß =	105, 28	=	=
Biermaaß =	84, 25	=	=
1 Faß = 600 Maaß.			
Braunschweig, Stübchen =	185	=	=
Quartier =	46, 25	=	=
Breslau, Eimer = 80 Quart, =	2800	=	=
Quart =	35	=	=
Cassel, Viertel = 4 Maaß, =	413	=	=
1 Maaß =	103	=	=
England, Barrel =	8306	=	=
Gallon =	232, 95	=	=
Pint =	27, 86	=	=
Frankreich, altes Maaß, Setier =	384	=	=
Quart =	96	=	=
Pinte =	48	=	=
neues Maaß, Hectolitre =	5041, 25	=	=
Litre =	50, 4	=	=

Han=

Hannover, Eimer = . .	3136	Par.	Czoll.
Anker = .	1960	=	=
Biertonne = . .	5096	=	=
Kanne oder Maaß = .	98	=	=
Quartier = . .	49	=	=
Leipzig, Tonne = . .	4552	=	=
Kanne = . .	60, 7	=	=
Nürnberg, Eimer = .	3714, 54	=	=
Maaß = . .	54, 62	=	=
Wien, Eimer = . .	2852	=	=
Maaß = . .	71, 3	=	=
Würtemberg, Eimer helle Eich =	14816	=	=
Maaß helle Eich = .	92, 6	=	=
1 Eimer trübe Eich = 1 Eimer, 7 Maaß helle Eich.			

5) Gewicht.

	Das Pfd. wiegt		
Sachsen, 1 Centner = 5 Stein, = 110 Pfd. a	9716	holl.	As.
Antwerpen wie Brüssel. . .			
Baden, 1 Cntr. = 100 Pfd. a .	10406	=	=
Baiern, 1 Cntr. = 100 Pf. a .	11655	=	=
Berlin, 1 Cntr. = 110 Pf. a .	9747	=	=
Bern, 1 Cntr. = 100 Pf. a .	10840	=	=
Braunschweig, 1 Cntr. = 114 Pf. a	9716	=	=
Breslau, 1 Cntr. = 132 Pf. a .	8430	=	=
Brüssel, 1 Cntr. = 100 Pf. a .	9754	=	=
Calenberg, 1 Cntr. = 100 Pf. a	10127	=	=
Cassel, 1 Cntr. = 108 Pf. Handelsgewicht a	10114	=	=
England, 1 Cntr. = 112 Pf. Handelsgew. a	9441	=	=

Frank=

Frankreich, altes, 1 Quintal = 100 Poids de marc, a	10183	holl. As.
neues, 1 Quintal metrique = 100 Kilogrammen . .	20803	= =
Hannover, 1 Cntr. = 112 Pf. a	10129	= =
Nürnberg, 1 Cntr. = 100 Pf. a .	10608	= =
Rostock, 1 Cntr. = 100 Pf. Waagegew. a	10584	= =
Krämergew. a	10080	= =
Wien, 1 Cntr. = 100 Pf. a .	11655	= =
Würtemberg, 1 leichter Cntr. = 100 Pf. a	9732	= =
1 schwerer Cntr. = 104 Pf. a	9732	= =

---

6) Maaße der Brennmaterialien.

1 sächs. Klftr. Holz, 3 Ellen hoch, 3 Ellen weit und $\frac{5}{4}$ Ellen Scheitlänge = 108 Cbfß. sächs. = .	79, 26	Cbfß. rheinl.
1 preuß. Klftr., 6 Fuß hoch, 6 Fuß weit und 3 Fuß im Scheitlang =	108	= =
1 nassauische oder würtembergische Klftr. 6 Fuß hoch, 6 Fuß weit und 4 F. rheinl. im Scheit lang = .	144	= =

---

1 Döhlner Tonne Steinkohlen = 2 Dresdner Schfl. a 5 Kübel, oder = 3 Schachtkübel.

☉

Oeconomische Klassification des Bodens.

Klasse I.

Starker, reicher, in jeder Hinsicht fehlerfreier Boden, und zwar:

1) Niederungsboden und

2) Höheboden.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Sehr viel Modertheile enthaltender (humusreicher) Thon- und Mergelboden, oder thoniger und am besten mergeliger Humus (Moder-) Boden. (6 — 20 pro Cent Humus und darüber.)

b) Tiefe der durchdrungenen Ackerkrume. 10 Zoll und darüber, zuweilen 2 Fuß.

c) Untergrund. Jedenfalls durchlassend, abziehend, ohne stockende Nässe; — am besten gleichartig oder Kalk.

d) Lage. Eben, (d. h. ohne Erhöhungen und Vertiefungen) horizontal oder wenig abhängig gegen Süd und Ost, jedenfalls wasserfrey, vor Ueberschwemmung oder Ansammlung des Tagewassers gesichert. — Milde Lage und mildes Klima überhaupt. — Hohe oder kalte Lage an westlichen und nördlichen Abhängen, kaltes Klima überhaupt, verschlechtert ihn beträchtlich.

c)

e) Verhalten bei der Bearbeitung. Beackerung größtentheils schwer, bei großer Nässe und Dürre oft unmöglich. Günstige Witterung muß fleißig benutzt werden.

f) Hauptfrüchte. Raps und Rübsen, Weitzen, große Gerste, Bohnen, Hülsenfrüchte (sämmtlich in großer Vollkommenheit der Körner) und Handelsfrüchte aller Art, Klee, auch Luzerne bei gleichartigen Untergrund sehr reichlich.

Strenger Fruchtwechsel, besonders auf dem Niederungsboden unnöthig, wenn das Unkraut nicht überhand nimmt. Bedarf oft keiner dreijährigen Düngung, und ist nicht selten zu kräftig, um im Dünger Weitzen zu tragen, daher vor dem Weitzen gewöhnlich Raps, Rübsen ꝛc. genommen wird.

g) Gewöhnliche Benennungen. Reicher-Marsch-Klaiboden, ausgezeichneter schwarzer Weitzenboden, Weitzenboden 1ster Classe, fetter Klaiboden, Aueboden, humoser strenger Boden.

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. Wenigstens alle 3 Jahre 20 2spännige Fuder Dünger a 12 Cntr., ob er gleich gewöhnlich mehr liefert.

i) Einsaat pro Acker.	Weitzen . .		1¼	Schfl.
	Gerste . .		1¾	=
	Erbsen . .		1⅓	=
k) Ertrag pro Acker.	Weitzen	6 Schck.	15	=
	Gerste .	6 =	15	=
	Erbsen .	5 =	10	=

l) Bemerkungen. Bei größerer Beimischung von Humus und besonders von Kalk, sehr großer Tiefe, sehr angemessenen oder verbessernden Untergrund, sehr günstiger Lage und voller Sicherheit gegen Nässe, steigt der Ertrag

noch höher, (welches besonders öfters bei Niedrungsboden der Fall ist) im Weitzen oft über 20 Schfl. — Er sinkt dagegen (bis 12 Sch. Weitzen) herab, bei geringerer Beimischung von Humus, größerer Zähigkeit, minderer Tiefe (welches besonders bei Höheboden öfters der Fall ist) einiger Säure des Humus, nicht gänzlicher Sicherheit vor Wasser, ungünstiger Lage ꝛc. und geht in die Classe II. über.

Der Ertrag der Futtergewächse ist bei gehöriger Bearbeitung und Düngung, auch richtiger Wahl des Platzes, so weit dieß die Dreifelderwirthschaft erläubt, folgendermaaßen anzunehmen:

grüner Klee in 2 Schnitten	400	Ctr. u. darüb.
Abschneidefutter (Wicken und Haf.) desgl.	300	= = =
Erdäpfel . . .	120	= = =
Kraut . . .	500	= = =
Kohl= und andre Rüben .	480	= = =

Bei Raps und Winterrübsen dürften 10 Schfl. und darüber, bei Sommerrübsen 5 — 6 Schfl. und darüber pro Acker zu rechnen seyn.

Classe II.

Weniger reicher oder fehlerhafter Boden der 1sten Classe, also ebenfalls

1) Niederungsboden und

2) Höheboden.

Kennzeichen.

Thonboden, weniger reich an Moder (Humus) oder weniger glücklich gemildert durch Kalk und Sand, oder Boden der 1sten Classe, welcher wegen unzureichender Tiefe der Ackerkrume, hervorstechender Säure, unangemessenen fehlerhaften, mehrentheils zähthonigen Untergrund, übermäßiger Näs=

Nässe, ungünstiger Lage oder Exposition, Gefahr der Ueberschwemmung rc. in die vorige Classe nicht gesetzt werden kann. (5 pro Cent Humus und darüber.)

Auch gehört hierher solcher Niederungsboden, welcher wegen zu großen Gehalts an Humus, gar zu locker, (gewöhnlich auch etwas sauer ist,) und daher wegen der Feuchtigkeit, welche er leicht einsaugt, wegen der Lockerheit und schnellen Austrocknung nicht mehr Weitzen, sondern blos Gerste trägt.

f) Hauptfrüchte. Wie bei Cl. I., jedoch mit geringerer Sicherheit und weniger vollkommenen grobhülsigern und minder mehlreichen Körnern. Uebrigens Weitzen und Hafer besser, als Rocken und Gerste. Letztere und Erbsen gedeihen, besonders bei saurer Beschaffenheit nicht gut. Klee wintert leicht aus.

g) Benennungen. Gewöhnlicher Weitzenboden 1ster Classe, gewöhnlicher guter Weitzenboden, Niederungs-Gerstboden, Aueboden, schwarzer Boden, humoser loser Boden.

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. Wenigstens 18 2spännige Fuder Dünger à 12 Cntr. in 3 Jahren. — Kalkdüngung gewöhnlich sehr vortheilhaft.

i) Einsaat.	Weitzen	1¼ — 1½ Sch.		
	Gerste	1¾ — 1½ =		
	Erbsen	1¼ =		
k) Ertrag.	Weitzen	6 Schck.	12 Schfl.	
	Gerste	6 =	12 =	
	Erbsen	5 =	9 =	

(Steigt bisweilen bei den ersten beiden Früchten bis 15 Sch. fällt dagegen bis 9 und 10 Schfl.)

l) Bemerkungen. Je stärker die Abweichungen dieses

ses Bodens von den in der 1sten Classe aufgestellten Kennzeichen sind, desto mehr vermindert sich der Ertrag, desto mehr erhöhen sich die Bestellungskosten. Auch ist auf die Möglichkeit der Abwässerung, durch welche der Boden, so wie durch Düngung, Mergelung rc. nach den Umständen zu Cl. 1. erhoben werden kann, Rücksicht zu nehmen.

Bei noch größerem Mangel an Humus, großer Säure rc. nähert sich dieser Boden resp. der Cl. IV. oder der Cl. VI. a.

Der Ertrag des Klees, dem dieser Boden weniger wie Cl. I. zusagt, kann auf 300 Cntr. grünes Futter in 2 Schnitten angenommen werden. Die übrigen Brachfrüchte sind ohngefähr, wie bei der vorigen Classe zu rechnen, jedoch so wie Raps und Rübsen, gewöhnlich etwas niedriger, wegen der größern Unsicherheit und Unvollkommenheit.

Classe III.

Reicher Lehm- und reicher sandiger Lehmboden.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Lehm, oder sandiger Lehm in starker Düngung, (mit zureichenden Humus 3 — 5 p. C. und darüber) und mehrentheils auch etwas Kalk. (Wenigstens 40 pr. C. und nicht über 60 pr. C. Sand.) Uebrigens entweder ganz rein von Steinen oder dieselben sind doch der Bestellung und dem Gedeihen der Früchte durchaus nicht hinderlich.

b) Tiefe der durchdrungenen Ackerkrume. 8 — 10 Zoll.

c) Untergrund. Durchlassend und bei dem mehr sandigen anhaltend.

d) Lage. Eben oder wenig abhängig, wasserfrey, bei dem mehr sandigen doch feucht. — Mild.

e) Bearbeitung. Nicht schwierig oder leicht, und selten durch die Witterung gestört. Starke Bearbeitung, besonders dem mehr thonigen Lehmboden, zuträglich.

f) Hauptfrüchte. Weitzen, jedoch nur in frischen Dünger, sicherer Rocken und Gerste, letztere besonders vollkommen; übrigens gedeihen auch Hülsenfrüchte, Wurzelgewächse, Handelsfrüchte, besonders Lein, auch Klee, vorzüglich und die Erndten sind ziemlich sicher.

Fruchtwechsel thut große Wirkung. Ruhe ist unnöthig.

g) Benennungen. Reicher guter Mittelboden, Gerstboden 1ster Art, milder Lehmboden, großer Gerstboden, schwacher Mergelboden, frischer Boden.

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. Wenigstens im 5ten Jahr 14 bis 15 2spännige Fuder a 12 Cntr.

i) Einsaat.	Weitzen		$1\frac{1}{4}$	Schfl.
	Korn	$1\frac{1}{3}$ —	$1\frac{1}{2}$	=
	Gerste	$1\frac{1}{3}$ —	$1\frac{1}{2}$	=
	Erbsen		$1\frac{1}{4}$	=
k) Ertrag.	Weitzen	5 Schck.	9	Schfl.
	Korn	$4\frac{1}{2}$ =	$10\frac{1}{2}$	=
	Gerste	$4\frac{1}{2}$ =	$10\frac{1}{2}$	=
	Erbsen	4 =	6	=

(Steigt durch vermehrte Düngung ꝛc. auf 10 — 11 Schfl. fällt im entgegengesetzten Falle auf 7 — 8 Schfl.)

l) Bemerkungen. Der Ertrag des Bodens steigt noch höher durch größere Beimischung von Kalk und Humus, tiefere Ackerkrume, angemessenen, gleichartigen oder verbessernden Untergrund, sehr günstige Lage in jeder Rücksicht, leichte Bearbeitung, und fällt durch entgegengesetzte Mängel, stärkere Zunahme des Sandes, naßgalligen Untergrund, un=

ungünstige Lage, sowohl in Rücksicht der Himmelsgegend als des Klimas ꝛc. weiter herab, und nähert sich dann der Classe V., in welche die Bodenart ganz übergeht. Starke Beimengung von Steinen, wodurch die wahre Ackerkrume sehr vermindert wird, steiniger Untergrund ꝛc. bringt den Boden ebenfalls der Cl. V. sehr nahe, und macht es zuweilen nöthig ihn ganz in diese Classe zu setzen.

Der Ertrag an grünen Klee beträgt bei einem Boden, welcher vollkommen in diese Classe gehört, 250 Cntr. und darüber, an Abschneidefutter 180 Cntr. und mehr. Die Erdäpfel gedeihen eben so gut, wie in Cl. I. wenn sie gehörig in Dünger kommen. An Kraut und Kohlrüben sind etwa 460 Cntr. zu rechnen. — Raps und Rübsen können nur bei sehr starker Düngung gebaut werden, und ist bei den Winterfrüchten etwa auf 7 — 8 Schfl., bei Sommerrübsen auf 4 — 5 Schfl. pro Acker zu rechnen.

Classe IV.

Gewöhnlicher Thonboden.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Thon mit wenig Humus, (2 — 5 p. C.) und wenig oder gar keinen Kalk.

Der Gehalt an Thon, Sand und zuweilen auch Kalk, ist dem der Cl. I. und II. oft gleich, nur Mangel an fruchtbaren Theilen.

b) Tiefe der Ackerkrume. Seicht, 4 bis 5″ der schwerern Beackerung wegen.

c) Untergrund. Gewöhnlich undurchlassend, gleichartig.

d) Lage. Eben, horizontal oder gegen Ost und Süd wenig abhängig, wasserfrey.

e) Bearbeitung. Schwierig (in Rücksicht der dazu nöthigen guten Witterung) und sehr schwer (in Rücksicht des Zugviehes) nur bei ausgewählter Witterung zuträglich, oft unmöglich. Fleißige Brachbearbeitung wichtig.

f) Hauptfrüchte. Weitzen und Hafer sicherer als Rocken und Gerste. Erstern jedoch nur nach gehöriger Düngung. Unter den Hülsenfrüchten gedeihen nur Bohnen und Wicken gut. Der Ertrag aller Früchte sehr von der Witterung abhängig. Zu Wurzelgewächsen eignet sich der Boden wenig. Klee gedeihet gewöhnlich nur einjährig, weil sich der Boden zu leicht beraset. Fruchtwechsel ohne Brache ist schwierig.

g) Benennungen. Weitzenboden 2ter Classe, schwacher Weitzenboden, zäher Klaiboden, schwerer Boden, träger Boden, welcher letztere Name jedoch auch zuweilen der Cl. I. und II. und noch mehr Cl. VI. 1. u. 2. gebührt.

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. Wenigstens 10 — 11 2spännige Fuder Dünger à 12 Cntr. im dritten Jahr. Frischer Dünger, oder Schafdünger am besten Kalkdüngung ꝛc. zuträglich.

i) Einsaat.	Weitzen		$1\frac{1}{3}$	Schfl.
	Rocken $1\frac{1}{3}$ —		$1\frac{1}{2}$	=
	Gerste $1\frac{1}{2}$ —		$1\frac{2}{3}$	=
	Hafer		$1\frac{3}{4}$	=
	Erbsen $1\frac{1}{6}$ —		$1\frac{1}{3}$	=
k) Ertrag.	Weitzen 4	Schck.	$8\frac{1}{2}$	Sch.
	Korn $3\frac{1}{2}$	=	8	=
	Gerste 3	=	8	=
	Hafer 4	=	12	=
	Erbsen 3	=	5	=

l) Bemerkungen. Steigt im Ertrag durch mehreren

ren Humus und Kalkgehalt, mehrere Beimischung von Sand, durch Tiefe der Ackerkrume, angemessenen (sandigen oder kalkigen) Untergrund, wärmere und trocknere Lage und nähert sich der Cl. II. und III. fällt dagegen bei entgegengesetzter Beschaffenheit, besonders auch bei kälterer, nässerer, galliger, auch bergiger Lage und Exposition und nähert sich der Cl. VI. 1. und 2.

Der Ertrag der Futterkräuter ist in diesem Boden ohngefähr auf 200 Entr. grünen Klee, und 150 bis 160 Entr. Abschneidefutter anzunehmen. — An Erdäpfeln sind ohngefähr 100 Schfl., an Kohlrüben 350 Entr., an Kraut aber bei guter Behandlung derselbe Ertrag wie in der vorigen Classe zu erwarten. — Stark gedüngter Winterrübsen kann im Durchschnitt 5 — 6 Schfl., Sommerrübsen 3 bis 4 Schfl. vom Acker geben.

Classe V.

Sandiger Lehmboden,
auch seichter, trockener, wenig humusreicher Lehmboden.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Sandiger Lehm in geringer Düngung (mit wenigen Humus 1½ bis 3 pr. Ct. und über 60 pr. Ct. Sand. (Je grobkörniger [kiesiger, schärfer] dieser letztere ist, desto schlechter ist der Boden.)

b) Tiefe. 4 — 5 Zoll.

c) Untergrund. Lehmig und anhaltend, besser als sandig und kalkig.

d) Lage. Niedrig und feucht, doch ohne stockende Nässe am vortheilhaftesten.

e) Bearbeitung. Leicht und ungehindert von der Witterung. Stärkere Bearbeitung minder zuträglich.

f) Hauptfrüchte. Rocken und kleine Gerste, letztere be-

besonders, wenn ihn die Lage begünstigt; Erbsen und andere Hülsenfrüchte gerathen bei günstiger nicht zu dürrer Witterung vorzüglich; zu Kartoffeln und andern Wurzelgewächsen ist er sehr geeignet. Klee geräth nur bei feuchter Witternng und in gedüngten und reinen Acker. Ruhe zuträglich. Viele Beackerung macht ihn bisweilen zu lose. Fruchtwechsel mit einiger Ruhe hebt ihn sehr. Dem Verquecken ist er sehr unterworfen.

g) Benennung. Gerstboden 2ter Art, schwacher Gerstboden, schwacher Mittelboden, warmer Boden.

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. Wenigstens 8 — 9 2spännige Fuder a 12 Cntr. — Oeftere schwache Düngung besser, als starke seltene.

Kalkdüngung 2c. gewöhnlich schädlich. Zergangener Dünger, Rindviehmist, grüne Düngung am vortheilhaftesten. Noch mehr auf Cl. VI. 3, VII. 2c.

i) Einsaat.	Rocken	$1\frac{1}{3}$	Schfl.
	Gerste	$1\frac{1}{3}$	=
	Hafer	$1\frac{1}{2}$ — $1\frac{3}{4}$	=
	Erbsen	$1\frac{1}{8}$	=

k) Ertrag.	Rocken	3	Schck.	7	Schfl.
	Gerste	$2\frac{1}{2}$	=	7	=
	Hafer	3	=	9	=
	Erbsen	2	=	$4\frac{1}{2}$	=

l) Bemerkungen. Der Ertrag steigt bei günstigern Verhältnissen, besonders vortheilhafter Lage, und nähert sich dem der Cl. III., zu welcher Classe diese Bodenart bisweilen durch Cultur und Düngung erhoben werden kann. Im entgegengesetzten Falle, besonders bei dürrerer hügeliger Lage, nähert sich der Boden der Cl. VI. 3. Wenn

Bo=

Boden, welcher den Kennzeichen dieser Classe vollkommen entspricht, gut behandelt und gedüngt wird, so gehört er zu den dankbarsten Arten des Bodens. — Auch gehört hieher solcher Boden, dessen Grundmischung oft ganz wie Cl. III. der aber aus Mangel an Humus, seichter Ackerkrume und anderer Fehler wegen in diese Classe gesetzt werden muß, und in Classe VI. 2. übergeht. Vid. oben Cl. III. sub 1.

Der Ertrag au Futtergewächsen ist auf diesem Boden ohngefähr folgendermaaßen anzunehmen:

grüner Klee	160 — 180 Cntr.	
Abschneidefutter	140 — 150 =	
Erdäpfel	100 — 120 =	und dar. bei gehör. Düngung.
Kohlrüben	350 — 400 =	—
Kraut, etwa	300 =	

Classe VI.

Schlechter Thon- und Lehmboden und lehmiger Sandboden. 3 Bodenarten.

a) Physische Beschaffenheit.

1) Thon- und Lehmboden in sehr geringer Düngung (mit sehr wenig Humus 1 — 2 pr. Ct.)

2) Thon- und Lehmboden (oft sehr kiesig, steinig und eisenhaltig) mit undurchlassenden Untergrund, nasser Lage, sauren, auch vertorften und verkohlten Humus, (Moder.)

Bei beiden die Grundmischung oft wie Classe IV. oder III., aber Mangel an Humus oder saure Beschaffenheit desselben und Fehler der Lage.

3) Lehmiger Sandboden in geringer Düngung (mit wenig Humus 1 — 1½ pr. Ct. und bis 80 pr. Ct. Sand.)

Unterscheidet sich oft nur durch Mangel an Humus oder Dungkraft von Cl. V.

b)

b) Tiefe. Mehrentheils sehr flache Krume.

c) Untergrund.

1) und 2) undurchlassend oder geschlossen,

3) sandig.

d) Lage.

1) und 2) gewöhnlich hügelig und naß,

3) eben, horizontal und trocken.

e) Bearbeitung.

1) und 2) beschwerlich.

3) leicht und nur oberflächlich, da er leicht zu lose wird.

f) Hauptfrüchte.

1) und 2) Winterung oft mißlich. Weitzen zuweilen, besonders auf 1) besser als Rocken, doch nur in starken Dünger, welcher aber gewöhnlich fehlt. — Von Sommerfrüchten Hafer, welcher guten Ertrag giebt. Die Weide paßt selten für Zuchtschafe, besonders auf 2)

3) Rocken und Hafer oder Heidekorn. Keine Gerste, wenigstens sehr unsicher und nur in günstigen Jahren, wegen der dürren Lage, desgl. Erbsen. — Wurzelgewächse bei gehöriger Düngung. Mehrjährige Ruhe mit Weidegang verbessert ihn sehr.

g) Benennungen.

1) Zäher armer Bergboden, Weitzenboden 3ter Classe, feuchter Haferboden, kalter Boden, armer, roher Thon- und Lehmboden.

2) saurer Boden, Schluffboden, mooriger Boden, wassergalliger Binsengrund, naßgalliger Boden, naßkalter Boden, torfiger Boden, kaltgründiger Boden, ungesunder Boden.

3) leichter Haferboden 1ster Classe, guter Sandboden, sehr warmer Boden.

Ne-

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. 6 — 7 2spännige Fuder à 12 Cntr. in 3 Jahren.

i) Einsaat.

1) und 2)	Rocken	1½ — 1¾	Schfl.
	Hafer	1¾ — 2	„
3)	Rocken	1¼	„
	Hafer	1¾	„
	Heidekorn	1¼ — 1½	„

k) Ertrag.

1) und 2)	Rocken	2½ Schck.	6 Schfl.
	Hafer	2½ „	9 u. 8 „
3)	Rocken	2½ „	5½ „
	Hafer	2 „	6 „
	Heidekorn	2 „	4 „

l) Bemerkungen. Bei Nr. 2. kommt die größere oder geringere Schwierigkeit der Abwässerung in Betracht. Durch diese kann er zu Classe IV. erhoben werden, wie auch Nr. 1. zuweilen durch stärkere Düngung. Kalkdüngung ꝛc. (in manchen Fällen auch Sand) wirkt besonders gut. — Ueberhaupt nähert sich der Boden, bei weniger ungünstiger Beschaffenheit, mehrerer Tiefe, bessern Untergrund, wärmerer, trockener, den Abzug des Wassers begünstigender Lage, minder beschwerlicher Beackerung ꝛc. der Cl. IV. oder III. fällt dagegen durch entgegengesetzte Verhältnisse, besonders sehr ungünstige und bergige Lage, kaltes Klima ꝛc. noch weiter herab.

Nr. 3. steigt bei mehrerer Düngung und Schonung, größerer Tiefe, vortheilhaften, feuchten oder anhaltenden Untergrund und Lage zu Cl. V., fällt bei noch mehreren

Sand

Sand und schwächeren Düngungsstande, sehr ungünstiger, dürrer Lage zu Cl. VII. herab.

Auf einem Boden von Cl. VI. 1. ist an Klee ohngefähr 130—140 Cntr. grünes Futter, an Abschneidefutter etwa 110—120 Cntr., an Erdäpfeln 80 Schfl. zu erwarten. Die übrigen Brachfrüchte kommen nur selten vor.

Auf Classe VI. 2. gedeihet Klee gar nicht, allenfalls Abschneidefutter. Den übrigen Brachfrüchten ist dieser Boden auch nicht zuträglich.

Cl. VI. 3. ist zu rothen Klee selten mehr geeignet, und stets sehr unsicher. Erdäpfel geben pro Acker 80 — 100 Schfl. bei guter Düngung, Rüben desgl. etwa 250 Cntr.

Classe VII.

Dürrer lehmiger Sandboden.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Noch mehr Sand oder noch weniger Humus, oder noch dürrere Lage wie Classe VI. 3.

b) Tiefe. Sehr flach.

c) Untergrund. Sandig.

d) Lage. Sehr dürre.

e) Bearbeitung. Sehr leicht und oberflächlich, gewöhnlich einfährig. Viele Bearbeitung schädlich.

f) Hauptfrüchte. Rocken und Buchweitzen, Hafer sehr unsicher. Gerste und Erbsen selbst in günstigen Jahren nicht. Rocken nach Rocken am besten.

Lange Ruhe mit Schafweide ist ihm angemessen.

g) Benennungen. Schwacher Haferboden 2ter und 3ter Classe. Trockner, sandiger Haferboden, hungriger, hitziger Boden.

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. Wenigstens 4 — 5 2spännige Fuder à 12 Cntr. im 3ten Jahr. Teichschlamm besonders vortheilhaft.

i) Einsaat.	Rocken	$1\frac{1}{4}$ Schfl.
	Hafer	$1\frac{3}{4}$ =
	Heidekorn	$1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ =
k) Ertrag.	Rocken	2 Schck. 4 Schfl.
	Hafer	$1\frac{3}{4}$ = 5 =
	Heidekorn	2 = 4 =

l) Bemerkungen. Steigt durch günstige Umstände zu Cl. VI. 3, sinkt bei mehr vernachlässigter Cultur und Düngung zu Cl. IX. herab.

Der Ertrag an Erdäpfeln ist bei dieser und der folgenden Cl. auf 60 — 70 Schfl. pro Acker anzunehmen.

Classe VIII.

Reicher (humoser) Sandboden.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Sand (über 80 p. C.) mit mehreren Humus als gewöhnlich, durch stärkere Düngung, als er aus sich selbst gewährt, bereichert (3 — 7 p. C. Humus) der Humus aber oft etwas adstringirend. (Heidehumus.)

b) Tiefe. 4 — 5 Zoll.

c) Untergrund. Gewöhnlich sandig, oft auch quellig.

d) Lage. Bald trocken, bald feucht.

e) Bearbeitung. Sehr leicht, oft einfährig zu bestellen. Der Verqueckung sehr unterworfen.

f) Hauptfrüchte. Rocken, oft 2mal nach einander und Buchweitzen, Kartoffeln, auch Hirse. Andere Sommerfrüchte gedeihen nicht.

g) Be=

g) Benennungen. 2jähriger Rockenboden, schwarzer Sandboden, loser reicher Sand-Boden.

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. Wenigstens 5 — 6 2spännige Fuder Mist, alle 3 Jahre fortwährend, welche er aber nicht aus sich selbst erzeugen kann.

i) Einsaat.	Rocken	1¼ Schfl.
	Heidekorn	1¼ =
k) Ertrag.	Rocken	2 Schck. 4½ Schfl.
	Heidekorn	2 = 5 =

l) Bemerkungen. Findet sich nur in solchen Gegenden, die ein starkes Wiesenverhältniß haben, oder wo Heidekraut, Waldstreu, oder andere vegetabilische Düngungsmittel stark gebraucht werden, und kann sich nur durch auswärtigen Dünger in seinem Düngungszustande erhalten.

Gerste und Hafer gerathen selbst bei sehr großen Humusreichthum nur sehr selten. Der Reinertrag dieser und der vorhergehenden Classe mit Einschluß des Weidewerths, ist bei der angegebenen Bestellung gewöhnlich ziemlich gleich. — Classe VII. kann aber leichter zu einer höheren Stufe erhoben werden.

Classe IX.

Armer Sandboden,

auch armer, trockner Boden anderer Art.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Sand mit sehr wenig Thon (5 — 10 pro Cent) und in geringen Düngungszustande (mit wenig Humus ½ — 1 pro Cent.)

b) Tie=

b) Tiefe. Sehr flach.

c) Untergrund. Sandig oder steinig, durchlassend. — Besser anhaltend und quellig.

d) Lage. Sehr trocken. — Gewöhnlich sehr wagerecht. (Abhängige Lage nach Ost und Süd verschlechtert ihn, wie dagegen eine Neigung gegen West und Nordwest, wenn sie nicht zu stark ist, ihn verbessert.)

e) Bearbeitung. Leicht und schwach.

f) Hauptfrüchte. Rocken in 5 Jahren nur einmal. — Ruhe durchaus nöthig.

g) Benennungen. Dreijähriges Rockenland.

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. Wenigstens 3 2spännige Fuder Dünger a 12 Cntr. in 3 Jahren.

i) Einsaat. $1\frac{1}{8}$ — $1\frac{1}{4}$ Schfl. Rocken.

k) Ertrag. 2 Schck. 4 Schfl. Rocken.

l) Bemerkungen. Der Boden muß zeither entweder den Dünger von feinem Stroh oder starken Hordenschlag erhalten haben, wenn er nicht schon auf Classe X. herabgesunken seyn soll. Kann sich durch stärkere Düngung, Aufführung von Mergel ꝛc. zu Classe VIII. oder VII. erheben.

Es gehören hierher auch alle diejenigen Bodenarten der vorigen Classen, welche durch natürliche Beschaffenheit, seichte, steinige Krume und dergl. Untergrund, durch Vernachlässigung oder Erschöpfung, sich in einem ähnlichen Zustande befinden, doch ist dergleichen Boden leichter zu verbessern.

Classe X.

Schlechter Sandboden.

auch schlechter roher Boden anderer Art.

Kenn=

Kennzeichen.

Hieher gehört aller Sandboden, welcher nie Dünger erhält, und nur alle 6. 9. 12 Jahre einmal mit Rocken, am besten einfährig bestellt wird.

Desgl. Boden anderer Art, (kiesiger, steiniger, roher Thon- und Lehmboden) wenn er wirklich so beschaffen ist, daß er ebenfalls keine andere Benutzung erlaubt, welches jedoch selten der Fall seyn wird. Dergleichen Boden wird gewöhnlich wenigstens in Classe IX. oft in Cl. VI. 1. stehen müssen. Der Ertrag ist etwa auf 1½ Schck. und 2½ Schfl. Rocken (oft noch weniger) anzunehmen.

Nur als Schafweide hat der in diese Classe gehörige Boden Werth.

Bei seiner Bearbeitung als Ackerland ist gewöhnlich Verlust, doch muß er bisweilen, um die Schafweide zu erfrischen, umgebrochen und mit Korn, besser aber mit Buchweitzen oder Spergel zum Abweiden besäet werden.

Sehr steiniger, kiesiger, sumpfiger oder mooriger Boden, welcher gar nicht mehr als Ackerland oder Wiese zu benutzen ist, desgleichen Sandboden, dessen Verwundung, wegen entstehender Sandwehen, gefährlich ist, gehört noch hinter diese Classe, ist aber hier nicht weiter zu berücksichtigen.

D

Ohngefähre Berechnung des bei dem Ritterguthe N. N. nöthigen Zugviehs und der Handarbeiter mit Rücksicht auf die Localität.

Vergl. Fol. . . . Fol. . . . und Fol. . . .
sq. Act. Commiss.
(§. 44. 53. 77. und folg.)

	Arbeitstage.			
	2spännige		Handtage	
	Pferdetage.	Ochsentage.	männl.	weibl.
126 Acker Winterung, dreimal zu haken und zu pflügen pro Tag mit 2 Ochsen, welche nicht im Wechsel gehen $\frac{2}{3}$ Acker . .	—	567	—	—
90 = dergl. 3mal zu eggen, täglich mit 2 Pferden 2 Acker .	135	—	—	—
NB. Die übrigen 36 Acker werden durch die Eggefröhner zu Gruna bestellt. Fol.				
36 = zu Gerste, incl. der Beifelder, dreimal zu haken und zu pflügen, wie oben . .	—	162	—	—
25 = dergl. 3 mal zu eggen .	37	—	—	—
Latus a.	172	729	—	—

NB.

			Arbeitstage.			
			2spännige		Handtage	
			Pferde.	Ochsen.	männl.	weibl.
		NB. 11 Acker eggt Gruna.				
90	Acker	zu Hafer einmal zu ackern	—	135	—	—
65	=	dergl. einmal zu eggen .	32	—	—	—
		NB. Die übrigen 25 Acker eggen die Grunaer, Fol. . . .				
10	=	Lehde zu Hafer 2mal zu haken und zu pflügen . .	—	30	—	—
		2mal zu eggen . . .	10	—	—	—
10	=	zu Erbsen 1mal zu ackern	—	15	—	—
		einmal zu eggen . .	5	—	—	—
10	=	zu Wicken 1mal zu ackern .	—	15	—	—
		einmal zu eggen . .	5	—	—	—
3½	=	zu Abschneidefutter incl. Beifeld	—	5	—	—
		einmal zu eggen : .	1	—	—	—
9	=	zu Erdäpfeln, 3mal zu ackern	—	40	—	—
		dreimal zu eggen . .	13	—	—	—
3	=	zu Kraut und Rüben, incl. der Beifelder, 3mal zu ackern .	—	13	—	—
		dreimal zu eggen . .	4	—	—	—
3	=	zu Lein und Hanf 3mal zu ackern	—	6	—	—
		dreimal zu eggen . .	4	—	—	—
109	=	Feld zu düngen, oder ohngefähr 1853. 2spännige Fuder Dünger auszufahren, pro Acker im Durchschnitt 17 Fuder, täglich 7 Fuder mit Wechselwagen Fol. . . . (§. 75.) . .	150	115	—	—
		Latus. b.	224	374	—	—

	Arbeitstage			
	2spännige		Handtage	
	Pferdet.	Ochsent.	männl.	weibl.
Die übrigen 17 Acker werden gepfercht. Fol... (§. 44. u. 57.)				
1853. 2spännige Fuder Dünger zu laden und abzuladen, tägl. a Person 8 Fuder mit Beihülfe des Gesinde	—	—	115	118
1853. 2spännige Fuder Dünger zu breiten auf 109 Acker Feld, tägl. a Person 1 Acker. . .	—	—	50	59
Das Säen geschiehet durch die Rosenthaler Drescher und zwar pro 3 Gr. täglich Fol... und werden, um 283 Acker zu besäen, pro 4 Acker im Durchschnitt 1 Frohntag gerechnet, ohngefähr 70 Tage nöthig seyn. Uebrigens helfen bisweilen die Voigte, welche auch die Beifelder säen.				
9 Acker Erdäpfel zu legen pro Acker 4 Personen . . .	—	—	12	24
Das Pflanzen von 2 Acker Kraut und Rüben, so wie das Behacken derselben geschieht durch Fröhner und sind dazu 140 sogenannte Krautbußen a 2 Pf. vorhanden und vollkommen hinreichend. Fol...				
Latus c.	—	—	177	201

	Arbeitstage.			
	2spännige		Handtage	
	Pferde.	Ochsen.	männl.	weibl.
1 Acker Kraut und Rüben zu pflanzen und nachzupflanzen pro Acker 6 Personen	—	—	—	6
40 = Weitzen zu schneiden, pro Acker 3 Tage	—	—	60	60
86 = Winterkorn zu hauen, pro Acker 1 Tag	—	—	86	—
106 = Gerste und Hafer zu hauen incl. der Beifelder, Lehden ꝛc. pro Tag $1\frac{1}{2}$ Acker	—	—	71	—
NB. 30 Acker hauen die Obergrunaer Fröhner, Fol. . .				
20 = Erbsen und Wicken zu hauen, pro Acker 1 Tag . . .	—	—	20	—
Die Strohseile werden durch die Drescher gemacht. Fol. . .				
252 = Winter- und Sommerfrucht, Erbsen und Wicken zu harken, zu binden und zusammenzusetzen, pro 2 Acker 3 Personen, mit Beihülfe des Gesinde . . .	—	—	150	228
126 = Winterung oder ohngefähr 550 Schck. einzufahren (92 Schck. fahren bestimmte Fröhner ein, Fol... bleiben also noch 458 Schck.) pro 2spänn. Gespann täglich 6 Schck. (ziemlich nahe.) . . .	40	36	—	—
Latus d.	40	36	587	294

	Arbeitstage.			
	2spännige		Handtage	
	Pferdet.	Ochsent.	männl.	weibl.
136 Acker Sommerfrucht oder ohngefähr 476 Schck. einzufahren, p. Tag 7 Schck. (desgl.) . .	39	30	—	—
20 Acker Erbsen und Wicken einzufahren oder ohngefähr 60 Schck., täglich 6 Schck. . . .	6	4	—	—
Das Auf- und Abladen wird größtentheils durch die bei jedem Fröhnerwagen befindlichen 2 Fröhner, übrigens mit Beihülfe des Gesindes besorgt, doch können dazu noch ohngefähr erforderlich seyn . .	—	—	30	30
(In der Regel pro Acker 1 Tag.)				
Das Pansen geschieht durch die Rosenthaler Drescher und können dazu ohngefähr 80 Tage erforderlich seyn. Fol.				
Das Abhauen des Klees und Abschneidefutters geschieht durch das Gesinde.				
3 Acker Abschneidefutter 2mal einzufahren, 480 Ctr., oder 48. 2spännige Fuder a 10 Cntr. (p. Acker 160 Ctr. in 2 Schnitten) täglich 6. 2spännige Fuder pro Gespann .	—	8	—	—
16 = Klee 2mal einzufahren ohngefähr 3520 Cntr. oder 352 2spännige Fuder a 10 Cntr. (Pro				
Latus e.	45	42	30	30

Acker

	Arbeitstage.			
	2spännige		Handtage	
	Pferde.	Ochsen.	männl.	weibl.
Acker in 2 Schnitten 220 Cntr.) 6. 2spänn. Fuder täglich	—	59	—	—
9 Acker Erdäpfel 2mal anzuhacken pro Acker 1 Tag (einspännig.) .	—	9	—	—
Nachhülfe beim Anhaken der Erdäpfel p. Ack. jedesmal 3 Personen	—	—	27	27
Dieselben auszuackern, pr. 2 Acker 1 Tag . . .	—	4	—	—
Die Erdäpfel aufzunehmen pr. Acker 8 Personen, mit Beihülfe des Gesinde . .	—	—	36	36
Ohngefähr 900 Schfl. Erdäpfel einzufahren pro Gespann von 2 Pferden oder 2 Ochsen täglich 60 Schfl. . . .	8	7	—	—
Das Abladen und Ausleeren besorgt das Gesinde.				
2 Acker Kraut und Rüben werden durch besondere Fröhner behakt, wie oben erwähnt.				
1 „ Kraut und Rüben mit der Hand 2mal zu behacken, pro Acker jedesmal 12 Personen	—	—	12	12
3 „ Kraut und Rüben aufzunehmen pr. Acker 8 Personen .	—	—	12	12
einzufahren, pro Gespann täglich ½ Acker . . .	2	4	—	—
Latus f.	10	83	87	87

		Arbeitstage.			
		2spännig		Handtage	
		Pferdet.	Ochsent.	männl.	weibl.
	Das Auf= und Abladen besorgt das Gesinde.				
	Arbeit an 3 Acker Lein und Hanf, bis von der Röste, pro Acker 30 Personen . .	—	—	20	70
	Einzufahren und von der Röste zu schaffen . .	4	4	—	—
86	Acker Wiese zu Heu zu hauen, pro Acker 1 Tag . . .	—	—	86	—
	excl. der Schäferwiese, welche der Schäfer mit seinen Mägden zu besorgen hat, der Schweinangerwiese, der Bierwiese und der langen Wiese, zu welchen besondere Fröhner vorhanden sind. Fol. . .				
70 =	Wiese Heu zu trocknen, pro Acker 3 Tage . . .	—	—	80	150
	excl. der Schäferwiese, der langen Wiese, der Bierwiese und der Burgwiese, wozu besondere Fröhner vorhanden. Fol. . .				
7 =	Waldwiesen Heu zu trocknen, pro Acker 4 Tage . .	—	—	10	18
53 =	Wiese Grummt zu hauen pro Acker 1 Tag . . .	—	—	53	—
	Latus g.	4		249	218

	Arbeitstage. 2spännige Pferdet.	Ochsent.	Handtage männl.	weibl.
53 Acker Wiese Grummt zu trocknen pro Acker 4 Tage . . .	—	—	80	132
150 = Wiese oder 1773. Centr. Heu und Grummt einzufahren. Davon werden 777 Centr. Heu oder 111 Fröhnerfuder a 7 Centr. von bestimmten Fröhnern eingefahren, Fol... bleiben also noch 1000 Centr. Heu oder ohngefähr 83. 2spännige Fuder a 12 Centr., pro Gespann täglich 4 Fuder (Mitunter etwas weit und beschwerlich.) .	21	—	—	—
excl. des Heues von der langen Wiese, welches durch die Schlagwitzer Fröhner eingefahren wird. Fol. . .				
Das Heu und Grummt auf- und abzuladen pro 3 Acker 1 Tag	—	—	20	30
5 = Klee 2mal zu Heu zu hauen, pro Acker jedesmal 1 Tag	—	—	10	—
zu trocknen pro Acker jedesmal 4 Tage	—	—	10	30
220 Centr. Kleeheu oder ohngefähr 18. 2spännige Fuder einzufahren tägl. 6 Fuder .	3	—	—	—
Latus h.	24	—	120	192

auf=

	Arbeitstage.			
	2spännige		Handtage	
	Pferde.	Ochsen.	männl.	weibl.
auf= und abzuladen pro 3 Acker 1 Tag . . .	—	—	2	—
Die Gräserey wird mit dem Gesinde bestritten.				
Aufräumen der Wiesen und Gärten ohngefähr 112 Acker, pro 3 Acker 1 Person . .	—	—	10	27
Wiesen= und Gartendüngung mit kurzem Mist, Asche, Jauche, Schlamm ꝛc. . .	—	20	15	20
30 Klftr. $\frac{5}{4}$ elliges Holz werden von den Unterthanen angefahren. Fol..				
Anfahren des übrigens noch nöthigen Holzes an 20 $\frac{5}{4}$ elligen weichen Klaftern Fol.. (§. 137.) täglich pro 2spänniges Gespann, 1½ Klafter . .	7	6	—	—
Beihülfe zum Spalten und Sägen des Holzes, . . .	—	—	30	—
übrigens durch das Gesinde.				
Mühlfuhren, (in die Klostermühle, sehr nahe.) . .	10	—	—	—
Zu Nebenfuhren, als Salz= Baumaterialien, Schirrholz, Verfahren der Wolle, Marktfuhren, Verfahren des Getreides ꝛc. . .	30	15	—	—
Latus i.	47	41	57	47

200

	Arbeitstage.			
	2spännige		Handtage	
	Pferdet.	Ochsent.	männl.	weibl.
200 Schfl. Kalk auszustreuen, tägl. etwa 30 Schfl. . .	—	—	6	—
aufs Feld zu fahren .	4	—	—	—
Die wenige Gartenarbeit besorgt das Gesinde.				
Das Dreschen geschiehet um den 14ten Schfl.				
Dreschen des Leins, Hanfs, Klee ꝛc. ohngefähr . .	—	—	20	—
Arbeit an Wässerungs- und Abzugsgräben in den Wiesen und Wasserfurchen (sind viel nöthig)	—	10	80	20
Nebenarbeiten, als Unterstützung bei kranken Gesinde, Arbeit auf den Getreideböden, Reinigen der Scheunen, Kleesäen, Beihülfe beim Waschen, Backen, Scheuern, Holzanfahren, Grasholen, Krautblatten, Häckselschneiden, Arbeit am Flachs, Arbeit an den Zäunen . .	—	—	160	80
Alle übrige Hausarbeit, Arbeit beim Vieh, in den Ställen, Mistaustragen, alle Arbeit bei Fuhren ꝛc. wird vom Gesinde verrichtet.				
Latus k.	4	10	266	100

Un=

	Arbeitstage.			
	2spännige		Handtage	
	Pferdet.	Ochsent.	männl.	weibl.
Unterhaltung der Wege. .	10	—	20	10
Latus k.	4	10	266	100
- i.	47	41	57	47
- h.	24	—	120	192
- g.	4	4	249	218
- f.	10	83	87	87
- e.	45	4	30	30
- d.	40	36	387	294
- c.	—	—	177	201
- b.	224	374	—	—
- a.	172	729	—	—
Summa Summarum.	580	1319	1593	1179
Dazu sind vorhanden				
1370. 2spännige Frohnspanntage mit Ochsen (3 : 2) Fol. .. =	—	913	—	—
2450. Frohnhandtage (3:2) Fol... =	—	—	800	833
bleiben:	580	406	593	346
	986.			

2 2spänn.	Pferdegespann		a 250 Tage	leisten	500	Tage.
3 2	= Ochsen	=	a 200	=	= 600	=
					1100	Tage.

womit also incl. des nöthigen Ueberschusses auszukommen ist.

Die Brauerey beschäftigt nach Fol... ohngefähr

1 Gespann von 2 Pferden, welches auch zugleich bei der Ziegeley die nöthigen Fuhren mit verrichten kann.

Es sind also beim Gute nöthig:

6 Zugpferde und 6 Zugochsen.

Vergl. Fol...

♂

Schäfereyberechnung

Vid. Fol. . . und . . . (§. 53.)

1000 Stück Schafe kommen Walpurgis zur Schur,
220 = gehen davon bis Michaelis ab, nämlich:
20 Stück oder 2 p. C. crepiren bis Michaelis.
200 = werden davon ausgemerzt, verkauft und geschlachtet.

780 Stück bleiben zu Michaelis.
245 = Lämmer dazu.

1025 Stück Bestand zu Michaelis.
22 = oder 2 p. C. crepiren davon bis Walpurgis.

1003 Stück bleiben Walpurgis zur Schur.

300 Stück Mutterschafe werden untergelassen. Von den gefallenen Lämmern sind zu Michaelis ohngefähr noch 245 Stück übrig. (Die Lämmer werden bis zur Erndte im Stall gefüttert und die Trift ist gesund.)

Ver=

Verzeichnisse

der

zu dem Rittergute N. N.

gehörigen

Realitäten.

I. Verzeichniß der

Benennung und Bezeichnung auf dem Risse.	Größe.			Bauart.	Gelaß und Gebrauch.
	Länge. Ellen.	Breite. Ellen.	Höhe. Ellen.		
I. Wirthschaftshof. A. Das Wohnhaus.	30	20	13	Zwei massive Stockwerke mit doppelten Ziegelmausarddach.	5 Stuben, 1 Küche mit 2 Backöfen, Speisegewölbe, Keller, Kammern und Getreideböden. — Wohnung des Pachters.
u. s. w.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	u. s w.	u. s. w.

II. Verzeichniß der

Benennung und Bezeichnung auf dem Risse.	Größe nach sächs. Ackern.		Lage.	Beschaffenheit.
	A.	QR.		
A. beim Hauptgute I. das Kuhgewende.	29	200,50	Hinter dem Wirthschaftshofe, an folgenden, gegen Morgen wenig abhängig, eben.	Feinsandiger Lehm in ziemlich guter Cultur u. Düngung, ohne Steine, mit gleichen Untergrund. Ackerkrume 5 — 6" tief.
u. s. w.	ꝛc.	u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.

III. Verzeichniß der

Benennung und Bezeichnung auf dem Risse.	Größe nach sächs. Ackern.		Ertrag in einem gemeinen Jahre. Centner.		Lage.
	A.	QR.	Heu.	Grumt.	
A. beim Haptgute 1. Elzteich.	4	120,64	160	90	Unterhalb des Feldstücks No. 3 an der Trübbach, sehr wagerecht den Ueberschwemmungen im Frühjahr ausgesetzt. Kann aus dem Bache etwa gewässert werden.

Gebäude. Vid. Fol. . .

Beschaffenheit.	Bemerkungen.
Ziemlich schlecht, besonders das Dach. — Die Eingebäude ebenfalls sehr wandelbar. u. s. w.	Bedarf im Dache einer Hauptreparatur. Das folgende Gesindehaus ist im rechten Winkel angebaut. u. s. w.

Felder. Vid. Fol. . .

Bearbeitung.	Früchte, welche bisher darauf gebaut wurden.	Oeconomische Classification.	Bemerkungen.
Leicht u. von der Witterung selten gestört. u. s. w.	Korn, Gerste, Hafer und Brachfrüchte. u. s. w.	Cl. V. sehr vollkommen. u. s. w.	Nähert sich schon der Classe III. 3 Acker davon sind zehentbar u. wird von allem darauf erbautem Getreide das 20. Sch. abgegeben. Das Pfarrvieh hat nach der Erndte mit dem Gutsrindvieh zugleich die Huthung darauf. u. s. w.

Wiesen. Vid. Fol. . .

Hat lehmigen Boden, ist etwas naß, zum Theil sumpfig, eben, und am Bache etwas mit Büschen bewachsen. Das Futter ist mittelmäßig.	Die Abzugsgräben müssen wieder gehoben werden. Die Schlettauer Fröhner machen das Heu dürre und fahren dasselbe auch ein.

IV. Verzeichniß der

Benennung und Bezeichnung auf dem Risse.	Größe nach sächs. Äckern. Äcker	QRuthen	Lage.	Beschaffenheit.
A. beim Hautptgute, a. der Baumgarten.	3	140,4	Hinter den Wirthschaftsgebäuden, wenig abhängig.	Gutes Grasland mit Obstbäumen, theils mit trocknen Zaun, theils am Wege mit Mauer eingeschlossen.

V. Verzeichniß der

Benennung und Bezeichnung auf dem Risse.	Größe nach sächs. Äckern. A.	QR.	Lage.
Aa. Der obere Hopfenberg.	3	25,0	Ohnweit des Wirthschaftshofes an der Landstraße, gegen Südost ziemlich stark abhängig.

VI. Verzeichniß der

Benennung und Bezeichnung auf dem Risse.	Größe nach sächs. Äckern. A.	QR.	Lage.	Beschaffenheit.
Aa. Der kleine Weinberg.	2	44,0	Hinter den Scheunen gegen Süden stark abhängig.	Sandiger Boden mit vielen kleinen Steinen und dergl. Untergrund (Cl. VI. 3.) mit groß blauen u. andern rothen Weinsorten gut bestanden und mit einer Mauer umgeben.

Obstbäume.												Bemerkungen.
Apfelb.			Birnb.			Pflaumenb.			Kirschb.			
bis 2″	2″ bis 4″	4″ u. drüb.	bis 2″	2″ bis 4″	4″ u. drüb.	bis 2″	2″ bis 4″	4″ u. drüb.	bis 2″	2″ bis 4″	4″ u. drüb.	
8	40	10	20	30	6	6	126	115	13	8	2	Die Gräserey wird grün verfüttert.

Hopfenäcker. Fol. . .

Beschaffenheit.	Oeconomische Classification.	Bemerkungen.
Guter Lehmboden in starker Düngung, mit gleichen tiefen Untergrund, mit Hopfen gut bestanden und mit trocknen Zaun umgeben.	Cl. III.	Die Grasränder sind dem Gärtner überlassen. Der Hopfen muß ganz ums Lohn bearbeitet werden.

Weinberge. Fol. . .

Obstbäume.												Bemerkungen.
Apfelb.			Birnb.			Pflaumb.			Kirschb.			
bis 2″	2″ bis 4″	4″ u. drüb.	bis 2″	2″ bis 4″	4″ u. drüb.	bis 2″	2″ bis 4″	4″ u. drüb.	bis 2″	2″ bis 4″	4″ u. drüb.	
10	—	3	4	6	7	—	20	12	—	—	—	Die Gräserey ist den Winzern überlassen, und beträgt etwa 100 QR. — Uebrigens wird der Berg durch Fröhner bearbeitet. Die Ufermauern sind sehr baufällig.

VII. Verzeichniß

Benennung und Bezeichnung auf dem Risse.	Größe nach sächs. Ackern. A.	QR.	Lage.	Beschaffenheit.
A. Der Dorfteich.	2	28,99	Mitten im Dorfe, gute, nahrhafte Lage.	Sandiger Boden, gerin ge Tiefe, sehr verwachsen und bedarf der Schläm mung. — Wintert nicht Die Teichgebäude sin gut.

VIII. Verzeichniß der

Benennung und Bezeichnung auf dem Risse.	Größe. Acker	QR.	Lage.
A. Die Huthung am Kreutzholz.	6	200,28	Ohnweit der Albrechtswiesen, eine stark Viertelstunde von der Schäferey, we nig abhängig, ganz von fremde Grundstücken umgeben.

IX. Verzeichniß de

Benennung.	Ohngefähre Größe nach Ackern.	Lage.	Beschaffenheit.
1. Die Pommlitzer Flur.	250	Grenzt an die Gutsfluren, ½ Stunde von der Schäferey.	Feld, Wiesen un etwas Laubholzhu thung, mit viele nassen Stellen.

...er Teiche. Fol. . .

Benutzung, wird besetzt mit:					Bemerkungen.
Streich-karpfen.	Streckgut.		2. u. 3. jährigem Satz		
Stück.	Sch.	St.	Sch.	St.	
—	30	—	—	—	Kann nach der Schlämmung stärker besetzt werden. — Im Teiche befindet sich die Schafschwemme.

...igenthümlichen Huthungen Fol. . .

Beschaffenheit.	Bemerkungen.
...Sehr uneben, voller Kaupen und Hügel und mit Gestrippe bewachsen, naß und ungesund.	Wird als schlechte Huthung für das Merzvieh gebraucht. — Kann durch Einebenung, Räumung u. Anlegung von Gräben verbessert werden.

Koppelhuthung. Fol. . .

Dauer der Koppelhuth und Koppelhuthungsberichtigte.	Bemerkungen.
Die Felder werden von Allerheiligen bis Petri Stuhlfeyer, die Wiesen aber bis Alt-Walpurgis und das Holz das ganze Jahr mit dem Dorfviehe zugleich behütet, und in letzteres mit dem 4ten Blatt eingetrieben.	Muß sehr vorsichtig betrieben werden.

X. Verzeichniß der Hofräume, Steinbrüche, Lehmgruben, u. s. w.

Benennung.	Größe. Acker	Größe. QR.	Bemerkungen.
Hofraum beim Hauptgute.	1	80,4	Der Hof ist durch Gebäude Mauer geschlossen und sehr gen die Ställe zu abhängig.
u. s. w.	ꝛc.	ꝛc.	
Der Steinbruch am großen Finken.	—	76,0	An gedachten Feldstück. bricht darin ein guter Baust eine Art Thonporphyr, wei guten Abgang findet.
Die Lehmgrube im Hofehain.	—	50	An der genannten Wiese. wird hier blos zum B Lehm gegraben.
u. s. w.	ꝛc.	ꝛc.	u. s. w.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Flotow, Gustav <<von>>,

Versuch einer Anleitung zu Fertigung der Ertrags-Anschläge über Landgüter besonders über Domainen, als Regulativ für das Verfahren bei Veranschlagung dieser Güter und als Instruction für Anschlags-Commissarien

Bd.: [1]

Leipzig (1820)

Oecon. 620 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10295177-7